

Jastrow

SEH

Das Dreiklassensystem.

Die preußische Wahlreform vom Standpunkte sozialer Politik.

Von

Dr. J. Jastrow.



Berlin.
Verlag von Rosenbaum & Hart.
Wilhelmstr. 47.
1894.

Das

Dreiklassensystem.

Die preußische Wahlreform vom Standpunkte sozialer Politik.

Von

Dr. J. Jastrow.

Berlin.
Verlag von Rosenbaum & Hart.
Wilhelmstr. 47.
1894.

Inhalt.

Im Laufe des letzten Jahres ist an der Frage der Wahlreform in Österreich ein Ministerium gescheitert. Gleichzeitig hat dieselbe Frage in Belgien Regierung und Parteien aufgerüttelt, und in den Niederlanden führt sie gegenwärtig bis hart an einen Konflikt. Überall bewahrheitet sich die alte Erfahrung, daß Wahlrechtsreformen zu den politisch aufregendsten Gegenständen gehören.

Zu gleicher Zeit ist im Königreich Preußen über eine Änderung des Wahlrechts verhandelt worden, fast ohne daß es in weiteren Kreisen bemerkt worden wäre. Sechs Monate hindurch vom Dezember 1892 bis zum Juni 1893 hat sich der Vorschlag in den verschiedenen Stadien seiner Beratung durch die Verhandlungen beider Häuser des Landtages hindurchgezogen. Außerhalb des Landtages hat der Gegenstand kaum irgendwelche Beachtung gefunden. Was etwa in der Tagespresse darüber geschrieben wurde, ist nicht weiter in das Volk gedrungen als die parlamentarischen Verhandlungen selbst.

Wenn die öffentliche Meinung das preußische Wahlrecht als quantité négligeable betrachtet, so pflegt man dies damit zu erklären, daß heutzutage im Vordergrunde der Gesetzgebung die Aufgaben der Sozialpolitik stehen, und daß diese zur Kompetenz des Reiches gehören. An anderer Stelle glaube ich

den ausführlichen Beweis erbracht zu haben, daß diese Ansicht irrig ist, daß gerade in sozialpolitischer Beziehung der preußischen Gesetzgebung eine Fülle von Aufgaben obliegt, in denen das Reich einstweilen machtlos ist. Zum mindesten ebenso wichtig wie Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz ist eine sozialpolitisch fruchtbare Ausgestaltung unseres Volks- und höheren Schulwesens, ist eine geordnete Armen- und Sanitätspflege, ist die Durchdringung der verschiedensten Verwaltungszweige, der Justiz und der Landwirtschaft, der Finanzen und der Eisenbahnverwaltung mit sozialpolitisch richtigen und weitherzigen Gesichtspunkten. Praktisch angesehen sind die Aufgaben der Einzelstaaten augenblicklich die bedeutungsvolleren. Gerade weil im Reichstage ein unverhältnismäßig großer Teil der Debatten auf die Erörterung von Prinzipienfragen verwendet werden muß, welche in unserer Generation doch nicht zum Austrag gebracht werden, sollte den mehr auf die konkrete Verwaltung gerichteten Verhandlungen der Landtage auch eine sozialpolitisch erhöhte Bedeutung beigelegt werden. Und selbst für die Gebiete, in denen die ausschließliche Kompetenz des Reiches feststeht, ist es nicht gleichgültig, ob der Apparat der Reichsgesetzgebung durch eine gleichartige Zusammensetzung des preußischen Parlaments gefördert oder durch überhandnehmende Gegenströmungen in demselben über Gebühr gehindert wird. Es ist ein auf die Dauer nicht haltbarer Zustand, daß das Reich eine internationale Konferenz für Arbeiterschutz einberuft, auf welcher der Schutz der Bergarbeiter eine Rolle spielt, und daß unmittelbar darauf in dem preußischen Parlament die Forderungen für den Schutz der Bergarbeiter herabgedrückt werden; daß das Reich sich in Finanznöten befindet, während die preußische Finanzreform die Grundsteuer verschenkt, weil ihre Träger bei dem herrschenden Wahlrecht zu maßgeben-

dem Einfluß gelangen; daß das Reich die gewerbliche Arbeiterfrage in die Hand nimmt, während in Preußen an der ländlichen Arbeiterfrage nicht gerührt wird, weil aus dem herrschenden Wahlrecht das Parlament in einer Zusammensetzung hervorgeht, welche diese Aufgabe gar nicht in den Gesichtskreis der Gesetzgebung treten läßt.[1])

Wahlgesetze sind sozialpolitisch wichtige Gesetze. Von ihnen hängt nicht bloß die Zusammensetzung der Körperschaften ab, die über das Schicksal der sozialpolitischen Gesetzgebung zu bestimmen haben. Vermöge ihres Einflusses auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen in Stadt und Land entscheiden sie gleichzeitig darüber, ob auch die Verwaltung in ihren kleinsten Kreisen eine mehr sozialpolitische Färbung erhält oder in den gewohnten Geleisen bloßer Geschäftserledigung beharrt. Fast nicht minder wichtig als die thatsächliche Durchführung sozialpolitischer Maßregeln in Gesetzgebung und Verwaltung ist aber auch schon die durch die Wahlgesetze bedingte Beteiligung größerer oder kleinerer sozialer Kreise an der Beratung der Staatsangelegenheiten; ein Anteil, welcher für die soziale Entwickelung, für das Verhältnis der verschiedenen Gesellschaftsklassen zu einander weit über das Maß positiver Erfolge oder Mißerfolge hinaus von weitreichender Bedeutung ist.

Während aus allen diesen Gründen eine Neugestaltung des preußischen Wahlrechts zu den wichtigsten sozialpolitischen Reformen im Deutschen Reich, oder vielmehr zu den notwendigsten Voraussetzungen eines lebhafteren Tempos in der sozialpolitischen

[1]) Über die sozialpolitischen Aufgaben in den einzelnen preußischen Verwaltungsressorts vgl. die Schrift des Verfassers: „Sozialliberal." Die Aufgaben des Liberalismus in Preußen. Zweite vermehrte Auflage. Berlin 1894.

Entwickelung zu rechnen ist, stehen gerade die Anhänger der vorgeschrittensten sozialpolitischen Richtungen, wie sie namentlich durch die Sozialdemokratie repräsentiert werden, den Schicksalen dieses Wahlsystems mit der ruhevollen Überzeugung gegenüber, daß es sich hier um eine Daseinsform politischen Lebens handele, die einen ernstlichen Anspruch auf Beachtung nicht mehr erheben könne. Durchdrungen von der Alleinberechtigung des gleichen und direkten Wahlrechts übersehen sie die doch einmal vorhandene Thatsache, daß es weite und einflußreiche sozialpolitische Richtungen giebt, die gerade in der Mäßigung des Reichswahlrechts durch das preußische Dreiklassensystem eine weise Rücksicht auf die thatsächliche soziale Gliederung des Volkes erblicken. Sie übersehen andrerseits auch, daß nach ihrer eigenen Ansicht das demokratische Reichswahlrecht an fertigen Gesetzgebungs-Produkten nicht entfernt die Erfolge zeitigt, die sie von ihm erwarteten, und daß eine geeignete Wahlreform in dem größten deutschen Staate, sei es in toto, sei es in Abschlagszahlungen, schon zur Stärkung des bestehenden Reichswahlrechts überaus wichtig wäre.

Wenn man also dem preußischen Wahlrecht deswegen eine geringere Bedeutung beimessen will, weil wir uns heute im Zeitalter der Sozialgesetzgebung befinden, so ist man vollständig im Irrtum. Die richtig verstandene Sozialpolitik giebt nicht diesem oder jenem Ressort, sondern allen Zweigen der Gesetzgebung einen bedeutungsvolleren Inhalt. Sie sollte das Interesse an der Gestaltung des preußischen Wahlrechts nicht vermindern, sondern vielmehr ein Anlaß sein, diesem Wahlrecht eine erhöhte Beachtung zuzuwenden.

Daß diese Beachtung sich in kritischer Weise äußern muß, ist zweifellos. Anhänger des unveränderten heutigen preußischen Wahlrechts giebt es nicht. Über die Notwendigkeit einer Ab-

änderung stimmen alle Parteien überein. Unter den Parteien und innerhalb derselben gehen die Ansichten auseinander über Maß und Ziel der Änderungen. Unter solchen Umständen ist es die wichtigste Aufgabe, nach Möglichkeit objektives Material zur Beurteilung der Verbesserungsvorschläge zu sammeln. Dieses Material muß in erster Linie statistischer Art sein. Der Verfasser ist daher bemüht gewesen, seine Ansicht über das Dreiklassensystem und die Reformvorschläge nach Möglichkeit statistisch zu belegen; umsomehr als es an einem Werke, welches das einschlägige statistische Material sammelte, bisher gefehlt hat. Nach dieser Richtung mag das Büchlein auch denen, welche seinen Hauptergebnissen nicht zuzustimmen vermögen, einiges bieten.

* * *

Noch niemals hat ein Parlament ein Wahlgesetz beraten, ohne in seinen Beratungen eine anschauliche Selbstcharakteristik geliefert zu haben. Eine parlamentarische Körperschaft hat an sich die Aufgabe, die Interessen derer zu vertreten, von denen sie gewählt ist. Stillschweigende Voraussetzung ist dabei, daß die Wähler das Volk darstellen, daß die Wählervertretung eine Volksvertretung sei. Eine Umgestaltung des Wahlrechts verlangt von einer Körperschaft, die zur Vertretung ihrer Wähler versammelt ist, das Eingeständnis, daß sie diesem Zwecke untreu werden müsse um eines höheren Zweckes willen; daß sie die Interessen der Wähler nicht mehr vertreten wolle, weil sie dadurch gehindert würde, Volksvertretung zu sein. Da aber andrerseits eine parlamentarische Körperschaft ihre Wesenheit doch nur aus den Elementen bezieht, denen sie ihr Dasein verdankt, so hat sie auch für diese Beratung kein anderes

Ferment ihrer Thätigkeit. Es geht zu, wie in der Seele eines Mannes, der, den Gedanken der Selbstaufopferung mit sich erwägend, doch nur über die menschliche Denkkraft verfügt, die an das Leben gefesselt ist. Darf man sich da wundern, wenn zwei Seelen in einer Brust wohnen? — In diesem gewaltigen Zwiespalt hat in manchen Parlamenten der edelmütige Aufschwung gesiegt, in manchen das gemeine Festhalten am irdischen Ursprung. Und wieviel von Edelmut, wieviel von Gemeinheit in einem Parlamente vereinigt ist, davon legen die Beratungen eines Wahlgesetzes ein deutlich sprechendes Zeugnis ab.

Je weniger Aufmerksamkeit bisher den Landtags-Verhandlungen über die Wahlreform geschenkt worden ist, desto mehr ist es geboten, diese Verhandlungen in ihrem überaus charakteristischen Verlaufe zur Darstellung zu bringen.

I.

Der Gang der Beratungen.

Das Wahlrecht zum preußischen Abgeordnetenhause beruht noch immer auf der provisorischen Verordnung vom 30. Mai 1849, welche auf Grund des sogenannten Notstands-Artikels der Verfassung das eben eingeführte allgemeine gleiche Wahlrecht aufhob und durch einen andern Wahlmodus ersetzte. Diese Verordnung hat durch nachträgliche Genehmigung der nach ihr gewählten Kammer Gesetzeskraft erhalten und gilt, ungeachtet der Kontroverse, ob die „Oktroyierung" staatsrechtlich zulässig war oder nicht, als thatsächliche Grundlage des preußischen Verfassungslebens seit fast einem halben Jahrhundert. Bei jeder Wiederholung der gesetzlichen Anerkennung, so z. B. bei der Einführung in die 1866 annektierten Provinzen, wurde stets der Vorbehalt wiederholt, daß diese Verordnung nur Geltung beanspruche „bis zum Erlaß des im Art. 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes." Nach dieser provisorischen Verordnung wird die Wählerliste noch heute in der Weise gebildet, daß die Wähler zunächst nach der Höhe ihrer staatlichen Steuerleistung geordnet werden: der Höchstbesteuerte zuerst, die Steuerfreien zuletzt. Darauf wird die gesamte Steuersumme addiert und in drei Drittel geteilt. Die Wähler, welche das erste Drittel aufbringen, bilden die erste

Abteilung (gewöhnlich „Klasse“ genannt), die das zweite Drittel aufbringen, die zweite, der Rest die dritte Klasse. Jede Klasse wählt am Tage der „Urwahl“ gleich viel Wahlmänner, die sämtlich zusammentreten, um am Tage der Abgeordnetenwahl den (oder die) Abgeordneten des Wahlkreises[1]) mit Stimmenmehrheit zu wählen.

In diesem „Dreiklassensystem“ üben also die wenigen Wähler der ersten Klasse ebensoviel Stimmrecht, wie die größere Zahl der zweiten und die gewaltige Masse der dritten Klasse. Mit der stärkeren Heranziehung der Wohlhabenden, namentlich auch mit der wahrheitsgemäßeren Einschätzung, wuchs ihr Steuer-Soll; das oberste Drittel der Steuer wurde von einer immer kleiner werdenden Zahl von überragenden Steuerträgern aufgebracht. Dem entsprechend hatte die Entlastung der unteren Stufen eine Verschlechterung ihres Wahlrechts zur Folge. — Andrerseits werden gegenwärtig durch die Außerhebungsetzung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer große Beträge aus den Staatssteuern ausgeschieden, welche überwiegend von den höheren Ständen aufgebracht wurden; dies muß eine neue, zum Teil entgegengesetzte Verschiebung der Klassengrenzen zur Folge haben.

Der Entwurf, welchen die Regierung dem Landtage in der Session 1892/93 vorlegte, machte sich, ohne die Absicht einer weitgreifenden Reform, nur eine Regulierung jener Verschiebungen zur Aufgabe. Um eine steigende Privilegierung

---

[1]) Der amtliche Name ist „Wahlbezirk“; um indes eine Verwechselung mit dem (kleinen) „Urwahlbezirk“ zu vermeiden, ist der geographische Distrikt der Abgeordnetenwahl (welcher in der Regel einen oder mehrere landrätliche Kreise umfaßt) im folgenden stets als „Wahlkreis“ bezeichnet (analog dem „Wahlkreis“ der Reichstagswahlen).

des Wahlrechts in der ersten Klasse zu verhindern, schlug die Regierung vor, ihr statt $^1/_3$ fortan $^5/_{12}$ des Steuer-Solls zuzuweisen, der dritten Klasse hingegen nur $^3/_{12}$, wodurch die Zahl der Wähler dort erhöht, hier vermindert würde. Es sollte also das Steuer-Soll nicht mehr in $^1/_3$, $^1/_3$, $^1/_3$, sondern in $^5/_{12}$, $^4/_{12}$, $^3/_{12}$ geteilt werden. Diesen Vorschlag nannte man im Gegensatz zur alten Drittelung kurzweg die „Zwölftelung". — Bisher waren für die staatlichen Wahlen nur die staatlichen Steuern berücksichtigt worden, während für die kommunalen Wahlen in den verschiedenen Teilen der Monarchie, sowie in fernerer Verschiedenheit für Stadt und Land eine wahre Musterkarte von Anordnungen bestand: bloß nach Gemeindesteuern, bloß nach Staatssteuern, nach Gemeinde-, sonstigen Kommunal- (Kreis-, Provinzial-) Steuern gemischt und zwar auf verschiedene Art gemischt. Statt dessen schlug die Regierung vor, sowohl für die politischen als für die kommunalen Wahlen Staats- und Kommunalsteuern (letztere sowohl der Gemeinden als auch der Kreise und Provinzen) insgesamt anzurechnen. In dieser Art solle für die aus den Staatssteuern verschwindenden Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern bei Bemessung des Landtags-Wahlrechts Ersatz geschafft werden. Wo keine Gemeindesteuern gezahlt werden, da solle an deren Stelle die staatlich veranlagte, aber außer Hebung gesetzte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer angerechnet werden. Übrigens sollte durch dauernde Bestätigung der bisherigen Anrechnung von 3 Mark fingierter Steuer für jeden steuerfreien Wähler (Drei-Mark-Männer) eine fernere Verschiebung der Klassengrenzen zu Gunsten der ärmeren Bevölkerung erhalten werden. — Um das Übergewicht einzelner reicher Personen nicht allzusehr auf eine ganze Gemeinde drücken zu lassen, war im Jahre 1891

die einstweilige[1]) Bestimmung getroffen worden, daß bei den Landtagswahlen die Drittelung der Wähler in jedem Urwahlbezirke einzeln erfolgen solle. Der Regierungsentwurf schlug vor, seine Zwölftelung ebenfalls bezirksweise eintreten zu lassen.

Der Entwurf fand in der ersten Lesung des Abgeordnetenhauses eine Aufnahme, wie sie der bisherigen Stellung der Parteien zur Wahlrechtsfrage entsprach. Da die preußischen Konservativen teils laute, teils stille Gegner des Reichswahlrechts sind, so gelten sie als die geborenen Verteidiger des preußischen Dreiklassensystems. Ihnen gegenüber nimmt die äußerste Linke des Abgeordnetenhauses, die deusch-freisinnige Partei als die eigentliche Begründerin des Reichswahlrechts, zu jedem Gesetz eine ablehnende Stellung ein, das bestimmt ist, die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrechts in Preußen zu vereiteln. Dieser letzteren Partei steht in der Wahlrechtsfrage das preußische Centrum sehr nahe. Denn obgleich im preußischen Centrum gegenüber dem demokratischen Flügel die katholischen Magnaten eine viel wichtigere Stellung einnehmen, als in der entsprechenden Partei des Reichstages, so ist das Centrum durch seine Vergangenheit zu sehr gebunden, als daß die Partei als solche anders denn zu Gunsten des Reichswahlsystems, wenigstens prinzipiell, auftreten könnte. Immerhin ist der aristokratische Flügel stark genug, um unter Wahrung des prinzipiellen Standpunktes die Partei auch ab und zu einen eventuellen Standpunkt einnehmen zu lassen. Zwischen Rechts und Links in der Mitte stehen die freikonservative und die nationalliberale

[1]) Übrigens — abgesehen etwa von vereinzelten Nachwahlen — noch niemals praktisch angewandte.

Partei. Jene verdankt ihr Entstehen einer Abschwenkung aus dem konservativen Lager gerade in dem Augenblick, als bei Einführung des allgemeinen gleichen Stimmrechts der alte Kern der konservativen Partei sich schmollend zurückzog; diese, ebenfalls um die Zeit entstanden, als das Reichswahlrecht begründet wurde, hat lange Zeit ihren Ehrgeiz darein gesetzt, zu zeigen, daß auch ein aus allgemeinen gleichen Wahlen hervorgegangenes Parlament zu positivem Zusammenarbeiten mit der Regierung berufen sei. Aber in der freikonservativen wie in der nationalliberalen Partei sind diese Erinnerungen in den Hintergrund getreten. Die Zeiten, in denen selbst der Abgeordnete v. Kardorff beantragte, das preußische Abgeordnetenhaus zu dem norddeutschen Reichstage in eine mehr organische Beziehung zu setzen, sind vergessen. In beiden Parteien ist zwar keine prinzipielle Wendung eingetreten. Aber die Freude an den, wenn auch nicht immer größeren, so doch immer bequemeren Erfolgen des Dreiklassensystems gegenüber dem Reichstags-Wahlrecht hat dem Schwärmen für das letztere sehr bedeutenden Abbruch gethan.

Nach allen sonstigen parlamentarischen Erfahrungen sollte man annehmen, daß in den Beratungen über das Wahlgesetz die Glanzrolle der freisinnigen Partei hätte zufallen müssen, während Freikonservative und Nationalliberale den entgegengesetzten Pol der mühsamsten Verteidigung der eigenen Haltung hätten bilden müssen. Die beiden bedeutendsten Machtmittel parlamentarischer Redeleistung, die Einfachheit des Prinzips und der Appell an die Massen, waren gerade auf seiten der kleinen freisinnigen Partei. Des ersteren hat sich der Abg. Rickert (der einzige, der die Prinzipienfrage in den Vordergrund stellte) bedient, für das letztere fehlte der Resonanzboden. Ein Gefühl von der hohen Aufgabe, die Interessen

derer zu vertreten, von denen man nicht gewählt ist, war in der Partei vorhanden; aber eine Berührung mit diesen Massen fehlte: keine Volksversammlung der von der Landesvertretung Ausgeschlossenen, kein Petitions- und Adressensturm, keine Rede „zum Fenster hinaus", wie sie in andern Parlamenten gehalten werden, wenn es sich um die Rechte derer handelt, die im Hause nicht vertreten sind. — Weit auffallender aber noch ist es, daß die parlamentarische Glanzrolle gerade der freikonservativ-nationalliberalen Gruppe zufiel. Von seiten der Freikonservativen sprach in erster Lesung der Abgeordnete Herrfurth, von seiten der Nationalliberalen Gneist. Beide traten für den Entwurf ein, wenngleich in bedingter Form. Herrfurth war der von Kaiser Friedrich ernannte Minister des Innern, der kurz vor Einbringung der neuen Steuergesetze wegen einiger prinzipieller Meinungsverschiedenheiten (ein in Preußen schon selten gewordener Fall) seine Entlassung genommen hatte. Seit Menschengedenken war Herrfurth der einzige Minister des Innern gewesen, der aus rein bürgerlichen Kreisen hervorgegangen, der grundbesitzenden Aristokratie im Interesse des Staates die Stange gehalten hatte. Daß dieser Mann sich gleichwohl für die Vorlage aussprach, war bedeutungsvoll; allein ebenso bedeutungsvoll, daß er mit Energie eine Verbesserung derselben zu Gunsten der großen Masse der Wähler verlangte und namentlich eine Beseitigung des skandalösen Zustandes, daß 1 oder 2 Wähler einen ganzen Wahlkörper bildeten. — Gneist lenkte die Debatte von den Einzelheiten ab auf die große Thatsache hin, daß das preußische Wahlgesetz das einzige Wahlgesetz eines europäischen Großstaates sei, welches 40 Jahre hindurch mit unwesentlichen Änderungen gegolten habe; ein Umstand, der immerhin für die Brauchbarkeit dieses Systems spreche. Der philosophisch

gehaltene Überblick über einen großen Zeitraum aus dem Munde eines Mannes, der während des größten Teils der Geltung dieses Wahlsystems selbst Volksvertreter gewesen war, gehört zu dem geistig Bedeutendsten, was jemals zur Verteidigung dieses Wahlsystems gesagt worden ist.

Die erste Beratung füllte, nachdem das Thema schon in den Steuerverhandlungen des Dezember vielfach berührt war, nur die beiden Sitzungen des 13. und 14. Januar. Die Kommission, welcher der Entwurf überwiesen wurde, war keineswegs von Sondergelüsten frei. Sowohl die Konservativen zeigten die Neigung, das strengste Dreiklassensystem aufrecht zu erhalten, wie die Freisinnigen die Absicht zeigten, wenn auch nicht das Reichswahlrecht selbst, so doch wenigstens eine Annäherung an dasselbe durch Hinüberreißung des Centrums und einiger Apostaten anderer Parteien zu erreichen. Wurde doch sogar in der Kommission der Antrag, statt der Dreiklassenwahl zum Abgeordnetenhause das Wahlsystem des Reichstages einzuführen, so ernst genommen, daß ein Gegner das Amendement einbrachte, für den Fall der Annahme hinter die Worte „zum Abgeordnetenhause“ einzuschieben: „und für die Wahlen zur Gemeindevertretung“; ein Antrag, offenbar darauf berechnet, allen etwaigen Anhängern des Reichswahlrechts für parlamentarische Wahlen mit Gefährdung ihrer Stadtverordneten-Mandate zu drohen. Der Eventualantrag wurde mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen (!), darauf aber der Prinzipalantrag mit 12 gegen 6 Simmen abgelehnt. — Obgleich dieses Ergebnis immerhin den Beweis lieferte, daß ein geschicktes Vorgehen der Minorität nicht unbedingt aussichtslos sein mußte, so hat doch die Minderheit der Kommission nichts gethan, um in der Detailkritik wenigstens die Beseitigung der gröbsten Ungerechtigkeiten zu erzwingen. Die bedeutendsten

Kenner der einschlägigen Verhältnisse waren nicht in die Kommission gewählt worden. Während die Kommissionsverhandlungen im Vergleich zu denen des Plenums sonst der sachlichen Durchsprechung der Einzelheiten einen breiteren Raum gewähren, war hier eher das Gegenteil der Fall; die Einzelheiten kamen in der Kommission weniger zu ihrem Recht als im Plenum. So war für die Bestimmung, daß überall da, wo es keine Gemeindesteuern gäbe, an deren Stelle die außer Hebung gesetzten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern angerechnet werden sollen, in der ersten Plenarberatung der richtige Fingerzeig gegeben worden. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Gutsbesitzer, die mit ihren selbständigen „Gutsbezirken" gar keinem Gemeindeverband angehören, aber selbst die Kosten ihrer örtlichen Verwaltung tragen; sie bezieht sich ferner auf einige kleine Stadt- und Dorfgemeinden, die (sei es dauernd, sei es vorübergehend) keine Gemeindesteuern nötig haben; sie bezieht sich endlich auf die *Insassen* der Gutsbezirke, an welche eine Gemeindesteuerpflicht rechtlich nicht herantreten kann. In dem ersten dieser drei Fälle liegt kein Grund vor, dem Gutsbesitzer seine Realsteuern über das Maß seiner mutmaßlichen Leistungen hinaus anzurechnen; wenn z. B. Gutsbezirk und Dorfgemeinde im Gemenge liegen, so spricht nichts dafür, daß der Gutsvorsteher für seinen Bezirk im Verhältnis höhere Aufwendungen mache, als das Dorf. Der zweite Fall tritt sporadisch auf und bedarf individueller Behandlung. Der dritte Fall ist ein in nichts begründeter Versuch, Leuten, die *gar keine* Gemeindeleistungen aufzuweisen haben, eine Wahlrechtsbevorzugung zu schenken. Die Unterscheidung dieser drei Fälle mußte zeigen, daß hinter dem sinnlosesten derselben, dem dritten Fall, nicht einmal ein politisches Interesse verborgen ist. Die allgemeine Fassung des Vorschlages war

offenbar nur gewählt, um nicht mit ausdrücklichen Worten zu sagen, daß den großen Grundbesitzern des Ostens die eben erlassene Grundsteuer prinzipiell auf ihr Wahlrecht ebenso angerechnet werden solle, als ob sie dieselbe zahlten. Hier konnte eine sachkundig verfahrende Minorität die Regierung zwingen, über den zweiten und dritten Fall spezialisierte Auskunft zu geben (wer kennt denn die Gemeinden, die keine Steuern erheben; wer weiß denn, in welchen Gutsbezirken es Insassen giebt, die Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer zu zahlen haben?). Sie konnte an der Hand dieser detaillierten Auskunft der Regierung das Eingeständnis abzwingen, daß das ganze weite Prinzip nur Umhüllung für die beabsichtigte Erhaltung der Gutsbesitzerstellung sei. Sie konnte mit Zuhilfenahme zweier Bundesgenossen, wie die Logik und das Schamgefühl es sind, den Versuch machen, die Anrechnung der nicht gezahlten Grundsteuer auf das Maß der nachweisbaren Verwaltungsleistungen herabzustimmen. Auf konservativer Seite befürchtete man in der Kommission Angriffe großen Stils. Um diesen „die Spitze abzubrechen", brachten einige Kommissionsmitglieder einen solchen Beschränkungsantrag ein. Allein die Mehrheit der Kommission fühlte sich stark genug, davon abzusehen, und sie hatte in dem Maße von Wertschätzung, welches sie damit der Minderheit erwies, Recht. Nach Ablehnung des Beschränkungs-Antrages wurde die Bestimmung des Regierungsentwurfs nicht nur angenommen, sondern sogar „einstimmig"[1]) angenommen. — Diese gänzliche Unfähigkeit der Kommissionsminderheit, auch nur Teilerfolge zu erreichen oder anzustreben, gab einer sich bildenden Mehrheit von selbst

[1]) Dies nicht bloß einmal, sondern dreimal (Kommissionsbericht, Drucksachen Nr. 73, S. 7, 13, 17).

eine allmächtige Stellung. Dieselbe Mehrheit, welche inzwischen in den Plenarberatungen des Abgeordnetenhauses die Steuerreform durchdrückte, stand in der Kommission unter dem Drucke der Überzeugung, daß das schließliche Zustandekommen der Steuerreform mit der lange ersehnten Entlastung des Grundbesitzes nur um den Preis eines Wahlgesetzes zu haben sei. Einiger programmatischer Minoritätsanträge (z. B. auf geheime Stimmabgabe) wurde die Mehrheit einfach im Wege der Abstimmung Herr. Mit Ausnahme einer mehr redaktionellen Änderung ergab die erste Lesung die Annahme des Regierungsentwurfs und die zweite Lesung die Annahme des Ergebnisses erster Lesung. Aber allem sonstigen Gebrauch zuwider hatte die Kommission beschlossen, noch eine dritte Kommissionslesung vorzunehmen. Inzwischen war den Steuerentwürfen durch die Fraktionsberatungen eine konservativ-nationalliberale Mehrheit so ziemlich gesichert, der nationalliberale Widerspruch bereits verstummt. Die Konservativen, für die Steuergesetze der nationalliberalen Zustimmung sicher, traten in betreff des Wahlgesetzes mit dem Centrum in Verhandlungen. Das Centrum war an dem Wahlgesetz besonders auch wegen der kommunalen Wahlen in den rheinischen Städten interessiert. Dort ist die große Mehrheit der Bevölkerung streng katholisch gesinnt. Da aber die dortigen Großindustriellen, teils eingewanderte Protestanten, teils aufgeklärte Katholiken, die erste und zweite Klasse beherrschen, so zeigen die städtischen Vertretungen durchweg die politische Färbung des rheinischen Nationalliberalismus. Auf dem Boden dieser Zustände erwuchs der Gedanke, Beträge der Einkommensteuer, die über 2000 Mark hinausgehen, bei der Klassenbildung nicht in Anrechnung zu bringen. Durch die demgemäß veränderte Klassenbegrenzung, so rechnete man aus, würde eine genügend große

Zahl Wähler dritter Klasse in die zweite kommen, um fortan in jenen Städten der katholischen Mehrheit der Bevölkerung zwei Drittel der städtischen Vertretung zu sichern. Die Gegenkonzession an die Konservativen bestand zunächst darin, daß diese Maximierung auf die Einkommensteuer beschränkt bleiben, während Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern stets unbeschränkt angerechnet werden sollten; eine Unterscheidung, die ihren Gipfelpunkt darin erreichte, daß man den städtischen Großkapitalisten die Einkommensteuer, die sie über 2000 Mark hinaus bezahlten, nicht anrechnen, den Gutsbesitzern des Ostens aber, die Grundsteuer, die ihnen erlassen wurde, in jedem Fall voll anrechnen wollte. Eine fernere Gegenkonzession an die konservativen Neigungen bestand in der Bestimmung, daß die steuerfreien Urwähler auf die dritte Abteilung beschränkt bleiben sollen. Wurden für jeden steuerfreien Urwähler drei Mark fingierte Steuer glatt angerechnet, so hätte in einer Gemeinde, welche nur wenig Steuern aufbrachte, regelmäßig ein Teil der steuerfreien Wähler in die zweite Klasse aufrücken müssen. Indem man diese wieder in die dritte Klasse zurückstieß, verlor die Anrechnung von drei Mark für diese Wähler selbst jede Bedeutung (denn ob sie als Steuerfreie oder als Drei-Mark-Männer in der 3. Klasse zusammengepfercht bleiben, kann ihnen in der Hauptsache gleichgültig sein) und erhielt eine Bedeutung nur als eine Bestimmung zu Gunsten der nächsthöheren Stufen; wenn in der dritten Klasse nur steuerfreie Wähler waren, so sollte nach dem Kommissionsbeschlusse die Teilung der Steuerbeträge für die beiden oberen Klassen mit 5/9 und 4/9 geschehen. Mit diesen beiden Änderungen wurde der Entwurf von der Kommission angenommen.

Wie die große Majorität (17 gegen 4 Stimmen), die

in der Kommission das veränderte Gesetz annahm, zustande gekommen ist, das ist im einzelnen nicht aufgeklärt. Als der Kommissionsbeschluß vor das Haus kam, erschienen gleichzeitig mit ihm zu dem kleinen Gesetzentwurf von 7 Paragraphen 8 Abänderungsanträge, darunter nicht bloß solche von der deutsch-freisinnigen, sondern auch von der nationalliberalen und der freikonservativen Partei. Centrum und Deutschkonservative beriefen sich auf ein in der Kommission mit den Freikonservativen und Nationalliberalen geschlossenes Kompromiß. Die letzteren bestritten, das Kompromiß abgeschlossen zu haben. Das Centrum verteidigte auf das hartnäckigste die Maximierung der anzurechnenden Einkommensteuer als ein Gegengewicht gegen den plutokratischen Charakter des Wahlrechts, ohne auf die Frage einzugehen, weswegen denn dieses Gegengewicht gerade nur bei der Einkommen- und nicht auch bei der Grundsteuer anzubringen sei. Die Nationalliberalen schrieen über Verrat. Die deutsch-freisinnigen Abgeordneten, im Reichstage durch die Bekämpfung der Militärvorlage und der eigenen Parteigenossen festgehalten, waren nur zum Teil zur Stelle, um die Versäumnisse der Kommissionsberatung wieder gut zu machen. Sie brachten einen Gesetzentwurf auf Einführung des Reichswahlrechts ein, gestatteten aber, „im Interesse der Abkürzung unserer Verhandlungen", ihn als bloßes Amendement zu § 1 zu behandeln und durch Erhebung von den Sitzen abzulehnen.[1]) Das Centrum hatte vorher erklärt, daß es, seinen Prinzipien getreu, für diese Anträge stimmen, aber, um das Kompromiß nicht zu stören, sich an der Debatte über diese Prinzipienfragen nicht be-

---

[1]) Immerhin enthalten die Reden zu diesem Gesetzentwurf (Sitzung vom 13. März) manche höchst lesenswerte Vorhaltung an andere Parteien.

teiligen werde. In zweiter und am 16. März auch in dritter Beratung wurde das konservativ-ultramontane Kompromiß zum Beschluß erhoben.

Unter dem frischen Eindruck dieses Beschlusses ist der Aufsatz geschrieben, welcher kurz darauf von Herrfurth veröffentlicht wurde:[1]) ein ruhiger, historischer Überblick über Entstehung, Grundgedanken und Weiterentwickelung dieses Systems, und dann im Gegensatz dazu eine bittere Kritik an dem neuesten Gesetzgebungsversuch, welcher allen Lehren der Geschichte geradezu ins Gesicht schlug. Der Verfasser zählt im einzelnen die Sonderbarkeiten und Ungerechtigkeiten auf, zu denen das so formulierte Wahlgesetz führen müßte. Er zeigt, daß die Fälle, in denen 1 oder 2 Wähler die ganze Klasse darstellten, in Zukunft nicht seltener, sondern häufiger werden müßten. Er geißelt auf das Schärfste die Anrechnung nicht gezahlter Steuern in einem System, welches angeblich das Wahlrecht nach der Steuerleistung bemesse, ferner die Schiebungen bei dieser Anrechnung, welche bewirken, daß die Anrechnung von 3 Mark für die steuerfreien Wähler nicht diesen, sondern nur den Wählern der nächsthöheren Stufen zu Gute komme, und tadelt ebenso die Nichtanrechnung thatsächlich gezahlter Steuern oder wenigstens die Beschränkung dieser Ausnahme auf die Einkommensteuer. Er hebt aber vor allem hervor, daß man unverantwortlicher Weise es abgelehnt habe, für die Anzahl der Wähler erster und zweiter Klasse gewisse Minimalzahlen aufzustellen und dadurch die Bevorzugung der Reichen bis auf ein erträgliches Maß zu mildern und lebensfähig zu erhalten. Darum bedeute eine

---

[1]) L. Herrfurth, Die Wahlreform in Preußen; in „Deutsche Revue“ 1893, Mai-Heft.

solche Reform für das Dreiklassensystem den Anfang des Endes, „und zwar eines wohl kaum in weiter Ferne liegenden Endes, da ein so widerspruchsvolles, gekünsteltes, tendenziöses Wahlsystem keine Gewähr einer längeren Dauer bietet, sondern den Todeskeim in sich trägt." Mit diesen Beschlüssen habe das Abgeordnetenhaus dem Dreiklassensystem „das Grab gegraben". Der Verfasser schließt mit den Worten: „Sollte die Wahlreform in der Gestalt der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Gesetz werden, so würde man sie als die Tochter der Steuerreform bezeichnen können, welche auch die charakteristischen Züge derselben trägt: Begünstigung des Grund- und Gebäudebesitzes und Gewerbebetriebes auf Kosten des Kapitalbesitzes, besondere Bevorzugung des Großgrundbesitzes in den Ostprovinzen durch Beilegung von Rechten ohne entsprechende Leistungen, Ausschließung der minder wohlhabenden Bevölkerungsklassen von den Vorteilen der Reform. — Alsdann wird auch die Wahlreform eine reformatio in pejus."

Diese Schlußworte verraten einen leisen Zweifel daran, daß der Entwurf in dieser Form Gesetz werden würde. Vermutlich dachte der Verfasser an die Möglichkeit, daß die Regierung den verschlechterten Entwurf ganz würde fallen lassen. In der That lag für die Regierung umsoweniger ein Anlaß vor, das Gesetz zu publizieren, da die Änderungen, welche sich auf die neuen Steuergesetze bezogen, ohnedies erst im Jahre 1895 in Kraft treten sollten. Es war also eine sehr nahe liegende Möglichkeit, daß uns diese völlig unnötige Korrumpierung des Wahlgesetzes erspart bliebe.

Allein die Dinge kamen anders, als irgend jemand erwartet hatte. Zwar die Wiederholung der Schlußabstimmung im Abgeordnetenhause nach Ablauf der dreiwöchentlichen Frist

(wie dieselbe für ein Wahlgesetz als Verfassungsänderung verfassungsmäßig vorgeschrieben ist) verlief am 11. April ohne Zwischenfälle. Als aber noch vor Abschluß der Steuergesetze das Wahlgesetz zur Beschlußfassung an das Herrenhaus ging, welches der großen Steuerreform harrend noch müßig dasaß, wurde es hier gründlich in Arbeit genommen. Während sonst die Kommissionen im Herrenhaus ihre Beratungen schnell beendigen, wurde diesmal nicht nur eine General- und Spezialdiskussion vorgenommen, sondern die letztere noch in zweiter Lesung wiederholt. Da nun im Herrenhause die strengkatholischen Elemente verhältnismäßig wenig und als organisierte Partei garnicht vertreten sind, zeigte sich sehr schnell, daß für die rheinische Zweitausend-Mark-Klausel fast niemand eintrat. „Es wurde ausgeführt, daß es außerordentlich bedenklich sei, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Die staatserhaltenden Elemente, vornehmlich im Westen der Monarchie, würden darunter vornehmlich leiden. Mißstände hätten sich unter den bisherigen Verhältnissen nirgends ergeben." Die Anrechnung von 3 Mark für jeden steuerfreien Wähler wolle man allenfalls zugeben, obgleich sie sich prinzipiell nicht rechtfertigen lasse. Die Drittelung aber sei altes Recht; gehe man davon ab, so werde das Dreiklassensystem durchbrochen, und es sei zu befürchten, daß nach einigen Jahren noch weitere Änderungen in dieser Beziehung würden vorgenommen werden.

So wurde denn die Zweitausend-Mark-Klausel gestrichen und statt der Zwölftelung die alte Drittelung wieder hergestellt. Das Plenum des Herrenhauses adoptierte am 2. Mai die Beschlüsse seiner Kommission und nahm die verfassungsmäßig erforderliche zweite Abstimmung am 25. Mai vor. Als jetzt der Entwurf an das Abgeordnetenhaus zurückgelangte und

hier wiederum einer zweimaligen Abstimmung mit dreiwöchentlichem Zwischenraum unterlag, hatte man nur noch die Möglichkeit Ja oder Nein zu sagen. Mitten in dem Trubel der Reichstagsauflösung und der Neuwahlen wurde am 31. Mai im Abgeordnetenhause die Wahlnovelle in der Fassung des Herrenhauses unter allgemeiner Abspannung und allgemeiner Unzufriedenheit — angenommen.

Sucht man nun nach den verschiedenen Kreuz- und Quergängen sich über das schließliche Ergebnis zu orientieren, so wird man dem Fortfall der Zweitausend-Mark-Klausel schwerlich eine Thräne nachzuweinen haben. Eine allgemeine Bestimmung, daß Steuern über den Betrag von 2000 Mark hinaus für die Wahlliste nicht in Anrechnung kommen sollen, könnte möglicherweise[1]) einen gewissen Wert für sich in Anspruch nehmen; in Beschränkung auf die Einkommensteuer müßte diese Klausel der schlimmsten Plutokratie als Feigenblatt dienen. — Sehen wir von dieser Klausel, die nur zwischen den beiden Häusern des Landtages gespielt hat, ab und vergleichen die Vorlage der Regierung mit dem schließlichen Ergebnis. Von den drei hauptsächlichsten Vorschlägen — Zwölftelung, Drei-Mark-Anrechnung, Addierung von Staats- und Kommunalsteuern — war der erste gefallen, der zweite illusorisch gemacht. Nur der dritte war bestehen geblieben. Diese dritte Bestimmung aber hatte einstweilen noch keine praktische Bedeutung, da gerade sie erst gleichzeitig mit der Steuerreform im Jahre 1895 in Kraft treten sollte. Trotzdem erfolgte die Publikation des Gesetzes mit einer Schleunigkeit, die schwerlich ihresgleichen haben dürfte. Nach-

[1]) Vgl. jedoch auch hierüber unten S. 29.

dem der (die Änderungen des Herrenhauses gutheißende) Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai am 27. Juni seine Wiederholung und damit seine Endgültigkeit erlangt hatte, war zwei Tage darauf das Gesetz bereits sanktioniert. Und an demselben Tage, an dem das Gesetz in Kiel unterschrieben wurde („gegeben Kiel, an Bord Meiner Yacht Hohenzollern, den 29. Juni 1893") war die Nr. 18 der Gesetzsammlung, welche die Publikation enthielt, auch in Berlin schon ausgegeben („Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1893"). Die Ausgabe des betreffenden Stückes der Gesetzsammlung muß also auf telegraphische Ordre von Kiel aus erfolgt sein.

Welche Bewandtnis es mit dieser Schleunigkeit hat, das gehört ebenfalls zu den unaufgeklärten Punkten. Nur vermuten läßt sich, daß die oben von mir angedeutete (aber meines Wissens öffentlich niemals ausgesprochene) Ansicht, es sei das Beste, gar kein Wahlgesetz zu publizieren, auch im Schoße des Staatsministeriums von einer Gruppe vertreten wurde, welche mit einer unerhörten Schleunigkeit abgewiesen werden sollte.

Wenn eine Regierung, wie die preußische, sich eine Zurückstoßung ihrer Bestrebungen vom Parlamente gefallen läßt und ohne zwingende Veranlassung die ihr widersprechenden Parlamentsbeschlüsse einfach gehorchend als Gesetz verkündet, so läßt dies den Rückschluß zu, daß die einzig übrig gebliebene Bestimmung der Regierungsvorlage für das Staatsministerium oder für dessen Mehrheit die Hauptsache war. Alles was die Regierung zur Verbesserung des Wahlrechts der ärmeren Bevölkerung vorgeschlagen hatte, war abgelehnt worden. Aber die Addierung von Staats- und Kommunalsteuern und mit ihr die Anrechnung der erlassenen Grundsteuer in den Gutsbezirken des Ostens war stehen geblieben. Wenn um des letzteren willen die Regierung sich ihre parlamentarische

Niederlage ohne weiteres gefallen ließ, so wirft dies ein helles Licht auf den bedauerlich großen Einfluß, mit welchem die Interessen des ostelbischen Großgrundbesitzes auf das preußische Staatsministerium drücken.

Das Bezeichnendste an diesen Vorgängen ist, daß sie unbemerkt bleiben konnten. Kein Regierungsblatt hatte über das widerhaarige Benehmen des Parlaments Klage zu führen. Kein Parteiorgan hatte einen Sieg über die Regierung zu feiern. Und die unterlegene Minderheit des Parlaments (die Anhänger eines demokratischen Wahlrechts in der deutsch-freisinnigen und der Centrums-Partei) haben in ihren Zeitungen nicht einmal darauf aufmerksam gemacht, daß für die Regierung (wenn sie nicht eingestehen wolle, daß die Gutsbesitzer-Kausel ihr die Hauptsache sei) jeder Anlaß, das verunstaltete Wahlgesetz zu publizieren, fortgefallen war.

Das ist die Erzählung von den edlen und unedlen Beweggründen, die in der Seele eines Parlamentes mit einander ringen, wenn es in einem Wahlgesetz Hand an sich selbst legen soll. Das preußische Abgeordnetenhaus, wie das preußische Herrenhaus sind Vertretungen der besitzenden Klassen und haben als solche gehandelt. Die preußische Regierung aber, welche neben diesen beiden Häusern des Landtages steht, nimmt für sich in Anspruch, etwas anderes zu sein, als eine Vertretung der besitzenden Klassen. Ihre Pflicht wäre es gewesen, anders zu handeln und eine andere Handlungsweise in dem Parlament mit dem ganzen sittlichen Ernste zu erzwingen, den die soziale Wichtigkeit eines preußischen Wahlgesetzes erfordert.

II.

Die Verbesserungsvorschläge für das Landtags-Wahlrecht.

Um das lehrreiche Bild, das der Gang der Beratungen im großen gewährt, möglichst wenig zu stören, sind wir auf die einzelnen Verbesserungsvorschläge, wie sie im Laufe der Verhandlungen auftauchten, nicht eingegangen. Diese Vorschläge werden aber voraussichtlich im Laufe der nächsten Jahre eine nicht unbedeutende Rolle spielen, und es ist von Wichtigkeit zu wissen, daß die Drucksachen des Abgeordnetenhauses Material zu ihrer Beurteilung enthalten. Um von dem Einflusse vorgenommener und vorgeschlagener Änderungen des Dreiklassensystems ein deutliches Bild zu geben, veranstaltete die Regierung in sechs Probe-Wahlkreisen Erhebungen über die Gestaltung der drei Abteilungen bei der Wahl des Jahres 1888 und ließ nach dem Stande des Jahres 1892 für die Gestaltung der Abteilungen Probelisten anfertigen, je nachdem man die Listen unverändert nach der Novelle von 1891 aufstellte oder statt der Drittelung eine Zwölftelung ($^5/_{12}$, $^4/_{12}$, $^3/_{12}$) einführte; je nachdem die Zwölftelung nach Urwahlbezirken oder nach Gemeinden erfolgte; je nachdem man die fingierte Steuer der Steuerfreien auf 4 Mark oder auf 6 Mark erhöhte; je nachdem die anzu-

rechnenden Steuerbeträge auf 2000 oder auf 3500 Mark maximiert würden; dazu außerdem noch nach einem System der Zehntelung ($^4/_{10}$, $^3/_{10}$, $^3/_{10}$), welches in den Verhandlungen nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat.

Aus der dem Kommissionsbericht beigegebenen[1]) „Vergleichenden Zusammenstellung" geben wir die verschiedene Prozentualgestaltung der drei Abteilungen in folgender Reihenfolge:

1. thatsächliche Gestaltung in den Wahlen des Jahres 1888,
2. bei unveränderter Anwendung des Gesetzes von 1891 (Drittelung, bezirksweis),
3. bei Zwölftelung
   a) im übrigen alles unverändert,
   b) mit Fingierung von 4 Mark Steuer bezirksweis,
   c) „ „ „ 4 „ „ gemeindeweis,
   d) „ „ „ 6 „ „ bezirksweis,
   e) „ „ „ 6 „ „ gemeindeweis,
   [2]) { f) mit Maximierung aller[3]) Steuerbeträge auf 2000 Mark,
   g) mit Maximierung aller[3]) Steuerbeträge auf 3500 Mark, }
4. bei Zehntelung
   a) bezirksweis,
   b) gemeindeweis.

Die sechs Probewahlkreise sind als Typen ausgewählt:

---

[1]) jedoch eine besondere Drucksache (Nr. 85) bildenden.

[2]) Im übrigen unverändert (also Fingierung von 3 Mark und bezirksweise Teilung).

[3]) Also nicht bloß der Einkommensteuer; dieser Modus fehlt in der Tabelle gänzlich.

für die Großstädte (Berlin II und Köln), für größere und für kleinere Mittelstädte (Krefeld-Neisse und Greifswald), für ländliche Gegenden mit überwiegendem Großgrundbesitz (Grimmen-Greifswald), mit überwiegendem Bauernbesitz (Neisse-Grottkau), oder mit starkem Bauernbesitz neben Großgrundbesitz (Schlawe-Rummelsburg).

An den verschiedenen Wirkungen der in der Tabelle dargestellten Wahlsysteme ist keineswegs das Wesentliche die größere oder geringere Steigerung, welche der ersten Klasse aufgezwungen wird; denn man kann sich vernünftiger Weise aus der bloßen Thatsache, daß der Kreis der ersten Abteilung etwas weiter gezogen wird, doch kein wesentlich anderes Wahlresultat versprechen. Ebenso wenig kann es einen erheblichen Einfluß üben, wenn eine Anzahl Wähler dritter Klasse in die zweite versetzt werden. Eher machen beide Änderungen zusammen etwas aus, da zusammengenommen die Wirkung sich verstärkt. Von dem größeren oder geringeren Wahlrecht der großen Masse des Volkes geben die Prozentualzahlen der dritten Klasse ein deutliches Bild.[1]) Je kleiner die Zahl in Abteilung III, desto günstiger ist das Wahlrecht für die Masse des Volkes. In der Tabelle ist für jede Ortschaft das (günstige) Minimum und das (ungünstige) Maximum der dritten Abteilung durch fetten Druck hervorgehoben worden.

Ein Blick auf die Tabelle zeigt nun zunächst die Ein-

[1]) Deswegen ist in umstehender Tabelle die Addierung der Prozentzahlen für die beiden oberen Klassen, wie sie die amtliche Drucksache in Gestalt einer Klammer bietet, weggelassen. Gewiß ist diese Summe in sozialer Beziehung charakteristischer, als die Prozentzahl für jede einzelne der beiden oberen Klassen; allein diese Bedeutung für die große Masse des Volkes liest man aus den Prozentzahlen für die dritte Klasse am anschaulichsten ab, und es ist wünschenswert, daß der Blick darauf konzentriert werde.

T

Landtags-Wahlrecht. Probeaufstellungen zu

Prozentant

Laufende Nummer	Wahlbezirke	System der Drittelung 1 (1888) I	II	III	Fingierung von 3 Mark (bezirksweis) 2 (1892) I	II	III	System de[r] … Fingierung von 3 Mark (bezirksweis) 3a I	II	III	Fingierung von 4 Mark (bezirksweis) 3b I	II	III	(gemeindewei[s]) 3c I	II	III
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	1[7]
1.	Schlawe-Rummelsburg	3,35	11,83	***84,82***	3,58	14,17	82,25	5,13	19,89	74,98	5,77	23,65	70,58	5,62	23,40	70,[illegible]
2.	Grimmen-Greifswald .	2,78	8,82	88,40	2,67	8,60	***88,73***	3,90	12,12	83,98	4,25	14,45	81,30	3,79	13,68	82,[illegible]
3.	Stadt Greifswald . .	3,03	10,01	86,96	3,58	10,10	86,32	5,20	13,01	81,79	5,34	13,77	80,89	3,58	12,14	84,[illegible]
4.	Stadtkreis Köln . . .	2,21	8,81	88,98	2,26	8,32	***89,42***	3,41	11,75	84,84	3,58	13,10	83,32	2,69	12,04	8[illegible]
5.	Stadtkreis Krefeld . .	2,54	8,47	88,99	2,36	8,58	***89,06***	3,61	12,30	84,09	3,88	15,02	81,10	2,61	13,51	83,[illegible]
6.	Berlin II	1,25	6,75	92,00	1,59	7,13	91,28	2,31	11,35	86,34	2,38	12,35	85,27	1,88	8,33	89,[illegible]
7.	Neisse-Grottkau	3,38	8,75	***87,87***	3,60	10,72	85,68	5,21	14,42	80,37	5,59	16,48	77,93	5,41	16,39	78,[illegible]
8.	Stadt Neisse	4,03	10,42	85,55	3,77	9,97	***86,26***	5,37	12,58	82,05	5,60	13,64	80,76	4,70	12,31	82,[illegible]

flußlosigkeit der Wahlnovelle von 1891.[1]) Abteilung III stellt sich in der Berechnung für 1892 (Kolumne 8) in der Hauptsache ebenso wie in der Wahl von 1888 (Kolumne 5). Ja, sie weist sogar dort mehr Benachteiligungen durch Steigerung der Abteilung III auf, als der Zustand von 1888. Ebenso lehrt die Zehntelung, daß eine so geringe Bevorzugung der

[1]) Anrechnung von 3 Mark für jeden steuerfreien Wähler (während bis dahin noch außer Hebung gesetzte Stufen der alten Klassensteuer angerechnet werden konnten); Drittelung nach Urwahl-Bezirken, statt nach Gemeinden. Da eine Landtagswahl auf Grund dieses Gesetzes noch nicht stattgefunden hatte (s. o. S. 10[1]), so ist die Ermittelung rein rechnerisch-statistisch.

belle I.

Veranschaulichung der Reformvorschläge.

er drei Klassen.

ß w ö l f t e l u n g												System der Zehntelung					
Fingierung von 6 Mark						Fingierung von 3 Mark und Maximierung (bezirksweis)						Fingierung von 3 Mark					
(bezirksweis) 3d			(gemeindeweis) 3e			auf 2000 Mk. 3f			auf 3500 Mk. 3g			(bezirksweis) 4a			(gemeindeweis) 4b		
I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III	I	II	III
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
7,28	30,09	**62,63**	6,98	29,52	63,50	5,14	20,01	74,85	5,13	19,96	74,91	4,83	15,24	79,93	4,76	15,20	80,04
5,00	18,91	**76,09**	4,52	17,78	77,70	4,00	12,34	83,66	3,93	12,16	83,91	3,61	9,25	87,14	3,21	8,86	87,93
5,63	16,65	**77,67**	3,83	13,82	82,35	5,40	13,37	81,23	5,32	13,23	81,45	4,76	10,43	84,81	3,16	9,49	***87,35***
3,97	16,17	**79,86**	2,83	13,93	83,24	3,90	12,44	83,66	3,67	12,12	84,21	3,14	9,14	87,72	2,48	8,59	88,93
4,47	19,96	**75,57**	2,79	15,46	81,75	3,71	12,46	83,83	3,63	12,33	84,04	3,33	9,19	87,48	2,38	8,94	88,68
2,52	14,76	**82,72**	1,97	9,26	88,77	2,46	11,54	86,00	2,36	11,36	86,28	2,15	8,20	89,65	1,71	5,68	***92,61***
6,45	20,64	**72,91**	6,25	20,30	73,45	5,31	14,52	80,17	5,23	14,42	80,35	4,84	11,19	83,97	4,68	11,15	84,17
5,81	15,64	**78,55**	4,90	13,28	81,82	5,37	12,58	82,05	5,37	12,58	82,05	5,04	10,34	84,62	4,44	10,64	84,92

Abteilung III, wie sie durch den Unterschied zwischen $^3/_{10}$ und $^1/_3$ dargestellt wird, nicht einmal stark genug ist, um auch nur gegen verschlechternde Zufälle ein genügendes Gegengewicht zu bilden, oder in anderen Fällen irgend eine Verbesserung herbeizuführen, die als durchgehend oder erheblich bezeichnet werden könnte. Die Zehntelung ist übrigens auch in unserer Tabelle nur als Anhang dargestellt. — Noch auffallender mag es sein, daß auch nicht in einem einzigen Falle die günstigste Ziffer in der Rubrik „Maximierung" (Kol. 24—29) zu finden ist. Von dem Vorschlage, die Steueranrechnung oben zu beschneiden, der an sich etwas sehr Einleuchtendes und Bestechendes hat, darf man sich durch-

gehende Erfolge nicht versprechen, schon aus dem Grunde, weil es vom Zufall abhängt, ob in den einzelnen Gegenden überhaupt oben irgend etwas zu beschneiden ist. — Die der Abteilung III günstigen Zahlen fallen ausnahmslos in dieselbe Kolumne (Kolumne 20): es ist die Fingierung einer Steuer von 6 Mark im Zusammenhange mit der bezirksweisen Aufstellung der Listen im System der Zwölftelung, welche eine Verbesserung der Abteilung III herbeiführt, die überall erheblich sein würde. Nun sind aber die drei Maßregeln, die hier kombiniert sind, starke Abweichungen vom Dreiklassensystem. Die Zwölftelung hat zwar nur das gegen sich, daß sie an Einfachheit und Anschaulichkeit des Prinzips, welches die Drittelung für sich hat, alles opfert. Die bezirksweise Aufstellung der Listen aber, welche es vom Zufall der Wohnung abhängig macht, ob ein wohlhabender Mann heute in der ersten Abteilung wählt oder morgen, wenn er in eine Straße zieht, in der einige Millionäre wohnen, in der dritten,[1]) ist das einfache Eingeständnis des Gesetzgebers, daß das Prinzip seines Wahlgesetzes so schlecht sei, daß man besser thue, es dem Spiele des Zufalls auszusetzen, da die Einwirkungen des Zufalles immer noch wohlthätiger wirkten, als die Aufrechterhaltung des Prinzips. Wenn man aber vollends bei einem Wahlsystem, welches auf der Steuerleistung beruhen soll, zu der Anrechnung fingierter Steuern schreiten und diese Anrechnung bis auf die Höhe von 6 Mark schrauben muß, so daß zwischen der unteren Stufe der Steuerpflichtigen und den Steuerfreien jeder Unterschied in der Berechnung aufhört,[2]) so ist dies mehr als eine Abweichung; es ist die völlige

[1]) Vgl. hierzu unten S. 47—49.

[2]) Die unterste Stufe der Staats-Einkommensteuer beträgt 6 Mark.

Regierung des Prinzips. Die günstigen Ergebnisse, welche in Kolumne 20 fallen, wären also mit diesen Mitteln erkauft.

Indes darf man bei allen diesen Aufstellungen nicht vergessen, daß über die wirkliche Verbesserung des Wahlrechts der großen Masse des Volkes aus ihnen gar nichts hervorgeht. Was nützt es dem Urwähler, daß sein Wahlrecht zur Wahlmännerwahl im Verhältnis von 90 : 75 verbessert wird, wenn schließlich bei der Abgeordnetenwahl doch niemals eine Möglichkeit geboten ist, Kandidaten der dritten Abteilung durchzubringen? Für die Detailberatung jener Reformvorschläge ist es charakteristisch, daß diese schließlich doch einzig wichtige Frage in der Beurteilung der Vorschläge gar keine Rolle gespielt hat.

Hiermit hängt es auch zusammen, daß schließlich das statistische Material gar nicht die wirkliche Unterlage der Beratungen bildete. Ist es doch bezeichnend, daß die Modifikation, die in den Verhandlungen die größte Rolle spielte, die Zweitausend-Mark-Klausel, fanatische Anhänger und fanatische Gegner gewann, ohne daß das Haus amtliche Aufklärung darüber verlangt hätte, wie denn diese Klausel statistisch erkennbar wirken würde. Das Abgeordnetenhaus hat diese Klausel angenommen, das Herrenhaus hat sie gestrichen, ohne daß anderes statistisches Material als ein paar von Hand zu Hand gehende Privatangaben zu ihrer Beurteilung vorgelegen hätten.[1])

Ebenfalls ohne statistisches Material wurde ein Initiativ-

---

[1]) Diese Zweitausend-Mark-Klausel (oben S. 17) wird dadurch charakterisiert, daß sie nur die Einkommensteuer auf 2000 Mark maximiert; die Maximierungen des obigen statistischen Materials beschneiden alle Steuern gleichmäßig (vgl. S. 26).

antrag der freisinnigen Partei vorgelegt. Um den lächerlich geringen Zahlen in der ersten und zweiten Klasse vorzubeugen, sollten bestimmte Minimalzahlen für dieselbe festgesetzt werden: Die erste sollte mindestens $^1/_{10}$, die zweite mindestens $^2/_{10}$ aller Urwähler umfassen. Eine solche Minimierung der oberen Klassen ist ohne Zweifel ein geeignetes Mittel, um den in der dritten Klasse vorhandenen Strömungen zuweilen Einlaß in die zweite und damit die Möglichkeit eines Erfolges bei der Abgeordnetenwahl zu gewähren. In Zweifel kann man nur darüber sein, ob die Minimierung auf 10 % und 20 %, welche noch immer das Gros der Wähler (70 %) in die dritte Klasse zusammenpfercht, praktisch genügt. Diesen Zweifel könnte nur eine private Statistik einzelner Wahlkreise lösen, die allerdings auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen würde.[1]) Übrigens sah die freisinnige Partei sich genötigt, in der dritten Lesung auf Minimalzahlen von $^1/_{20}$ und $^3/_{20}$ zurückzugehen. Mit dieser Minimierung (5 %, 15 % — III. Klasse: 85 %!) sank der Antrag in die Kategorie der unten[2]) zu charakterisierenden Vorschläge herab, für welche es einer Statistik nicht mehr bedarf.

---

[1]) Der hauptsächlichste Anhaltspunkt wäre darin zu suchen, inwieweit arme Bevölkerungskreise in die II. Klasse einrücken.

[2]) Vgl. Abschnitt VIII.

III.

Die Landtagswahl 1893.

Kurz nach Erlaß der Wahlnovelle lief die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses ab. Auf den 31. Oktober 1893 wurden die Urwähler zur Stimmabgabe berufen. Da für die Aufstellung der Wahllisten die neu vorgeschriebene Anrechnung der Kommunalsteuern neben den Staatssteuern erst mit dem Außer-Hebung-Setzen der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer am 1. April 1895 in Kraft treten soll,[1]) so haben diese Wahlen thatsächlich nach der Wahlnovelle von 1891 stattgefunden (bezirksweise Drittelung; Anrechnung von 3 Mark für steuerfreie Wähler). Die einzige Modifikation infolge der neuen Wahlnovelle bestand darin, daß die Drei-Mark-Männer grundsätzlich auf die dritte Klasse beschränkt waren.[2])

Wenngleich daher aus dieser Wahl noch kein Schluß auf die zukünftige Gestaltung des Wahlrechts zu ziehen ist, so bedeutet sie doch ein wichtiges Stadium in der Entwickelung der Drei-Klassen-Gliederung. Da auf Grund der Wahlnovelle von 1891 nur einige lokale Ergänzungswahlen stattgefunden

---

[1]) Vgl. oben S. 20—22.

[2]) Vgl. oben S. 17. — Für die Wahlen erging unter dem 18. September 1893 ein neues Wahlreglement (publiziert im Staatsanzeiger; abgedruckt im Heft 19 der (Heymannschen) Sammlung amtlicher Veröffentlichungen, welches die „Preußischen Gesetze und Verordnungen betr. die Wahlen zum Hause der Abgeordneten" zusammenstellt).

hatten, da die letzte Erneuerung des Abgeordnetenhauses im Jahre 1888 unter der Herrschaft der alten Steuergesetzgebung geschehen war, so bieten die Landtagswahlen von 1893 die erste umfassende Veranschaulichung der so viel besprochenen Wahlrechts-Verschiebungen infolge der neuen Einkommen- und Gewerbesteuer-Gesetzgebung, sowie gleichzeitig der Gegenwirkung, die man sich namentlich von der bezirksweisen Drittelung versprach.

Zwar hat die Regierung eine ausführliche statistische Bearbeitung der diesmaligen Urwahlen zugesagt, wie dieselbe seit dem Jahre 1866 nicht wieder stattgefunden hat. Allein es ist bis jetzt nicht abzusehen, wann dieselbe erscheinen kann. Auch scheint noch nichts darüber festzustehen, wie weit sie ins Detail gehen wird. In der Beurteilung des Wahlrechts kommt es aber nicht bloß auf die durchschnittliche Gestaltung desselben an, wie sie aus einer summarischen Statistik hervorgeht, sondern auch auf die größeren oder geringeren Abweichungen von dem Durchschnitt, sowie namentlich auf etwaige besonders auffallende Extravaganzen nach oben oder unten. Um einstweilen wenigstens an einigen Beispielen eine Vorstellung von der thatsächlichen Gestaltung des Wahlrechts und der Wahlbeteiligung zu geben, lasse ich eine summarische Übersicht der vier Berliner Wahlkreise folgen und stelle einigen Berliner Stichproben andere Proben aus drei überwiegend ländlichen Kreisen gegenüber. Zwei Tabellen über Halle und Bochum beziehen sich bloß auf die Wahlberechtigung (nicht Wahlbeteiligung).[1])

[1]) Die summarischen Ergebnisse der vier Berliner Wahlkreise sind im „Gemeindeblatt" (19. November 1893) veröffentlicht. Die Gliederung der Wählerschaft von Halle ist der „Saale-Zeitung" (20. Oktober 1893), einige späterhin erwähnte Details über Magdeburg der „Magdeburgischen Zeitung" (4. November 1893), das übrige persönlichen Mitteilungen entnommen.

Übersicht der Tabellen zur Landtagswahl 1893.

Anmerkung zu den Tabellen. Die Prozentzahl unter „Wahlberechtigte" giebt an, wieviel Prozent aller Berechtigten auf jede der drei Abteilungen entfallen (Wahlberechtigte der drei Abteilungen zusammen = 100). — Die Prozentzahl unter „Stimmende" in jeder Abteilung giebt an, wieviel Prozent der Berechtigten der betr. Abteilung gestimmt haben (Berechtigte der betr. Abteilung = 100). — In der Rubrik „Überhaupt" ist in der ebengenannten Weise angegeben, wieviel Prozent aller Berechtigten gestimmt haben und wieviel Prozent aller Berechtigten steuerfrei sind (Wahlberechtigte der drei Abteilungen zusammen = 100).

Tabelle 2.

Berlin. Landtagswahl 1893.

Wahlkreis	Abteilung I				Abteilung II				Abteilung III				Überhaupt		
	Zahl der Wahl-berechtigten	%	Zahl der Stimmenden	%	Zahl der Wahl-berechtigten	%	Zahl der Stimmenden	%	Zahl der Wahl-berechtigten	%	Zahl der Stimmenden	%	Zahl der Wahl-berech-tigten	Zahl der Stimmenden	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Berlin I	1453	2,1	857	59,0	5071	7,5	2390	47,1	61541	90,4	10647	17,3	68065	13894	20,4
" II . . .	1325	1,6	813	61,4	5909	7,3	2247	38,0	74300	91,1	7298	9,8	81534	10358	12,7
" III . . .	2000	1,6	1182	59,1	11560	9,2	4318	37,4	112584	89,2	11853	10,5	126144	17353	13,8
" IV . . .	1152	1,5	630	54,7	5802	8,1	1997	34,4	65085	90,4	6137	9,4	72039	8764	12,2
Summe	5930	1,7	3482	58,7	28342	8,2	10952	38,7	313510	90,1	35935	11,5	347782	50369	14,5

Tabelle 3.

Berlin. Vergleich der Landtagswahlen 1888 und 1893 in Prozentualzahlen.

(Vergl. die „Anmerkung“ S. 35.)

Wahlkreis	Abteilung I				Abteilung II				Abteilung III				Überhaupt	
	Wahl-berechtigte		Stimmende		Wahl-berechtigte		Stimmende		Wahl-berechtigte		Stimmende		Stimmende	
	1888	1893	1888	1893	1888	1893	1888	1893	1888	1893	1888	1893	1888	1893
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Berlin I	3,4	2,1	65,2	59,0	10,5	7,5	59,5	47,1	86,1	90,4	30,6	17,3	34,8	20,4
„ II	1,3	1,6	66,4	61,4	6,7	7,3	48,2	38,0	92,0	91,1	18,8	9,8	21,4	12,7
„ III	1,6	1,6	63,3	59,1	8,1	9,2	40,0	37,4	90,3	89,2	18,6	10,5	21,0	13,8
„ IV	1,5	1,5	69,2	54,7	7,2	8,1	49,0	34,4	91,3	90,4	23,1	9,4	25,6	12,2
Stadt Berlin . . .	1,9	1,7	65,5	58,7	8,1	8,2	48,9	38,7	90,0	90,1	22,1	11,5	25,1	14,5

Ta

Berlin. Proben aus der

Urwahlbezirk. (Nummer und ungefähre[1]) Bezeichnung der Stadtgegend)	Abteilung I					Abteilung II				
	Höchster Steuersatz	Zahl der Wahlberechtigten		Zahl der Stimmenden		Höchster Steuersatz	Zahl der Wahlberechtigten		Zahl der Stimmenden	
	ℳ		%		%	ℳ		%		%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
18 (C. Breitestr. — Brüderstr.) .	3472	8	2,4	7	87,5	1170	15	4,6	8	53,3
19 (C. Brüderstr.—Friedrichsgracht)	1844	9	2,5	7	77,8	888	22	6,1	7	31,8
20 (C. Breitestr. — Museumstr.) .	4286	5	1,9	3	60,0	1960	18	6,6	12	66,7
21 (C. Köllnischer Fischmarkt) . .	548,90	4	2,1	0	0,0	172	15	7,8	5	33,3
29 (C. Hausvoigteiplatz)	6860	4	1,3	4	100,0	2647	12	3,7	11	91,7
30 (C. Zeughaus)	17536	1	0,8	1	100,0	4000	4	3,2	4	100,0
31 (W. Behrenstr.—Friedrichstr.) .	23095	2	0,8	1	50,0	5000	10	4,0	6	60,0
39 (NW. Dorotheenstraße — Schadowstraße)	20771,10	1	0,3	1	100,0	5824	11	3,7	8	72,7
42 (W. Pariser Platz — Königgrätzerstraße)	26000	2	1,2	1	50,0	7888	6	3,7	1	16,7
57 (W. Leipziger Platz)	47912	1	0,6	1	100,0	7600	6	3,5	3	50,0
58 (W. Voß-Straße)	111420	2	1,0	2	100,0	27873,20	5	2,6	5	100,0
59 (W. Wilhelmsplatz)	73540	1	0,3	1	100,0	12895	9	3,0	2	22,2
95 (W. Regentenstraße)	50477	2	1,2	1	50,0	8084	12	7,2	5	41,7
98 (W. Bendlerstraße — Hohenzollernstraße)	42303,80	5	3,1	1	20,0	18817	10	6,1	3	30,0
478 (SO. Michaelkirchplatz u. -Str.)	4150,90	9	2,7	9	100,0	1161	21	6,2	13	61,9
486 (S. Inselstr. — Wallstr.) . .	40819,20	1	0,4	1	100,0	6353,60	6	2,3	3	50,0
508 (O. Langestraße)	357	13	4,4	3	23,1	26	86	28,7	5	5,8
564 (O. Andreasstr. — Langestr.)	16484,50	1	0,5	1	100,0	14084,50	2	1,0	1	50,0
565 (O. Mühlenstraße)	2942,40	2	0,6	2	100,0	565,20	13	4,2	5	38,5
566 (O. Mühlenstr. — Rummelsburger Platz)	26517,90	1	0,3	0	0,0	1158	13	3,9	2	15,4
576 (O. Friedrichsfelderstraße) . . .	992,20	3	1,0	3	100,0	141,84	29	9,6	16	55,2
577 (do.) . . .	367,80	4	1,2	2	50,0	60	71	21,6	7	9,9
578 (do.) . . .	448,40	3	1,0	3	100,0	312,80	39	13,7	8	20,5
579 (do.) . . .	1527	2	0,9	2	100,0	884,90	6	2,7	5	83,3

[1]) Die Urwahlbezirke umfassen vielfach Teile einer ganzen Reihe von Straßen. Es sind wenn sie nur teilweis in ihn fallen.

belle 4.

Landtagswahl 1893.

Abteilung III					Überhaupt				
Höchster Steuersatz M	Zahl der Wahlberechtigten	%	Zahl der Stimmenden	%	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Stimmenden	%	Zahl der steuerfreien Wahlberechtigten	%
12	18	14	15	16	17	18	19	20	21
446	307	93,0	81	26,4	330	96	29,1	65	19,7
272	331	91,4	67	20,2	362	81	27,4	86	23,8
480	248	91,5	100	40,3	271	115	42,6	68	23,2
37	174	90,1	18	10,3	193	23	11,9	84	43,5
704	305	95,0	116	38,0	321	131	40,8	59	18,4
870	120	96,0	48	40,0	125	53	42,1	6	4,8
1440	238	95,2	67	28,1	250	74	29,6	50	20,0
840	287	96,0	72	25,1	299	81	27,1	54	18,1
3696	153	95,1	51	33,7	161	53	32,9	35	21,7
2093,70	166	95,9	60	36,1	173	64	37,0	31	17,9
8484	182	96,4	92	50,5	189	99	52,4	42	22,2
2430	290	96,7	80	27,6	300	83	27,7	40	13,3
3200	152	91,6	39	25,7	166	45	27,1	28	16,9
7114,30	148	90,8	38	25,7	163	42	25,8	35	21,5
444	309	91,2	64	20,7	339	86	25,4	72	21,2
1122	255	97,3	48	18,8	262	52	19,8	51	19,7
6	200	66,9	1	0,5	299	9	3,0	138	46,2
1366,20	200	98,5	23	11,5	203	25	12,3	74	36,4
70	297	95,2	23	7,1	312	30	9,6	142	45,5
96	325	95,8	47	14,5	339	49	14,5	167	49,3
9	270	89,4	15	5,5	302	34	11,3	173	57,3
6	253	77,2	8	3,2	328	17	5,2	190	57,9
9	244	85,3	13	5,1	286	24	8,1	141	47,6
62	215	96,4	18	8,4	223	25	11,2	97	43,5

dann ein oder zwei Straßen herausgegriffen, welche die Lage des Bezirks bezeichnen, selbst

Noch Tabelle 4: Berlin. Proben

Urwahlbezirk. (Nummer und ungefähre Bezeichnung der Stadtgegend)	Abteilung I					Abteilung II				
	Höchster Steuersatz	Zahl der Wahlberechtigten		Zahl der Stimmenden		Höchster Steuersatz	Zahl der Wahlberechtigten		Zahl der Stimmenden	
	ℳ		%		%	ℳ		%		%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
601 (O. Gubener= — Posenerstr.)	862	4	1,2	2	50,0	390	28	8,4	13	46,4
602 (O. Memelerstraße)	52	18	7,1	0	0,0	24	61	24,2	0	0,0
603 (O. Memeler= — Posenerstr.)	644	7	2,1	4	57,1	178,60	36	10,8	16	44,4
604 (O. Posenerstr. — Rüdersdorferstr.)	668	5	1,42	3	60,0	391,60	22	6,4	8	36,4
692 (C. Füsilierstraße — Grenadierstraße)	784	9	2,9	5	55,6	175	44	14,2	13	29,5
693 (C. Amalien= — Füsilierstr.)	568	7	2,0	5	71,4	184	45	12,6	11	24,4
694 (C. Koblankstraße)	965	2	1,2	2	100,0	276	14	8,0	2	14,3
695 (C. Weydingerstraße) . . .	94,80	9	5,9	3	33,3	27	39	25,5	4	10,3
742 (N. Lothringerstraße — Prenzlauer Allee) . . .	3263,40	3	1,0	2	66,7	868	14	4,5	9	64,3
743 (N. Saarbrückerstraße — Prenzlauer Allee) . . .	31948,80	1	0,3	0	0,0	979,10	12	3,6	6	50,0
744 (N. Saarbrückerstraße) . .	568	4	2,1	3	75,0	118	29	15,3	9	31,0
771 (N. Weinbergsweg — Zehdenickerstraße)	1428	4	1,3	3	75,0	664	19	6,0	8	42,1
772 (N. Fehrbellinerstraße — Weinbergsweg)	20536,70	1	0,8	1	100,0	1104	4	3,2	3	75,0
773 (N. Brunnen= — Elsasserstr.)	2691	6	1,6	5	83,3	760,60	18	4,8	10	55,6
838 (N. Dunckerstraße — Prenzlauer Allee)	234,40	20	5,5	2	10,0	26	90	24,8	12	13,3
860 (N. Putbuserstraße)	43	22	10,7	10	45,5	12	59	28,8	1	1,7
909 (N. Borsigstraße)	80	12	6,9	4	33,3	24	41	23,4	3	7,3
993 (NW. Emdenerstraße) . . .	726,80	12	1,7	8	66,7	57	107	15,3	31	29,0
1042 (N. Gerichtsstraße — Plantagenstraße)	256	2	1,3	2	100,0	52	34	22,2	3	8,8
1052 (N. Schulstr. — Exercierstr.)	175	10	3,5	6	60,0	31	61	21,4	8	13,1
1068 (N. Cöslinerstraße)	346	5	1,1	3	60,0	76	112	24,5	9	8,0
1069 (N. Cösliner= — Weddingstr.)	504,80	12	2,9	5	41,7	36	102	24,6	7	6,9
1070 (N. Gerichtsstr. — Pankstr.)	1394,40	5	1,4	2	40,0	388,40	17	4,8	9	52,9
1071 (N. Gerichtsstraße)	522	4	1,2	2	50,0	296	81	24,8	15	18,5

aus der Landtagswahl 1893.

Abteilung III					Überhaupt				
Höchster Steuersatz ℳ	Zahl der Wahlberechtigten	%	Zahl der Stimmenden	%	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Stimmenden	%	Zahl der steuerfreien Wahlberechtigten	%
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
34	300	90,4	17	5,7	332	32	9,6	151	45,5
6	173	68,7	0	0,0	252	0	0,0	138	54,8
26	290	87,1	18	6,2	333	38	11,4	149	44,7
36	318	92,2	18	5,7	345	29	8,4	158	45,8
50	257	82,9	41	25,9	310	59	19,0	60	19,4
22	305	85,4	16	5,2	357	32	9,0	86	24,1
17	158	90,8	11	7,0	174	15	8,6	68	39,1
6	105	68,6	1	1,0	153	8	5,8	65	42,5
132	291	94,5	31	10,7	308	42	13,6	80	26,0
300	325	96,1	55	16,9	338	61	18,1	70	20,7
34	156	82,6	6	3,8	189	18	9,5	48	25,4
118	293	92,7	49	16,7	316	60	19,0	95	30,1
212	121	96,0	13	10,7	126	17	13,5	43	34,1
316,80	348	93,6	48	13,8	372	63	16,1	93	25,0
6	253	69,7	6	2,4	363	20	5,5	208	57,3
6	124	60,5	6	4,8	205	17	8,3	101	49,2
6	122	69,7	2	1,6	175	9	5,1	87	49,7
16	582	83,0	20	3,4	701	59	8,4	287	40,9
6	117	76,5	2	1,7	153	7	4,6	86	56,2
6	214	75,1	19	8,8	285	33	11,6	167	58,6
6	340	74,4	12	3,5	457	24	5,3	245	53,6
6	301	72,5	15	5,0	415	27	6,5	181	43,6
60	333	93,8	23	6,9	355	34	9,6	130	36,2
6	242	74,0	16	6,6	327	33	10,1	146	44,6

Ta

Drei ländliche Wahlkreise. Proben

Wahlbezirke	Abteilung I				
	Höchster Steuersatz	Zahl der Wahlberechtigten		Zahl der Stimmenden	
	ℳ		%		%
1	2	3	4	5	6
11 Proben aus					
1. Gemeinde und Gut Rudow	1600,00	3	1,5	1	33,3
2. Gemeinden Stahnsdorf und Schönow; Güter Kl. Machnow und Düppel	13122,48	1	0,3	1	100,0
3. Gemeinden Gr. Ziethen, Lichtenrade; Güter Gr. und Kl. Ziethen	1289,52	7	2,6	3	42,9
4. Gemeinde und Gut Groß-Beeren	192,00	13	4,4	4	30,8
5. Genshagen und Gut, Gemeinde und Gut Lowenbruch, Gemeinde und Gut Kerzendorf, Gemeinde Wietstock	1307,70	6	2,8	3	50,0
6. Rangsdorf, Jühnsdorf, Gr. Schulzendorf und Güter Jühnsdorf und Rangsdorf	709,00	4	2,0	3	75,0
7. Gemeinde und Gut Gr. Machnow und Gut Haus Zossen	540,00	4	2,5	3	75,0
8. Gemeinden Schöneiche und Telz	825,28	7	2,7	1	14,3
9. Callinchen und Motzen	636,80	3	1,8	1	33,3
10. Jachzenbrück, Neuhof, Wimsdorf und Zehrensdorf	2203,39	1	0,3	—	—
11. Clausdorf und Fern-Neuendorf	1552,13	2	0,8	2	100,0
Summe der Proben aus dem Kreise Teltow:		51	1,8	22	43,1
4 Proben aus dem					
1. Gemeinde und Gut Dahlwitz (mit Hoppegarten)	1819,04	1	0,7	1	100,0
2. Gemeinde und Gut Bollensdorf, Gemeinde und Gut Fredersdorf, Gemeinde und Gut Vogelsdorf	1779,20	2	0,8	1	50,0
3. Gemeinde Stralau	3651,69	3	1,0	1	33,3
4. Gemeinde Schönerlinde	313,91	9	3,6	3	33,3
Summe der Proben aus dem Kreise Nieder-Barnim:		15	1,6	6	40,0
11 Proben aus					
1. Gemeinde und Gut Pischcz	189,38	20	6,2	8	40
2. Gemeinde Kl. Peterwitz, Gemeinde und Gut Rohow	157,54	12	4,8	4	33,3
3. Gemeinde u. Gut Roschkau, Gemeinde u. Gut Ruderswald	118,31	13	5,6	8	61,5
4. Gemeinde und Gut Rudnik	2951,12	1	0,4	1	100,0
5. Gemeinde und Gut Schillersdorf	147,20	11	4,2	4	36,4
6. Gemeinde und Gut Czerwentzütz, Gemeinde und Gut Ponientzütz, Gemeinde und Gut Schonowitz	2225,20	1	0,4	1	100,0
7. Gemeinde Petrzkowitz	193,94	6	2,5	5	83,3
8. Gemeinde Plania I	72,40	15	5,1	7	46,7
9. Gemeinde Plania II	91,67	28	8,5	21	75,0
10. Stadt Hultschin I	117,70	12	4,9	7	58,3
11. Stadt Hultschin II	1207,59	10	3,5	10	100,0
Summe der Proben aus dem Kreise Ratibor:		129	4,4	76	58,9

belle 5.

aus der Landtagswahl 1893.

Abteilung II					Abteilung III					Überhaupt				
Höchster Steuersatz	Zahl der Wahlberechtigten		Zahl der Stimmenden		Höchster Steuersatz	Zahl der Wahlberechtigten		Zahl der Stimmenden		Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Stimmenden		Zahl der steuerfreien Wahlberechtigten	
ℳ		%		%	ℳ		%		%			%		%
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
dem Kreise Teltow.														
294,74	11	5,2	5	45,5	118,35	195	93,3	3	1,5	209	9	4,3	133	63,6
3260,57	4	1,3	2	50,0	736,00	315	98,4	59	18,7	320	62	19,4	171	53,4
220,17	20	7,5	4	20,0	77,88	239	89,9	43	18,0	266	50	18,8	154	57,9
59,70	41	13,9	8	19,5	16,20	240	81,7	52	21,7	294	64	21,8	172	58,5
160,83	27	9,9	3	11,1	44,38	241	87,9	12	5,0	274	18	6,6	143	52,2
91,82	28	13,9	7	25,0	28,17	170	84,1	36	21,2	202	46	22,8	90	44,5
99,62	18	11,3	10	55,6	31,00	137	86,2	9	6,6	159	22	13,8	91	57,2
77,46	26	10,0	11	42,3	39,95	226	87,3	9	4,0	259	21	8,1	130	50,2
198,87	23	9,6	10	43,5	28,34	212	89,1	15	7,1	238	26	10,9	130	54,6
266,27	30	9,4	10	33,3	46,79	289	90,3	20	6,9	320	30	8,4	111	34,7
595,66	15	5,7	12	80,0	45,54	247	93,5	38	15,4	264	52	19,7	124	47,0
	243	8,7	82	33,7		2511	89,5	296	11,7	2805	400	14,3	1449	51,7
Kreise Nieder-Barnim.														
453,59	9	6,4	3	33,3	71,56	131	92,9	10	7,6	141	14	9,9	82	58,2
1127,48	7	2,7	3	42,9	99,97	247	96,5	60	24,3	256	64	25,0	158	61,7
721,80	15	4,9	5	33,3	138,40	290	94,1	19	6,6	308	25	8,1	66	21,4
164,91	19	7,6	11	57,9	40,87	223	88,8	12	5,4	251	26	10,4	154	61,4
	50	5,2	22	44,0		891	93,2	101	11,3	956	129	13,5	460	48,1
dem Kreise Ratibor.														
32,53	52	16,1	3	5,8	10,70	250	77,7	15	6,0	322	26	8,1	99	30,8
94,50	22	9,0	8	36,4	40,86	214	86,2	40	18,7	248	52	21,0	99	39,9
35,15	35	15,1	19	54,3	9,97	184	79,3	54	29,3	232	81	34,9	118	50,9
80,00	29	13,0	18	62,1	11,19	193	86,6	90	46,6	223	109	48,9	128	57,4
39,57	47	18,2	9	19,2	5,47	200	77,6	3	1,5	258	16	6,2	140	55,1
146,00	36	13,7	10	27,8	8,65	225	85,9	107	47,6	262	118	45,0	158	60,3
52,00	45	18,1	8	17,8	6,00	198	79,4	2	1,0	249	15	6,0	135	54,2
17,64	59	20,1	31	52,5	3,00	219	74,8	37	16,8	293	75	25,6	219	74,7
14,24	85	25,7	44	51,8	5,67	218	65,8	56	25,7	331	121	36,6	154	46,5
60,00	30	12,3	13	43,3	17,20	201	82,8	28	13,9	243	48	19,8	126	51,8
333,70	30	10,5	18	60,0	62,80	245	86,0	21	8,6	285	49	17,2	137	48,1
	470	16,0	181	38,5		2347	79,6	453	19,3	2946	710	24,1	1513	51,4

Tabelle 6.

Halle (Saale). Landtagswahl 1893. Drittelung.

Nr. der Urwahlbezirke	Abteilung I		Abteilung II			Abteilung III			Überhaupt
	Zahl der Wahlberechtigten		Höchster Steuersatz	Zahl der Wahlberechtigten		Höchster Steuersatz	Zahl der Wahlberechtigten		Zahl der Wahlberechtigten
		%			%			%	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.	4	1,7	517	17	7,1	115	220	91,2	241
2.	3	1,1	660	14	5,1	120	258	93,8	275
3.	10	3,4	450	24	8,2	140	257	88,4	291
4.	7	2,7	857,86	20	7,6	287	235	89,7	262
5.	2	0,8	17985	17	6,8	546	230	92,4	249
6.	5	3,4	531	14	9,7	181	126	86,9	145
7.	4	1,7	1026	15	6,2	275,50	223	92,1	242
8.	5	1,9	788	17	6,4	176	243	91,7	265
9.	6	2,5	634,20	17	7,0	176	219	90,5	242
10.	6	2,2	483,40	20	7,2	87,40	253	90,6	279
11.	5	1,7	287	23	7,8	66	268	90,5	296
12.	5	2,0	471	16	6,4	96	230	91,6	251
13.	5	2,1	267,40	20	8,4	75,60	213	89,5	238
14.	3	1,3	1432,95	10	4,2	313,70	223	94,5	236
15.	5	1,7	1153,95	18	6,0	212	279	92,3	302
16.	4	1,2	188,05	25	7,5	34	306	91,3	335
17.	7	1,8	411	25	6,6	124,40	348	91,6	380
18.	3	0,7	1113	28	6,4	133	408	92,9	439
19.	5	1,6	406	26	8,1	60	291	90,3	322
20.	2	0,8	412,80	16	6,4	37	232	92,8	250
21.	12	3,4	154	40	11,1	44	307	85,5	359
22.	13	3,8	63,40	39	11,5	15	287	84,7	339
23.	2	0,8	412,80	16	6,4	37	232	92,8	250
24.	8	3,3	54	29	12,0	9	205	84,7	242
25.	9	2,8	107	28	8,6	32,20	290	88,6	327
26.	15	2,8	88,70	66	12,2	12	458	85,0	539
27.	8	2,4	169,20	30	9,0	39,25	294	88,6	332
28.	12	2,1	128	50	8,7	140	513	89,2	575
29.	12	3,2	90,70	50	13,5	26	308	83,3	370
30.	2	0,5	8000	14	3,7	212	364	95,8	380
31.	11	5,5	9	30	14,9	6	160	79,6	201
Latus	200			774			8480		9454

Noch Tabelle 6: Halle (Saale). Landtagswahl 1893. Drittelung.

Nr. der Urwahlbezirke	Abteilung I: Zahl der Wahlberechtigten	Abteilung I: %	Abteilung II: Höchster Steuersatz	Abteilung II: Zahl der Wahlberechtigten	Abteilung II: %	Abteilung III: Höchster Steuersatz	Abteilung III: Zahl der Wahlberechtigten	Abteilung III: %	Überhaupt: Zahl der Wahlberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Transp.	200			774			8480		9454
32.	2	0,7	2882,20	11	3,5	266,60	297	95,8	310
33.	8	4,6	390,20	20	11,4	146	147	84,0	175
34.	4	1,1	3297,40	21	5,5	390	353	93,4	378
35.	9	3,9	846	27	11,7	272	195	84,4	231
36.	3	1,1	1470,90	23	8,3	277	251	90,6	277
37.	2	0,7	9255,75	12	4,1	774	281	95,2	295
38.	12	3,4	233	36	10,3	70,95	303	86,3	351
39.	10	2,8	440	36	10,2	132	308	87,0	354
40.	3	1,3	1520	15	6,5	262	211	92,2	229
41.	9	2,7	540	37	11,0	146	292	86,3	338
42.	6	2,3	415,70	25	9,6	104	230	88,1	261
43.	10	3,5	165,25	27	9,5	36	247	87,0	284
44.	10	2,1	242,40	50	10,6	44	411	87,3	471
45.	8	2,9	152	27	9,9	50	238	87,2	273
46.	17	4,6	196	41	11,2	80	309	84,2	367
47.	14	4,8	92	33	11,4	36	242	83,8	289
48.	9	3,4	160	24	9,1	72	231	87,5	264
49.	13	4,5	302,20	32	11,0	125	247	84,5	292
50.	7	2,6	252	24	9,1	92	234	88,3	265
51.	5	1,8	564	15	5,5	118	251	92,7	271
52.	7	2,7	593,80	27	10,5	160	222	86,8	256
53.	1	0,4	14345,80	6	2,2	660,40	269	97,4	276
54.	11	3,7	432	32	10,6	144	258	85,7	301
55.	7	2,9	558	24	10,0	152,50	210	87,1	241
56.	10	4,0	251,20	24	9,6	112,60	215	86,4	249
57.	12	4,5	954	34	12,8	450	220	82,7	266
58.	7	2,1	1033,80	25	7,4	300	307	90,5	339
59.	7	4,4	770,80	15	9,4	330	137	86,2	159
60.	14	4,2	288	37	11,0	99,20	285	84,8	336
61.	6	2,1	251,26	23	7,9	72,80	263	90,0	292
62.	5	2,0	257,10	21	8,3	92	226	89,7	252
Summe	448	2,4		1578	8,6		16370	89,0	18396

An Steuersätzen sind daselbst nur die Abschlüsse von Abt. I und Abt. II angegeben, die im Interesse der Gleichmäßigkeit oben als höchste Steuersätze in Abt. II und Abt. III rubriziert sind.

Tabelle 7.

Bochum. Landtagswahl 1893. Drittelung.

Nummer der Urwahlbezirke	Abteilung I			Abteilung II			Abteilung III			Überhaupt		
	Höchster Steuersatz	Zahl der Wahlberechtigten	%	Höchster Steuersatz	Zahl der Wahlberechtigten	%	Höchster Steuersatz	Zahl der Wahlberechtigten	%	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der steuerfreien Wahlberechtigten	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.	305	12	3,1	99,70	65	17,0	39,30	307	79,9	384	72	18,8
2.	246,50	15	3,8	70	70	17,6	17,40	313	78,6	398	70	17,6
3.	579,90	8	2,7	63,40	61	20,8	9	225	76,5	294	34	11,6
4.	462,40	7	2,6	252	21	7,9	52	238	89,5	266	48	18,0
5.	697,81	7	3,2	342	20	9,2	94,75	191	87,6	218	40	18,3
6.	788,40	5	2,4	282	20	9,7	203,76	181	87,9	206	41	19,9
7.	876	5	1,6	269	18	5,9	52	280	92,5	303	57	18,8
8.	131,52	29	9,0	21	103	31,9	9	191	59,1	323	77	23,8
9.	2801,43	7	2,3	679	26	8,7	219,40	267	89,0	300	59	19,7
10.	1014,64	4	1,2	318	26	8,0	52	298	90,9	328	67	20,4
11.	266,90	20	5,8	39	85	24,6	23,70	241	69,6	346	74	21,4
12.	644,40	10	2,9	143,94	43	12,4	36	293	84,7	346	55	15,9
13.	1982,80	8	2,0	528,04	32	8,0	131	359	90,0	399	67	16,8
14.	924	9	2,9	402,60	22	7,1	118	277	90,0	308	67	21,8
15.	1168,62	8	2,5	548,60	20	6,2	156	297	91,3	325	72	22,2
16.	1438	5	1,9	912	15	5,8	239	240	92,3	260	29	11,2
17.	2353,03	1	0,4	576,59	13	5,5	51,70	221	94,1	235	41	17,4
18.	324,97	10	3,2	79,20	43	13,9	25	256	82,9	309	48	15,5
19.	737,98	4	1,4	125	37	13,2	21	240	85,4	281	47	16,7
20.	3030,21	8	3,5	906	25	11,1	346	193	85,4	226	14	6,2
21.	9057,75	4	1,2	1155	30	9,1	240	296	89,7	330	44	13,3
22.	3862,51	7	2,0	702,40	26	7,5	210,40	312	90,5	345	29	8,4
23.	1077,50	7	2,1	112	40	11,8	28	291	86,1	338	47	13,9
24.	258,74	11	4,1	56,43	44	16,5	15	212	79,4	267	47	17,6
25.	305,30	9	2,6	44	105	30,0	24,60	236	67,4	350	77	22,0
26.	444,35	10	3,6	80,	40	14,2	26	231	82,2	281	38	13,5
27.	477,40	7	2,0	123,20	42	12,0	12	300	86,0	349	49	14,0
28.	291	11	3,2	52	71	20,5	11	265	76,3	347	51	14,7
29.	1360	3	0,8	212	65	17,4	27	306	81,8	374	44	11,8
30.	510	13	2,0	46	239	38,1	6	376	59,9	628	40	6,4
31.	256	6	2,0	36	94	31,9	6	195	66,1	295	69	23,4
32.	359,13	9	2,7	84	68	20,7	19	252	76,6	329	60	18,8
Summe		279	2,7		1629	15,8		8380	81,5	10288	1674	16,3

Was zunächst die Grenzen der Drittelung betrifft, so gewährt Berlin allein (Tabelle 4, Col. 7 und 12) ausreichende Beispiele der verschiedenartigsten Grenzziffern. Während in einem Urwahlbezirk an der Peripherie (Nr. 860) jeder Wähler, der mehr als 12 Mark Steuern bezahlt, bereits in die erste Klasse gehört, sind in der Voßstraße (Nr. 58) bereits alle Wähler von 27000 Mark Steuern abwärts Wähler dritter Klasse. Solche Unterschiede sind erklärlich, wenn wir aus den Listen ersehen, daß Bezirke, in denen kein Mensch wohnt, der mehr als 50, 60 oder 100 Mark Steuern zahlt, an der Peripherie und in den Gassen der City ganz ebenso häufig sind, wie im Tiergartenviertel die Bezirke selten, in denen nicht eine erhebliche Anzahl Wähler Steuerbeträge nach Tausenden und einige bis hoch in die Zehntausende aufzuweisen hätten. Zwischen den beiden Extremen bestehen in Berlin alle nur irgend denkbaren Zwischenstufen. Derselbe Steuerbetrag giebt dem Wähler in den verschiedenen Stadtteilen und innerhalb derselben in den verschiedenen Straßen ein ganz verschiedenes Wahlrecht. Die vier an die Spitze unserer Stichproben gestellten Urwahlbezirke 18—21 grenzen unmittelbar aneinander und bestehen zum Teil aus denselben Straßen. Die höchsten Steuerbeträge in Abteilung III sind in diesen vier Bezirken:

446 Mark
272 "
480 "
37 "

und in Abteilung II:

1170 Mark
888 "
1960 "
172 "

Von der Brüderstraße gehören die Häuser 13—33 zum 18. Urwahlbezirk, alle übrigen zum 19. Wer 300 Mark Steuern zahlt und Brüderstraße 13 wohnt, wählt in der dritten Klasse. Mit derselben Steuerleistung wählt man als Bewohner des Nachbarhauses Brüderstraße 12 in der II. und als Anwohner des Köllnischen Fischmarkts gar in der I. Klasse. — Füsilier-, Amalien-, Koblank- und Weydingerstraße sind vier Parallelsträßchen zwischen der Grenadierstraße und der Kleinen Alexanderstraße. Mit 30 Mark wählt man auf der einen Seite der Füsilierstraße (Urwahlbezirk 692) in der dritten Klasse, auf der andern (693) in der zweiten, ebenso wie auch in der Amalien- und (694) Koblankstraße, während man mit diesem Betrage in der Weydingerstraße (695) bereits einen Wähler erster Klasse darstellt. — Im Norden wohnt im 743. Urwahlbezirk ein einziger reicher Steuerzahler, der auf die Wahlliste derartig drückt, daß Leute mit 300 Mark Steuerleistung, die in den benachbarten Bezirken in der ersten Klasse wählen würden, in dem seinigen in die dritte gedrängt werden. In Berlin W gehören fast überall schon sehr hohe Steuerbeträge dazu, um sich irgendwie über die Masse der Wähler zu erheben. Immerhin gelangt man am Pariserplatz (42) mit 8000 Mark doch schon in die erste Klasse, während man in der Voßstraße (58) mit derselben Leistung der dritten Klasse anheimfällt, und am Wilhelmsplatz (59) die Mittelstraße der zweiten Klasse wandeln kann. In Berlin hat der Steuerbetrag, den der einzelne aufbringt, einen geringeren Einfluß auf sein Wahlrecht, als die Gegend oder die Straße, in der er seine Wohnung gemietet hat. Ähnliche Differenzen werden aus anderen Städten gemeldet. In Halle gehört in dem einem Bezirk jeder Wähler mit 500 Mark Steuer bereits der dritten Abteilung an, während in einem anderen Bezirke Wähler

mit 9 Mark[1]) in der ersten wählen. In Bochum sind die entsprechenden Ziffern 346 und 21 Mark. Auch in Magdeburg gelangt man in einigen Bezirken mit 6 Mark in die zweite Klasse, während in andern Beträge von mehr als 1000 Mark dafür nicht ausreichen. Die Schwankungen der höchsten Steuersätze (ohne Pfennige) stellen sich in den Tabellen, wie folgt:

	für Abteilung II	für Abteilung III
Berlin	von 12 bis 27873	von 6 bis 8484 Mark,
Halle (Saale)	„ 9 „ 17985	„ 6 „ 774 „
Bochum	„ 21 „ 1155	„ 6 „ 346 „
Kreis Teltow	„ 59 „ 3260	„ 16 „ 736 „
„ Niederbarnim	„ 164 „ 1127	„ 40 „ 138 „
„ Ratibor	„ 14 „ 333	„ 3 „ 62 „

Spannweiten, die an sich groß genug sind, und die doppelt erheblich erscheinen müssen, wenn man bedenkt, daß sie bei Vermehrung der Stichproben sich vermutlich noch bedeutend erweitern würden.

Die Prozentzahl der Wahlberechtigten erster Klasse ist überall ganz minimal: im Berliner Durchschnitt 1,7; in Halle 2,4; in Bochum 2,7; im Durchschnitt unserer ländlichen Proben aus Teltow und Niederbarnim 1,8 beziehungsweise 1,6 %. Nur die Proben aus Ratibor zeigen einen höheren Durchschnitt von 4,4 %. Die Verhältniszahlen schwanken

in Berlin zwischen 0,3 und 10,7 %,
„ Halle „ 0,4 „ 5,5 %,
„ Bochum „ 0,4 „ 9,0 %,

in den drei ländlichen Kreisen

zwischen 0,3 und 4,4 %,
„ 0,7 „ 3,6 %,
„ 0,4 „ 8,5 %.

[1]) Wo der höchste Steuerbetrag einer der unteren Klassen 6 oder 9 Mark ist, da liegt der Schnitt der Drittelung gewöhnlich in der betr. Steuerstufe, so daß die ersten der alphabetischen Reihenfolge zur oberen Klasse gehören.

Das Gegenbild gewähren die Massenziffern von Wählern dritter Klasse, welche wohl ganz ausnahmsweis (9. Beispiel Ratibor) in einer Gemeinde ohne wohlhabende Leute nur $^2/_3$, in der Regel aber etwa $^9/_{10}$ und vereinzelt fast die ganze Wählerschaft bis auf wenige Privilegierte in sich zusammenpfercht (so in 508 Berlin: 200 von 203 = 98,5 %, in 486 Berlin: 97,3 %; 2. Beispiel Teltow: 98,4 %).

Daß unter diesen Umständen die Beteiligung an einem so wertlos gewordenem Wahlrecht in dem größten Teil der Bevölkerung nur gering sein kann, ist selbstverständlich. In Berlin ist die schon voriges Mal nur geringe Beteiligung von 22,1 % in der dritten Klasse diesmal sogar noch auf die Hälfte (11,5 %) herabgegangen. Ja, dieses Wahlsystem ist in der Reichshauptstadt so gesunken, daß nicht einmal der größere Reiz der gesteigerten Bevorzugung imstande war, das allgemein niedergehende Interesse in seinem Niedergang aufzuhalten: auch in den beiden ersten Klassen ist die Wahlbeteiligung erheblich geringer geworden. Während im ganzen vor fünf Jahren doch noch $^1/_4$ der Wähler zur Wahl erschien, hat sich diesmal nur etwa $^1/_7$ eingefunden. In der Höhe dieser Wahlbeteiligung von 14,5 % halten sich auch ungefähr die Proben aus Teltow (14,3) und Niederbarnim (13,5), während die Proben aus Ratibor einige ganz auffallend hohe Wahlbeteiligungen (bis zu 48,9 %) und dadurch auch den günstigen Durchschnitt von 24,1 % aufweisen.

Klassenbegrenzung und Wahlbeteiligung stehen auch insofern in ursächlichem Zusammenhang, als einzelne Fälle besonders hoher Wahlbeteiligung in den beiden ersten Abteilungen mit dem Zusammenschrumpfen derselben auf wenige Wähler zusammenhängen. So gehen die meisten Fälle, in denen

in der ersten Abteilung eine Wahlbeteiligung von 100 % registriert ist, darauf zurück, daß die ganze Abteilung nur aus einem Wahlberechtigten bestand und daß dieser eine eben zur Stelle war.

Daß die Abteilung I nur aus einem Wahlberechtigten bestand, kam in den vier Berliner Wahlkreisen je 7, 10, 15 und 7mal, im ganzen 39mal vor. Aber nicht bloß diese Fälle, in denen das Wahlrecht zu einem „Ernennungsrecht" ausgeartet ist, sind in Betracht zu ziehen, wenn man die Bezirke zählen will, in denen das herrschende System für die Abteilung I eine wirkliche Wahl unmöglich gemacht hat. Auch da, wo die Abteilung aus zwei Wahlberechtigten besteht, ist das Verhältnis, beziehungsweise Mißverhältnis, ein ähnliches. Denn wenn die beiden nicht übereinstimmen, so entscheidet nicht die Abstimmung, sondern das Los. Eine Ermittelung aber, in welcher das Los nicht als ausnahmsweiser äußerster Notbehelf, sondern als der reguläre, nur durch Einstimmigkeit auszuschließende Entscheidungsweg betrachtet wird, nennen wir nicht eine Wahl. Jenen 39 Urwahlbezirken, in denen keine wirkliche Wahl stattzufinden hatte, weil es sich um bloße Ernennungen handelte, sind also noch diejenigen Urwahlbezirke hinzuzuzählen, in denen bei Verschiedenheit der Parteistellung sofort das Los zu entscheiden hätte: je 22, 21, 28 und 26, im ganzen 97 in den vier Wahlkreisen. 39 + 97 = 136. — Nun hängt aber die Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines wirklichen Wahlakts nicht von der Zahl der Berechtigten, sondern von der Zahl der Erschienenen ab. Und die Anzahl der Fälle, in denen in Abteilung I nur ein oder zwei Wähler erschienen, ist ungleich größer; ihnen sind selbstverständlich auch diejenigen hinzuzuzählen, in denen eine Wahl nicht stattfinden konnte, weil gar kein Wähler erschien. Es erschienen in Abteilung I

	in Bezirken des Wahlkreises				in ganz Berlin
	I	II	III	IV	
kein Wähler	10	7	7	10	34
1 "	37	34	54	41	166
2 "	35	67	96	56	254
zusammen	82	108	157	107	454

Die Gesamtzahl der Berliner Urwahlbezirke beträgt 1093. Die bloßen Schein-, und Karikaturwahlen, sowie der gänzliche Ausfall der Wahl hat in der ersten Klasse eine der Hälfte bereits nahekommende Anzahl von Bezirken ergriffen: 454 von 1093 = 41,5 %. Die Entwickelung braucht nur noch um ein geringes fortzuschreiten, und es wird in Berlin geradezu zur Regel, daß in Abt. I eine Wahl in des Wortes gewöhnlicher Bedeutung nicht mehr stattfindet.

Übrigens sind diese Erscheinungen nicht ganz ausschließlich auf die erste Abteilung beschränkt. Allerdings bestand in keinem Berliner Bezirk die II. Abt. aus 1 und nur in 2 Bezirken aus je 2 Berechtigten. Aber die drei Fälle thatsächlich monströser Wahlen fingen an auch hier eine nicht mehr ganz vereinzelte Erscheinung zu werden. In Abt. II erschien:

	in Bezirken des Wahlkreises				in ganz Berlin
	I	II	III	IV	
kein Wähler	—	1	2	1	4
1 "	4	2	1	2	9
2 "	2	9	9	6	26
zusammen	6	12	12	9	39

Selbst in Abt. III haben sich diese Fälle 11mal ereignet. — Eine vollständige Statistik müßte auch auf die Anzahl der Wahlmänner eingehen, die solchen abnormen Wahlen ihren Auftrag verdanken. In Magdeburg, wo die I. Abteilung

12mal aus je 1 Berechtigten bestand, hatte dieser in 11 Fällen je 2 Wahlmänner zu ernennen. Einen Bezirk gab es dort, in welchem sowohl die I. als die II. Abteilung nur aus je 1 Berechtigten bestand und jeder je 2 Wahlmänner zu ernennen hatte, so daß hier der denkbar extremste Fall zur Thatsache geworden ist.

Nach Aufzählung aller dieser Mißbildungen erfordert jedoch die Gerechtigkeit, einzugestehen, daß sich auch Fälle ereignen, in denen die Mißbildungen sich gegenseitig ausgleichen. In dem Berliner Wahlbezirke 602 (Memelerstraße), in welchem Wähler, die 6 Mark Steuern zahlen, in die zweite Klasse aufrücken, in welchem jeder, der mehr als 24 Mark Steuern bezahlt, schon Wähler erster Klasse ist, weist an erschienenen Wählern auf:

in Abt. I 0
" " II 0
" " III 0.

* * *

Neben dem Zahlenmaterial, das hoffentlich in der amtlichen Bearbeitung recht bald einen allgemeineren Überblick gestatten wird, als er nach Stichproben möglich ist, bietet aber auch das genaue Studium der einzelnen Wahllisten, die vor jeder Wahl öffentlich ausgelegt werden, manche Belehrung. So kann namentlich die Frage, inwieweit das Dreiklassensystem wirklich dazu dient, der thatsächlich vorhandenen sozialen Wertschätzung zur Geltung zu verhelfen, nur an Beispielen aus den Wahllisten geprüft werden. Als ein solches Beispiel kann man nicht ein Rittergut wählen, in welchem einem Gutsbesitzer einige Dutzend landwirtschaftlicher Arbeiter gegenüberstehen; denn hier wäre es geradezu unmöglich, irgend eine

Abstufung des Wahlrechts zu schaffen, welche nicht dem alles überragenden sozialen Übergewicht zum Siege verhälfe. Ebensowenig ist eine Prüfung möglich bei dem entgegengesetzten Extrem zahlreicher sanft schattierter Übergänge; denn hier dürfte wiederum für die thatsächliche soziale Geltung kaum irgend ein Maßstab anzuführen sein, der für objektiv genug gehalten werden könnte, um der Beurteilung des Systems zu Grunde gelegt zu werden. In der Mitte zwischen beiden stehen solche großstädtische Bezirke, in denen man es zwar mit einer größeren Anzahl, aber immerhin mit ihrer Geltung nach deutlich unterscheidbaren Gruppen zu thun hat. Als ein derartiges Beispiel wähle ich den Berliner Urwahlbezirk Nr. 58 aus. Er umfaßt den größten Teil der Voßstraße, sowie einige Häuser der Wilhelmstraße und der an dieselben rückwärts anstoßenden Königgrätzerstraße. In der Voßstraße wohnt, teils in eigenen Häusern, teils auch zur Miete ein erheblicher Teil der zweifellos reichsten Bevölkerung Berlins. In dem Reichskanzlerpalais, im Reichsamt des Innern, im Justizministerium wohnen die Chefs dieser Behörden. Mögen sonst Bezeichnungen wie Kaufmann, Fabrikant oder verschiedene Beamtentitel einen schwankenden Maßstab für soziale Abgrenzung gewähren: hier ist kein Zweifel, daß man es, wie mit den höchsten Spitzen der Beamtenwelt, so auch mit den Spitzen des Großhandels und der Großindustrie zu thun hat. Andrerseits wohnt in diesen Häusern gleichzeitig die dienende Bevölkerung, sowie zerstreut auch einzelne andere Personen. Die Wählerschaft des Bezirks besteht im ganzen aus 189 Wahlberechtigten. Sucht man die gesamte Wählerschaft nach den für soziale Geltung heute herrschenden Ansichten zu gruppieren, so ergiebt sich etwa das folgende Bild.

Reichskanzler[1] **und Minister**	4
Geheimräte und Räte (nebst einem beamteten Vicekonsul)	3
Assessoren und Referendare (auch ein Postassistent)	4
Sonstige Studierte, Studierende, Schriftsteller, Generaldirektor	4
Rittergutsbesitzer und Majoratsherren	3
Rentiers	4
Geheime Kommerzienräte, Kommerzienräte und Bankiers	12
Kaufleute und Fabrikanten, Architekten (Großunternehmer)	10
Kaufmännische Angestellte, Makler &c.	14
Schankwirte	1
Hausmeister, Hausinspektoren, Kastellane und Botenmeister	11
Büreau- und Kanzleidiener, Portiers, Heizer	46
Kutscher, Kammerdiener und Lakaien	56
Reitknechte und Stallgehilfen	4
Gärtner, Köche, Kellner und „Arbeiter“	9
Unbestimmt	4
Summa	189

So wenig auf die Reihenfolge der obigen Gruppierung im Einzelnen Gewicht zu legen ist, so zweifellos ist doch, daß die durch den Druck hervorgehobenen Kategorieen die sozial höchststehenden Personen enthalten und daß die unter dem Strich zusammengestellten Mitglieder der dienenden Klassen das tiefste in diesem Bezirke vorhandene soziale Niveau darstellen,

[1]) Der gegenwärtige Reichskanzler ist in der Wahlliste aufgeführt, obgleich er als aktive Militärperson ein Stimmrecht nicht ausüben kann.

während die eingerückten Kategorieen teils einer der beiden genannten Klassen angehören, teils die Mittelklasse darstellen mögen.

Wie stellt sich nun hierzu das Ergebnis der Dreiklassenabteilung? Nachdem das aufkommende Steuer-Soll addiert und nach geschehener Drittelung die Wähler abgeteilt sind, sind aus den Vertretern des Großhandels und der Großindustrie zwei Personen herausgenommen, um die erste Klasse zu bilden, ferner vier aus derselben Gruppe, welche zusammen mit einem Rittergutsbesitzer die zweite Klasse darstellen, während der Rest der erwähnten Gruppe, sowie der Reichskanzler, die Minister, ihre sämtlichen Geheimräte und sonstigen Beamten zusammen mit den Hausmeistern, Kastellanen, Büreau- und Kanzleidienern, Kutschern, Kammerdienern, Lakaien &c. die dritte Klasse bilden.

Diese Beispiele stehen keineswegs vereinzelt da. Eine Probe auf das Ergebnis, welches die Betrachtung eines einzelnen Urwahlbezirks bietet, bildet die Betrachtung einer kleinen sozialen Gruppe und ihrer Verfolgung durch die verschiedenen Bezirke. Wenn es irgend einen Stand giebt, von dem gesagt werden kann, daß ihm nach der herrschenden Anschauung bei einer Verteilung des Wahlrechts nach dem Maße sozialer Geltung im Königreich Preußen die erste Position zukommt, so sind es doch wohl die preußischen Staatsminister. Von den zehn Mitgliedern, welche das Staatsministerium gegenwärtig zählt, scheidet der Kriegsminister, der als aktiver Militär nicht wahlberechtigt ist, aus. Von den neun übrigen sind in der dritten Klasse aufgeführt: der Präsident des Staatsministeriums Graf zu Eulenburg, der Vicepräsident v. Bötticher, der frühere Ministerpräsident und jetzige Minister des Auswärtigen Reichskanzler Graf Caprivi, der Justizminister v. Schelling, der Eisenbahnminister Thielen, der

Kultusminister Dr. Bosse; in der zweiten Klasse: der Handelsminister Freiherr v. Berlepsch, der Finanzminister Dr. Miquel, der Landwirtschaftsminister v. Heyden. Von neun Ministern wählen sechs in der dritten und drei in der zweiten Klasse; in der ersten auch nicht einer. Daß die große Mehrzahl der anderen Excellenzen, die Staatssekretäre der Reichsämter, die Wirklichen Geheimen Räte und vollends die gewöhnlichen Geheimräte, auf denen die preußische Verwaltung beruht, heute regelmäßig in der dritten Klasse wählen, ist unter diesen Umständen fast selbstverständlich. Wie der Minister in derselben Klasse mit dem Assessor und dem Gerichtsboten wählt, so üben Heinrich v. Sybel und Heinrich v. Treitschke ihr Wahlrecht in derselben dritten Klasse aus, in welcher auch ein 24jähriger Student wahlberechtigt würde, und Spielhagen zusammen mit dem ersten besten penny-a-liner. Aus der Kunst der Malerei gehören Adolf Menzel, Paul Meyerheim, Felix Liebermann ganz ebenso in die dritte Klasse, wie die große Masse der Stubenmaler und Anstreicher. Aus der Geburtsaristokratie wählen Fürst Radziwill, Graf Pückler, Graf v. Seckendorf zusammen mit Kammerdienern und Stallknechten. Kurzum: vor dem Dreiklassensystem verschwinden alle sozialen Unterschiede; hier gilt Hoch und Niedrig gleich.

In Berlin hat im großen und ganzen die dritte Klasse die Wählerschaft in sich aufgesogen. Wenn man eine Persönlichkeit herausgreift, die in irgend einer Art über ihre Mitbürger hervorragt, sei es durch Wissen oder durch künstlerische Begabung, durch hohe Stellung im Staate, durch angesehene Familienabstammung oder durch irgend etwas anderes, man wird immer annehmen können, daß dieser Mann, wenn es sich um die Wahlen zum preußischen Landtag handelt, zu den Wählern dritter Klasse gehört (wenn er nicht etwa so arm

ist, daß er seine Wohnung in einer unfashionablen Gegend mieten muß und so um seiner Armut willen in die zweite oder gar erste Klasse gelangt). — Es ist auch nicht einmal richtig, daß vor dem Hinabsinken in die dritte Klasse die Geldaristokratie unbedingt geschützt sei. Unter den Wählern dritter Klasse findet man eine ganze Anzahl der reichsten Personen Berlins, die Chefs weltberühmter Bankhäuser, kaufmännische Konsuln und Generalkonsuln von internationalem Ansehen, entweder weil sie zufällig im Durchschnitt der drei letzten Jahre geringere Geschäftsgewinne aufzuweisen haben, oder weil sie in ihrem Urwahlbezirk durch einige wenige noch reichere Leute in die dritte Klasse gedrängt worden sind. Nur die allerhöchsten Spitzen der Geldaristokratie mögen vielleicht sicher sein, daß sowohl die regelmäßig, als die springflutartig hervorbrechenden Erweiterungen der dritten Klasse an sie nicht heranreichen können. — Wenn im Jahre 1789 der Abbé Sieyès die Frage, was der „dritte Stand“ sei, dahin beantwortete, daß er in Wahrheit die Versammlung des ganzen Volkes sei, so geben die Zustände in der Reichshauptstadt der „dritten Klasse“ ein viel legitimeres Recht, zu erklären, daß (von verschwindend geringen Ausnahmen abgesehen) die sozialen Kräfte, auf denen der Staat beruht, in ihr vereinigt seien.

Diese Beispiele beweisen, daß das Dreiklassensystem in seiner heutigen Gestalt nicht bloß von denen bekämpft werden muß, welche die Gleichheit an Stelle der sozialen Unterschiede setzen wollen, sondern sogar von den Anhängern der sozialen Unterscheidungen selbst.

Allerdings wird dem entgegengehalten, daß derartige Sinnlosigkeiten, wie sie die Drittelung in Berlin zeitige, auf dem platten Lande nicht vorkämen. Allein wir haben bereits

oben bemerkt, daß bei so grobkörnigen sozialen Unterschieden, wie etwa zwischen einem reichen Rittergutsbesitzer und einer armen Arbeiterschaft, es auch dem schlechtesten Dreiklassensystem nicht möglich sein würde, dieselben bis zur Sinnlosigkeit zu ignorieren. Nicht die Fälle, in denen ein Gesetz sich als noch einigermaßen brauchbar erweist, müssen für seine Verbesserung in Betracht gezogen werden, sondern diejenigen, in denen die Fehler des Gesetzes sich am deutlichsten offenbaren. Und wenn es richtig ist, daß man ein Wahlgesetz nicht bloß nach den Wirkungen beurteilen solle, die es in den großen Städten zeitige, so ist es doch kein unbilliges Verlangen, daß ein Wahlgesetz doch auch auf die Hauptstadt und andere große Städte passen müsse. Ein Wahlgesetz, das sich durch seine Wirkungen in Berlin kompromittiert, bloß deswegen zu dulden, weil es sich in Hinterpommern und Oberschlesien nicht ebenso kompromittiert, ist weder im Interesse der Gerechtigkeit, noch im Interesse der Würde und des Ansehens unserer Staatseinrichtungen zu billigen.

IV.

Vergleich des Dreiklassensystems mit dem Reichswahlrecht.

Bei einer Vergleichung zweier Wahlsysteme ist jeder Beurteiler in der Gefahr, einem Systeme bloß deswegen den Vorzug zu geben, weil er meint, daß dasselbe am geeignetsten sei, seiner persönlichen Parteiüberzeugung zu Wahlsiegen zu verhelfen. Immerhin lassen sich doch für die Vergleichung von Wahlsystemen gewisse objektive Merkmale aufstellen, welche bei einigem guten Willen auch allgemeine Anerkennung finden können.

Das wesentlichste Merkmal für die größere oder geringere Brauchbarkeit eines Wahlsystems dürfte in dem Maße zu erblicken sein, in welchem es dem System gelingt, allen vorhandenen Strömungen zu einer Vertretung im Parlament zu verhelfen. Ich spreche hier nicht von dem Stärkeverhältnis, in welchem diese Strömungen repräsentiert sein sollen. Hierüber bestehen Meinungsverschiedenheiten, je nachdem die einen dieses Stärkeverhältnis nach der Kopfzahl, die andern nach der sozialen Stellung, nach dem Reichtum ꝛc. bemessen wissen wollen. Ein Wahlsystem danach beurteilen wollen, ob es die Parteien in der „richtigen“ Stärke ins Parlament bringt, würde eine regelrechte petitio principii sein. Allein ob ein Wahlsystem jeder vorhandenen Strömung zu irgend welcher Vertretung im Parlament verhilft oder nicht, das muß als ein objektives Merkmal seiner Brauchbarkeit gelten. Nun giebt es keine einzige Strömung des preußischen Ab-

geordnetenhauses, welche nicht auch im Reichstag vertreten wäre. Wohl aber giebt es eine etwa 10 % der Reichstagsmitglieder umfassende Parteirichtung, welche im preußischen Abgeordnetenhause fehlt. In dem gänzlichen Fehlen einer Sozialdemokratie im preußischen Abgeordnetenhause liegt daher für das preußische Wahlsystem ein Urteil, welches als vernichtend auch von seiten der Gegner der Sozialdemokratie wie von seiten ihrer Anhänger anerkannt werden muß.

Ebenfalls ein objektives Merkmal für die Güte eines Wahlsystems liegt in dem Maße von Interesse, welches dasselbe für sich zu erregen weiß. Die Beteiligung an den Reichstagswahlen zeigt folgendes Bild:[1])

Tabelle 8.

Deutsches Reich. Beteiligung an den Reichstagswahlen.

Jahr	Wahlberechtigte	Abgegebene Stimmen	%
1	2	3	4
1871	7975800	4126700	51,8
1874	8523400	5190300	60,9
1877	8943000	5401000	60,4
1878	9128300	5760900	63,1
1881	9088800	5097800	56,1
1884	9383100	5663000	60,4
1887	9769800	7540900	77,2
1890	10145900	7228500	71,2
1893	10628300	7674000	72,2

[1]) Nach dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich", welches in Hunderten abrundet. Ungültige Stimmen sind (hier und sonst) ausgeschlossen. Für 1871 ist die Gleichmäßigkeit dadurch hergestellt, daß Elsaß-Lothringen mit dem Ergebnis von 1874 zugesetzt ist. – 1893 nach den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs" 1893IV.

Nun besitzen wir für die Landtagswahlen[1]) zwar die Beteiligungsziffern nur aus einer sehr entlegenen Periode:

Tabelle 9.

Preußen. Beteiligung an den Landtagswahlen.

Jahr	Wahlberechtigte	Erschienene Urwähler	%
1	2	3	4
1849	3 255 703	1 037 924	31,9
1855	2 908 156	466 953	16,1
1858	3 119 005	703 013	22,6
1861	3 362 937	916 260	27,2
1862	3 450 503	1 182 501	34,3
1863	3 549 065	1 097 453	30,9
1866	3 636 627	1 144 867	31,5

Doch können wir für die 16 bisher stattgefundenen Landtagswahlen eine fast ununterbrochene Reihe der Wahlbeteiligung in der Stadt Berlin konstruieren (Tab. 10). Da in den 7 ersten Wahlen die Beteiligung im Durchschnitt der Monarchie ausnahmslos bedeutend kleiner war, da sie die Höhe von $^2/_3$ der Berliner Beteiligung in fünf Fällen von sieben auch nicht einmal annähernd erreicht hat,[2]) so wird man auch bei den folgenden 9 Landtagswahlen (1867—1893) in entsprechendem Ver-

---

[1]) s. unten S. 67[1].

[2]) Wahlbeteiligung

in Berlin	45,8	38,8	43,3	41,1	61,9	64,0	56,9
in der Monarchie . . .	31,9	16,1	22,6	27,2	34,3	30,9	30,4.
Die Wahlbeteiligung in der Monarchie ausgedrückt als Dezimalbruch der Berliner Wahlbeteiligung . . .	0,67	0,41	0,52	0,66	0,55	0,48	0,53.

hältnis unter die Berliner Beteiligungsziffern bis auf ²/₃ oder gar bis auf die Hälfte derselben hinuntergehen müssen; um so mehr, da diese statistische Analogie mit dem ganz allgemeinen Eindruck geringer Wahlbeteiligung auf dem Lande stimmt.[1])

Tabelle 10.

Berlin. Landtagswahlen. Erschienene Urwähler (in Prozenten der Stimmberechtigten).[2])

Jahr	Abteilung I	Abteilung II	Abteilung III	Überhaupt
1	2	3	4	5
1849	76,0	64,0	42,7	45,8
1852[3])				
1855	73,0	68,0	34,2	38,8
1858	77,0	61,0	39,5	43,3
1861	80,0	71,0	39,7	42,1
1862	82,0	74,0	61,1	62,8
1863	79,0	74,0	60,0	61,8
1866	81,0	71,0	50,5	53,1
1867	62,4	47,8	30,9	33,4
1870[3])				
1873	54,9	36,1	22,0	25,3
1876	57,6	40,6	18,5	22,4
1879	60,2	45,3	19,6	22,9
1882	72,3	56,9	30,9	33,8
1885	67,0	49,4	23,1	26,2
1888	65,5	48,9	22,1	25,1
1893	58,7	38,7	11,5	14,5

[1]) Eine Einschränkung dürfte dies nur in Bezug auf die jüngsten Wahlen des Jahres 1893 finden, bei der vielleicht die Wahlbeteiligung im Durchschnitt der Monarchie weniger abgenommen haben mag, als in Berlin, wo die Wahlenthaltung der Sozialdemokratie die Beteiligungsziffer stärker herabdrückt.

[2]) Die dem deutsch-freisinnigen Antrag (Drucksachen Nr. 73) beigegebenen Zahlen weichen für 1861—1866 von denen der „Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus" zuweilen ab.

[3]) Fehlt.

Die Reichs- und Landtagswahlen haben nicht genau in denselben Jahren stattgefunden.

Reichstag:	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887	1890	1893
Landtag:	1870	1873	1876	1879	1882	1885	1888	—	1893

Lassen wir aber das Kriegsjahr 1870/71, sowie das Jahr 1890 fort, so bleiben 7 Paare von Wahlen übrig, die fast gleichzeitig sind. Beschränken wir uns nun sowohl beim Reichstag, als beim Landtag auf die Stadt Berlin, so erhalten wir den konzentriertesten Überblick über die Teilnahme der Bevölkerung an den beiderseitigen Wahlsystemen in folgender Gestalt:

Tabelle II.

Berlin. Reichs- und Landtagswahlen. Beteiligung.
(in Prozenten der Berechtigten).

Nr.	Reichstagswahl		Landtagswahl	
	Jahr	%	%	Jahr
1	2	3	4	5
1.	(1874)	**32,0**	**25,3**	(1873)
2.	(1877)	**46,3**	**22,4**	(1876)
3.	(1878)	**79,7**	**22,9**	(1879)
4.	(1881)	**76,8**	**33,8**	(1882)
5.	(1884)	**69,5**	**26,2**	(1885)
6.	(1887)	**74,0**	**25,1**	(1888)
7.	(1893)	**72,1**	**14,5**	(1893)

Wir sehen also schon am Beginn der hier skizzierten Periode die hauptstädtische Bevölkerung in verschiedenem Grade an den beiden Wahlsystemen interessiert: zur Reichstagswahl erscheint etwa $1/3$ der Berechtigten, zur Landtagswahl etwa $1/4$. Im Laufe zweier Jahrzehnte steigert sich aber jenes Drittel, während das Viertel überwiegend Neigung zum Sinken zeigt. Gegenwärtig bringt die Reichstagswahl in Berlin regelmäßig

$^3/_4$ aller Berechtigten wirklich an die Urne, während bei der letzten Landtagswahl noch nicht $^1/_6$ erschien und selbst im günstigsten Ausnahmefall die Beteiligung kaum über $^1/_3$ hinausgegangen ist. Wollte man selbst von dem einmaligen Beispiel des letzten Wahljahres absehen, wo die Beteiligung an den Reichswahlen fünfmal so stark war, wie an den Landtagswahlen, so steht doch schon seit 1884 das Verhältnis ziemlich fest, daß die erstere etwa die dreifache Beteiligung hervorruft.[1])

[1]) Daß das Dreiklassensystem niemals auch nur in einzelnen Teilen der Bevölkerung jene über das ganze Land hin erstreckte Teilnahme an Fragen des öffentlichen Lebens hervorrufen konnte, wie sie das Reichswahlrecht allgemein zu Wege bringt, zeigt sich auch darin, daß in den 17 Jahren, aus denen wir eine allgemeine Statistik besitzen (— und darunter die erregten Jahre der Konfliktszeit! —) auch nicht einmal in der I. Klasse das in seinem Wert so gesteigerte Stimmrecht eine Beteiligung hervorrufen konnte, wie sie das Reichswahlrecht heute allgemein zu Wege bringt.

Tabelle 12.

Preußen. Landtagswahlen. Beteiligung nach Klassen.
(in Prozenten der Berechtigten).

Jahr	Abteilungen I %	Abteilungen II %	Abteilungen III %	insgesamt %
1	2	3	4	5
1849	55,4	44,7	28,6	31,9
1855	39,6	27,2	12,7	16,1
1858	50,2	37,1	18,5	22,6
1861	55,8	42,4	23,0	27,2
1862	61,0	48,0	30,5	34,3
1863	57,0	44,0	27,3	30,9
1866	60,4	47,5	27,6	30,4

Also selbst die höchste in der günstigsten Klasse ein einziges Mal vorgekommene Wahlbeteiligung von 61 % reicht nicht an die heutige allgemeine Wahlbeteiligung von 73 % heran. — Ich füge dem noch die Stichproben bei, welche die deutschfreisinnige Partei einem Antrage auf Wieder-

Das Interesse für ein Wahlsystem zeigt sich nicht bloß bei den Wählern, sondern auch bei der Regierung. Während im Reiche von der Regierung eine genaue bis ins Einzelne gehende Statistik der Wahl aufgenommen wird, während man hier den Veränderungen im großen wie im kleinen auf das

---

aufnahme der Wahlstatistik (Drucksache Nr. 109) aus amtlichem Material beigefügt hat. Im Interesse summarischer Übersicht habe ich geglaubt (trotz naheliegender Bedenken vom Standpunkte exakter Berechnung) in der letzten Zeile den Stückdurchschnitt der 8 Proben — es sind die kleinsten Kreise von 8 Provinzen — hinzufügen zu dürfen.

Tabelle 13.

Acht Landrätliche Kreise. Land- und Reichstagswahlen. Beteiligung.
(in Prozenten der Berechtigten).

Nummer	Landrätlicher Kreis	1861	1862	1863	1888	Prozentualbeteiligung in dem entsprechenden Reichswahlkreis an der Reichstagswahl 1887	Spezialisierung der Landtagswahlbeteiligung 1888 nach Abteilungen I	II	III
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.	Darkehmen (Ostpreußen)	31,6	32,6	29,1	**30,5**	**70,4**	63,6	40,2	29,2
2.	Stuhm (Westpreußen)	34,0	39,0	32,1	**31,5**	**80,0**	75,6	63,5	28,4
3.	Spremberg (Brandenburg) .	40,0	54,2	40,0	**14,1**	**70,1**	41,3	23,6	10,7
4.	Schievelbein (Pommern) . . .	48,1	59,5	56,1	**9,9**	**51,0**	47,4	22,4	6,5
5.	Schönau (Schlesien)	31,2	30,9	30,7	**19,8**	**72,7**	51,9	32,8	17,6
6.	Weißensee (Sachsen)	16,0	26,7	18,7	**10,3**	**71,7**	38,4	24,1	7,5
7.	Wittgenstein (Westfalen) . . .	7,8	9,0	8,2	**4,9**	**66,4**	23,0	9,5	2,2
8.	Montjoie (Rheinprovinz)	11,7	27,2	15,2	**25,1**	**79,7**	53,3	35,3	20,7
9.	Roher Stück-Durchschnitt . .	27,5	34,9	28,8	**18,3**	**70,3**	49,3	31,4	15,4

Sorgsamste nachgeht, offenbar von dem Bewußtsein geleitet, daß man an diesen Stimmabgaben ein äußerst wertvolles Mittel zur Beobachtung der Volksseele besitzt, hat die preußische Regierung den Wahlen zu ihrem Landtage niemals entfernt diese Aufmerksamkeit zugewandt. Sie hat die Übersichten nur ganz unregelmäßig veröffentlicht[1]) und seit dem Jahre 1866 diese Statistik ganz einschlafen lassen. Schon der Umstand, daß wir eben die Reichstagswahlen statistisch genau besprechen konnten, während wir für die Landtagswahlen fragmentarisches Material zu Rate ziehen mußten, illustriert das geringere Interesse und die geringere Wertschätzung, deren die Regierenden die Ergebnisse des Dreiklassensystems für würdig halten. Als bei den Beratungen im letzten Abgeordnetenhause die Regierung über Ergebnisse früherer Wahlen befragt wurde, mußte sie aus Mangel an Material die Beantwortung von Fragen ablehnen, welche für den Reichstag einfach aus der Statistik abgelesen werden konnten. — Dem entspricht auch das weitaus geringere Interesse des Volkes an dem aus diesen Wahlen hervorgegangenen Parlamente.

Einen gewissen Maßstab für die Beurteilung eines Wahlsystems giebt auch die Häufigkeit oder Seltenheit der Fälle, in denen seine Grundsätze zu offenbaren Ungereimtheiten führen. Die Wahlkuriosa haben insofern eine ernste Bedeutung, als sie gewissermaßen für das bestehende Prinzip den Grenzfall darstellen, wo dasselbe der Lächerlichkeit anheim-

[1]) In der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Büreaus 1862, 1865, 1869 findet sich in unregelmäßiger Reihenfolge das Material für die Wahlen von 1849 bis 1866, mit Ausnahme der Wahl von 1852, welche daher auch oben übergangen werden mußte. Das Berliner Material ist im „Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin“ veröffentlicht; die neuesten Wahlen im „Gemeindeblatt“.

fällt und damit einen sonst im kleineren Maßstabe vorhandenen Schaden zur sinnfälligen Erscheinung bringt. Eine solche Lächerlichkeit war es, als nach Einführung des Dreiklassensystems in Berlin erzählt wurde, in einem Bezirke hätte die ganze erste Klasse bloß aus einem dicken Bierbrauer bestanden, der an den Wahltisch herangetreten sei mit den Worten: „ick wähle mir und meinen Sohn." Damals war die Erzählung dieses Wahlkuriosums eine regelrechte deductio ad absurdum. Daß inzwischen der lächerliche Fall einer „Wahl" durch einen Wähler immer häufiger geworden ist und heute die Lachmuskeln nicht mehr so zu reizen vermag, ist eher geeignet, die Beweiskraft zu verschärfen, als sie herabzusetzen. Übrigens ist für verstärkte Reize gesorgt.[1]) — In voller Lächerlichkeit wirken auch heute noch alle die Fälle, in denen eine Klasse aus zwei Wählern besteht. Sind dieselben nicht etwa gleicher politischer Richtung, so wählt jeder seine Kandidaten und nachher entscheidet das Los, das ebenso gut vorher hätte befragt werden können. — Nach der neueren Ausgestaltung des Systems kommt es in Berlin vor, daß jemand, der bisher

---

[1]) „Wenn ein solcher Wahlberechtigter mit monopolisiertem Wahlrechte sich selbst wählt, die Wahl ablehnt, und erst, nachdem er bei Wiederholung der Wahl sich nochmals die Stimme gegeben, das Mandat annimmt, „geehrt von dem Vertrauen seiner Mitbürger," wenn ein andrer, welcher zwei Wahlmänner zu ernennen hat, je einen aus jeder der beiden sich scharf gegenüberstehenden Parteien wählt, um als kluger Geschäftsmann es mit keiner derselben zu verderben, wenn zwei Wahlberechtigte entgegengesetzter Parteien, welche allein in der ersten Klasse wählen, um nicht das Los entscheiden lassen zu müssen, vorher auswürfeln, wer von beiden sich der Wahl enthalten soll, so sind dies Wahlscherze, welche das Ansehen des ganzen Wahlsystems zu gefährden geeignet sind, und welche unmöglich zu machen im öffentlichen Interesse geboten erscheint." (Herrfurth in: Dtsch. Revue 1893, Mai, S. 243.) — Vergl. dagegen Abg. Graf Limburg-Stirum in der Sitzung v. 14. Jan. 1893 (Sten. Ber. S. 359): „Ich muß sagen, daß ich es von

die erste Klasse für sich allein bildete, wenn er in eine andere Straße verzieht, überhaupt nicht mehr in der ersten, ja manchmal nicht einmal mehr in der zweiten Klasse wählt. Von zwei Brüdern, deren Reichtum ererbt und genau gleich bemessen ist, wählt der eine in der ersten, der andere in der dritten Klasse.[1]) Während alles dies Dinge sind, die beim Reichstags-Wahlrecht nicht vorkommen können, ist mir nur ein einziges Wahlkuriosum bekannt, welches sich auf das Reichssystem bezieht, ohne auf das preußische Bezug zu haben; und dieses eine ist erdichtet.[2])

Von objektiven Merkmalen entfernt man sich sehr wenig, wenn man die Ergebnisse der beiden Wahlsysteme, den deutschen Reichstag und das preußische Abgeordnetenhaus in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit mit einander vergleicht. Wenn Gneist die in Europa geradezu einzig dastehende halbhundertjährige Stabilität des preußischen Wahlrechts als ein sehr erhebliches Moment dafür angeführt hat, daß dasselbe nicht so a priori zu verurteilen sei, so ist dies methodologisch richtig, könnte aber

---

meinem Standpunkt aus für richtig halte, wenn ich z. B. bei der Stellung, die ich bei mir auf dem Lande habe, zwei Wahlmänner zu ernennen habe. Ich behaupte das offen und ruhig, das entspricht vollständig meiner sozialen und meiner Vermögensstellung, und ich gedenke, daran festzuhalten."

[1]) Vgl. oben Seite 47—49.

[2]) In einem Wahlkreise von 30000 Wählern verfügen die Nationalliberalen über 14000 Stimmen, die Konservativen über 6000, die Ultramontanen und Freisinnigen über je 5000. Es müßte zur Stichwahl zwischen dem Nationalliberalen und dem Konservativen kommen. Das nationalliberale Komitee kommandiert aber die Hälfte seiner Wähler für einen, die andere Hälfte für einen andern nationalliberalen Kandidaten, so daß nur diese beiden mit je 7000 Stimmen in die Stichwahl kommen und somit der Wahlkreis einer Partei gesichert ist, welche nicht die Mehrheit hat. — Dies kann bei dem preußischen Wahlsystem nicht vorkommen, weil hier die Stichwahl zunächst den letzten eliminieren und erst zwischen dreien wählen

sachlich nur dann etwas beweisen, wenn es sich um ein fortgesetzt leistungsfähiges Parlament handelte. Das preußische Abgeordnetenhaus ist unter der Herrschaft des Dreiklassensystems von Stufe zu Stufe gesunken. Es birgt heute nicht einmal mehr das Quantum an Intelligenz in sich, das erforderlich ist, um eine allseitige Beratung der Gesetze zu sichern. Seine Beschlüsse genießen daher auch entfernt nicht das Ansehen, das sonst gewählten Volksvertretungen gezollt wird. Ist es doch vollkommen bezeichnend, daß das Herrenhaus es wagen durfte, darüber Vorschriften zu machen, wie die neben ihm funktionierende Volksvertretung gewählt werden soll!

Verbunden wird gewöhnlich mit der Frage des Wahlsystems auch die Frage der öffentlichen oder geheimen Stimmabgabe. Ich glaube, daß sich Manches zu Gunsten der öffentlichen Stimmabgabe sagen ließe, gerade von dem Standpunkt einer Politik, welche es als Ziel betrachtet, in möglichst weite soziale Kreise das Gefühl der politischen Verantwortlichkeit zu tragen. Allein abgesehen von dem Schwergewicht der oft betonten Gegengründe, ist es auch nicht dasselbe, ob man öffentliches Stimmrecht durchweg, oder ob man es neben dem geheimen Reichstags-Stimmrecht haben will. Der Zustand, wie er gegenwärtg besteht, daß dieselben Personen, welche bei der Reichstagswahl den sozialdemokratischen Stimmzettel abgegeben haben, bei der Landtagswahl erscheinen und mit lauter Stimme den Namen des konservativen Wahlmannes nennen, dieser Zustand ist auf die Dauer ohne die schwersten Gefahren für die

---

lassen würde, bevor man zur Wahl zwischen zweien schritte (ein Verfahren, welches für direkte Wahlen zu umständlich ist). — Daß übrigens wirklich in einem Wahlkreise eine Partei ihre Anhänger so genau kennen sollte, um jenen Versuch wagen zu können, ist selbstverständlich als ausgeschlossen anzusehen.

Volksmoral nicht haltbar. Bedenkt man nun, daß diese Personen von Wahl zu Wahl in stärkerem Maße im Beamtenstande (so namentlich unter den Postbeamten) anzutreffen sind,[1])

---

[1]) Endlich fängt diese Thatsache an, auch im Parlament bemerkt zu werden. Wie die Parteien sich dazu stellen, dafür zwei Beispiele. Abg. v. Tiedemann-Labischin (freikonservativ) am 14. März 1893 (Stenogr. Ber. S. 1606): „... Der Hauptgrund liegt darin, daß nicht die öffentliche, sondern umgekehrt, daß die geheime Abstimmung in sehr vielen Fällen zu einer politischen Heuchelei führt; er liegt darin, daß jemand, der nicht unter der Kontrolle der öffentlichen Meinung wählt, sehr viel leichter zugängig ist einem Appell an die schlechten Leidenschaften, welche leider in so vielen Menschen einen lebhaften Widerhall finden. Ich will ein Beispiel anführen: Bei der letzten Reichstagswahl habe ich konstatieren können, daß in einem Wahlbezirke mehrere Beamten der Königlichen Eisenbahn-Verwaltung dem sozialdemokratischen Kandidaten ihre Stimme gegeben haben mußten. Das war klar nach Maßgabe der Ziffer der einzelnen Wähler und nach Maßgabe der Listen, die die Wähler, welche erschienen waren, enthielten. Ja, meine Herren, halten Sie es nicht geradezu für empörend, daß ein Beamter, welcher seiner Majestät den Treueid geleistet hat, einem sozialdemokratischen Wahlagitator seine Stimme giebt? Derartige Dinge können eben nur unter dem Deckmantel des Dunkels stattfinden bei der geheimen Wahl . . . ."

Dagegen Abg. Parisius (deutsch-freisinnig) am 16. März 1893 (Sten. Ber. S. 1622/3): . . . „Ich habe mich nicht gewundert, daß der Herr Abgeordnete für Labischin jene Entdeckung bei der Reichstagswahl gemacht hat; ich wundere mich nur, daß dies ihm so etwas neues ist. Für uns sind das ganze alte Erfahrungen. In den Zeitungen waren darüber öfter nach verschiedenen Wahlen Mitteilungen gemacht. Hier in Berlin giebt es viele Urwahlbezirke, ungefähr in derselben Begrenzung zum Abgeordnetenhause, wie die Wahlbezirke zum Reichstage. Es sind nun in gewissen Stadtgegenden Urwahlbezirke vorhanden, wo eine große [!] Anzahl Unterbeamten, z. B. die Postillone und die Postunterbeamten in der Gegend der Hauptpost, wählen, oder Schutzmänner in der Gegend des früheren Polizeipräsidiums, oder Eisenbahnbeamte in der Gegend der Bahnhöfe zu wählen haben; — solche Urwahlbezirke giebt es verschiedentlich, in denen, wenn die Wahlbeteiligung eine schwache ist, zur dritten Abteilung gerade diese Art Beamten, wenn sie, wie fast immer geschieht, sämtlich zur Wahl antreten, einen sehr großen Teil der Wähler ausmachen, also auf die Wahl einen überwiegenden Einfluß ausüben. In den entsprechenden Reichstagswahlbezirken treten diese

so nehmen diese Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Beamtenmoral noch ein bedeutend ernsteres Aussehen an.

Daß das preußische Wahlsystem ein indirektes ist, wird heute wohl von keiner Partei mehr als grundsätzlicher Vorzug hingestellt. In Zeiten beginnender Parteibildung, in denen es eine Hauptaufgabe des Wahlgeschäftes ist, geeignete Mandatare ausfindig zu machen, hat es seinen guten Sinn, wenn von den Wählern gar nicht verlangt wird, daß sie für die zu vergebenden Mandate die Träger benennen sollen, die zu suchen es eben erst gilt. Man begnügt sich damit, wenn sie Vertrauensmänner benennen, die dann zusammentreten, um geeignete Mandatare zu ermitteln. Solche Zustände können

---

Beamten auch zur Reichstagswahl sämtlich an. Da ist nun die gleiche Erfahrung, die Herr v. Tiedemann in einem einzigen Wahlbezirke in betreff der Eisenbahnbeamten gemacht hat, öfter bemerkt worden: nachdem bei der Abgeordnetenwahl in diesen Bezirken diese Beamten öffentlich sämtlich dem konservativen oder dem antisemitischen Wahlmannskandidaten die Stimme gegeben haben, erscheinen bei der Reichstagswahl in denselben Bezirken eine so große Anzahl sozialdemokratischer Stimmen, daß ganz zweifellos ist, daß eine große Anzahl der Unterbeamten den Sozialdemokraten gewählt haben .... Daß die geheime Abstimmung hier zur politischen Heuchelei führt, geht aus diesen Fällen nicht hervor, sondern das Umgekehrte. Das ist so klar, daß man es gar nicht weiter zu beweisen braucht. Die Heuchelei findet nicht bei der geheimen Abstimmung statt, sondern bei der öffentlichen. Bei der geheimen Abstimmung können die Beamten ihre wirkliche Meinung zum Ausdruck bringen, gleichviel, ob sie einen Sozialdemokraten oder Freisinnigen oder Konservativen, oder gleichviel welcher anderen Partei sie zum Abgeordneten wünschten. Daß es nun so empörend ist, wenn ein Beamter einem Sozialdemokraten seine Stimme giebt, dem möchte ich auf das allerentschiedenste widersprechen. — Nachdem die Sozialdemokraten vielfach den Eid auf die Verfassung geleistet haben, kann man von einer solchen Empörung nicht mehr sprechen. Es läge vielleicht etwas anders, wenn sie einen derartigen Eid verweigern, indem sie dadurch kundgeben, daß sie nicht auf monarchischem und konstitutionellem Boden stehen. Ich meine also, wir können gar nichts besonderes daran finden, wenn wirklich Beamte ihrer Überzeugung nach für einen Sozialdemokraten stimmen ...."

zuweilen auch heute vorkommen, wo innerhalb einer Partei neue Parteibildungen beginnen, ohne daß man über dieselben schon im klaren ist; so war bei der Spaltung der deutschfreisinnigen Partei in der Landtagswahl 1893 in Berlin auf beiden Seiten das Verlangen vorhanden, zunächst die Wahlmännerwahlen vorzunehmen und abzuwarten, ob es nicht den Wahlmännern gelingen würde, Kandidaten ausfindig zu machen, die allgemeine Zustimmung fänden.[1]) Im allgemeinen aber ist heute unter allen Parteien der gewöhnliche Geschäftsgang der, daß zuerst die Landtagskandidaten der Partei nominiert und dann nur solche „Wahlmänner" aufgestellt werden, welche sich verpflichten, ihre Stimme dem nominierten Kandidaten zu geben. Unter diesen Umständen hat das indirekte Wahlrecht nicht mehr die Bedeutung, daß den unkundigen Wählern nur die Bezeichnung von Vertrauenspersonen zugemutet würde, denen die für Urwähler zu schwierige Personenfrage überlassen bliebe, sondern das Verhältnis ist umgekehrt: die Wahlmänner sind bloße Sprech-Automaten in der Hand der Urwähler. Man könnte vielleicht noch den sozialen Gesichtspunkt geltend machen, daß das Schwergewicht sozialer Überlegenheit desto stärker wirkt, je näher dem Wähler die von ihm zu benennende Person steht; und dies würde in den Augen derjenigen Sozialpolitiker, die in der sozialen Abhängigkeit der Massen ein politisch auszunutzendes Moment erblicken, einen Vorzug bedeuten. Da indes dieses Schwergewicht nach Ansicht gerade dieser Richtungen, wo es vorhanden ist, auch ohnedies durchschlagend wirkt (die Konservativen des preußischen Ostens setzen bei Voranschlägen sogar über eine geheime Reichstagswahl jedes

---

[1]) Der Vorschlag fand indes dadurch seine Erledigung, daß selbst in dem zweifelhaftesten Wahlkreise die erwählten freisinnigen Wahlmänner weitaus überwiegend der freisinnigen Volkspartei angehörten.

Gut mit der Gesamtheit seiner Stimmen nach der politischen Stellung des Gutsbesitzers an), so kann dieses Moment auch von seiten derer, die in ihm etwas Wünschenswertes erblicken, schwerlich zu Gunsten einer solchen Wahlkomplizierung angeführt werden, wie sie durch die indirekte Wahl herbeigeführt wird. — Man mag die indirekte Wahl, solange sie besteht, in vereinzelten geeigneten Fällen zur Überwindung auftauchender Parteischwierigkeiten benutzen. Für die Regel aber kann das indirekte Wahlsystem, was Nominierung der Kandidaten betrifft, als praktisch abgeschafft betrachtet werden. Es bleibt von ihm nur das eine übrig, daß es vermöge der doppelten Wahl auch die Ungerechtigkeiten, die mit dem Wählen als solchem verbunden sind, verdoppelt. Wenn man von dem Kandidaten, welcher der Mehrheit gefallen hat, annimmt, daß er der Erwählte aller sei, so ist dies nur eine durch gesetzlichen Zwang geheiligte Fiktion. In der einfachen Ignorierung der Minderheit liegt eine Brutalität des Verfassungslebens, welche keineswegs zu allen Zeiten als selbstverständlich betrachtet worden ist. Speziell in Deutschland hat, z. B. bei der alten Kaiserwahl, der Gedanke, daß die Minorität = 0 zu setzen sei, sich erst nach blutigen Kämpfen durchzusetzen vermocht. Wenn heute diese Ignorierung der Minderheiten ertragen wird, so geschieht es hauptsächlich, weil sie in der That erträglich ist; weil die Minorität, die an der einen Stelle unterlegen ist, an der anderen obsiegt; weil sie in dieser Art, wenn auch eine geringere, so doch immerhin eine Vertretung erhält. Dieser Grund der Erträglichkeit des Übels fällt aber fort, sobald das Übel verdoppelt wird. Bei den preußischen Urwahlen wird in jeder der drei Klassen die Minderheit erdrückt. Und hat eine Partei, die etwa in zwei Klassen als Minderheit unterdrückt worden ist, in einer dritten eine Mehrheit

erlangt, so wird die Minderheit ihrer Wahlmänner bei den Abgeordneten-Wahlen aufs neue unterdrückt. Die Herrschaft, welche heute im Dreiklassensystem die beiden oberen Klassen gegen die dritte behaupten, beruht durchgehends auf dieser doppelten Minoritäts-Unterdrückung durch das System indirekter Wahlen. Ohne Zuhilfenahme indirekter Wahlen wäre es nicht möglich, ein Dreiklassensystem so zu konstruieren, daß es zwei Klassen gelingen muß, die dritte ganz vom Parlament auszuschließen. — In der Gegenüberstellung von direkter und indirekter Wahl handelt es sich daher schon lange nicht mehr um die Frage unvermittelter Mandatsübertragung oder vertrauensvoller Vermittelung, sondern nur um die Frage dieser bis zur Ertötung fortgesetzten Minoritäts-Unterdrückung.

Die indirekte Wahl übt auch einen Einfluß auf die Bezirkseinteilung aus. Zwar, daß die seit fast einem halben Jahrhundert feststehende Einteilung in Wahlkreise durch das Anwachsen der großen Städte zu einer ganz ungerechten Verteilung des Wahlrechts geführt hat, ist ein Schicksal, welches das preußische Wahlsystem mit dem Reichssystem teilt. Aber im Reiche hat die Unbeweglichkeit der Einteilung doch wenigstens noch den Vorteil, daß sie der Willkür der Verwaltung entrückt ist. In Preußen hingegen, wo zum Zwecke der Urwahl die großen Wahlkreise noch in eine Unzahl „Urwahlbezirke" eingeteilt werden müssen, wird damit bei jeder Wahl den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gegeben, sie zu ihren Gunsten abzugrenzen, durch Ab- oder Zuzweigung einzelner Grundstücke die Mehrheitsbildung zu beeinflussen, sowie innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen den einen Urwahlbezirk größer, den anderen kleiner zu gestalten („Wahlkreis-Geometrie").

Wenn man dem Dreiklassensystem das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Reichswahlrecht gegenüberstellt, so pflegt

man das letztere als das „allgemeine Stimmrecht" zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist irreführend. Gerade an Allgemeinheit steht das preußische Stimmrecht hinter dem des Reiches nicht zurück. Die Beschränkungen, welche die Verfassungsurkunde aufstellt, sind seit der Verordnung von 1849 suspendiert. Wenn das Reich einen Wohnsitz schlechthin, Preußen einen sechsmonatlichen „Wohnsitz oder Aufenthalt" verlangt, so sind das Bedingungen, die einander kreuzen und wohl beide nicht sehr erheblich sind. Die Wahlmündigkeit ist im Reich auf den römisch-rechtlichen Mündigkeitstermin von 25 Jahren festgesetzt, während die preußische noch immer giltige Verordnung von 1849 sogar nur den Mündigkeitstermin des damaligen preußischen Rechts von 24 Jahren verlangt. Daß sich thatsächlich die Zahl der Wahlberechtigten bei Reichs- und Landtagswahlen ungefähr gleichstellt, lehrt ein Vergleich der Berliner Zahlen in den sieben oben genannten ungefähr gleichzeitigen Wahlpaaren.

Tabelle 14.

Berlin. Reichs- und Landtagswahlen. Anzahl der Wahlberechtigten.

Reichstagswahl		Landtagswahl	
Jahr	Wahlberechtigte	Wahlberechtigte	Jahr
1	2	3	4
(1874)	136052	136853	(1873)
(1877)	174479	155569	(1876)
(1878)	200658	186111	(1879)
(1881)	218713	267058	(1882)
(1884)	284222	264126	(1885)
(1887)	315114	293378	(1888)
(1893)	373930	347782	(1893)

Daß die Zahl der Wahlberechtigten bei den Landtagswahlen nicht durchweg größer ist, liegt daran, daß die Bevölkerung kein Interesse mehr daran nimmt, bei diesen Wahlen Lücken in den Wählerlisten im Wege des Einspruchs zu ergänzen, während vor jeder Reichstagswahl sich Tausende von Wählern, die in den Listen übergangen sind, melden. Immerhin genügt der Umstand, daß die Zahl der Landtagswähler die der Reichstagswähler meist annähernd erreichte und zweimal sogar überragte, um den „allgemeinen" Charakter des preußischen Stimmrechts zu erweisen.

Die Gewöhnung, dem Dreiklassensystem das Reichswahlrecht gerade unter der Bezeichnung des „allgemeinen" Stimmrechts gegenüberzustellen, mag davon herrühren, daß die revidierte preußische Verfassungsurkunde von 1850 im Prinzip das Landtags-Wahlrecht von dem Besitz des Gemeinde-Wahlrechts abhängig macht (Art. 70), also mehr oder weniger an einen Zensus bindet, während gerade damals das Reichswahlrecht, wie es auf Grund der Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung bereits in die Praxis übersetzt schien, als „allgemeines" Wahlrecht zum Palladium der Volksfreiheit wurde. Dem gegenüber hat man ganz übersehen, daß die oktroyierte Verordnung von 1849, welche praktisch „bis zum Erlaß des Wahlgesetzes" in Geltung bleibt (Art. 115), gerade in diesem Punkte den demokratischen Forderungen vollkommen Genüge that. Mag man dem Sprachgebrauch gehorchend den Ausdruck „allgemeines Stimmrecht" zur Bezeichnung des Reichswahlsystems zuweilen anwenden; als ständige und schlagwortmäßige Ausdrucksweise ist sie nur geeignet, den Zielpunkt dessen, was gefordert werden soll, zu verschieben.

Bezeichnet man das Reichswahlrecht nach seinen wesent-

lichen Grundlagen als ein allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Stimmrecht, so scheidet für die Forderung einer Annäherung des preußischen Systems an das Reichssystem die erste der vier Eigenschaften aus, weil sie bereits erfüllt ist. Die Indirektheit der Wahl haben wir als ein bloßes Annex der Klasseneinteilung, d. h. der Ungleichheit, kennen gelernt. Die Öffentlichkeit der Stimmabgabe aber steht mit dem System als solchem in keinem engen Zusammenhang; offene oder geheime Stimmabgabe kann für jedes System durch bloßes Spezialgesetz angeordnet werden, ohne daß es dazu eines solchen Aufwandes von Kraft bedürfte, wie zum Umsturz eines bestehenden Wahlsystems erforderlich ist[1].) In der Vergleichung der beiden Wahlsysteme stellt sich also als das unterscheidende Merkmal die Gleichheit und die Ungleichheit des Stimmrechts dar. Auf diese ist die Aufmerksamkeit zu konzentrieren. Daneben kommt die preußische indirekte Wahl als Unterscheidungsmerkmal in Betracht, aber

[1]) Thatsächlich hat es auch jederzeit Anhänger der geheimen Abstimmung unter den verschiedensten Wahlsystemen gegeben. So berief sich der Abg. Rickert in der Sitzung vom 13. März 1893 (Stenogr. Ber. S. 1550) mit Recht darauf, daß der strengkonservative Minister Graf Fritz Eulenburg in seinen Städteordnungs-Entwurf von 1876 die geheime Abstimmung aufgenommen und dazu in den Motiven ausgeführt habe: „Der Entwurf folgt in diesem Punkte dem System des Reichstagswahlrechts vom 31. Mai 1869. Das diesem System zu Grunde liegende Motiv, die Wähler vor illegitimen Beeinflussungen und vor der Notwendigkeit einer Rücksichtnahme auf Personen und äußere Verhältnisse zu bewahren, trifft in verstärktem Maße bei den Kommunalwahlen zu.“ — Ja, mit gleichem Recht ging derselbe Abgeordnete (16. März, S. 1612) noch weiter zurück und erinnerte daran, daß Friedrich Wilhelm III. in seiner rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1837 geheime Abstimmung vorschrieb und ausdrücklich hinzufügte: „Bei dieser geheimen Abstimmung kann keine Influenzierung auf die Wähler eintreten, die Wahlen werden vielmehr der wahre Ausdruck der Herzensmeinung der Wähler sein.“

wesentlich unter dem Gesichtspunkt, daß gerade sie die Hauptstütze des Übergewichts zweier Klassen über eine dritte ist, und daß eben mit der indirekten Wahl auch die Ungleichheit fallen müßte, zu deren Stützung sie heute ausschließlich dient.

Da im Jahre 1893 unter denselben politischen Verhältnissen sowohl Reichstag als Landtag erneuert wurden, so haben wir an den beiden Wahlen dieses Jahres eine günstige Gelegenheit, die Ergebnisse der beiden Wahlsysteme mit einander zu vergleichen. Auf dem Boden des Königreichs Preußen wurden im Jahre 1893 zu Abgeordneten gewählt:

	in den Reichstag	in das Abgeordnetenhaus
Deutschkonservative . . .	54	151
Freikonservative (Reichspartei)	23	59
Nationalliberale	24	90
„Liberale“	1	—
Freisinnige Vereinigung .	9	6
Freisinnige Volkspartei . .	15	14
Zentrum	54	91
Polen	19	18
Sozialdemokraten	22	—
Antisemiten	7	—
Dänen	1	2
Welfen	7	1
Unbestimmt	—	1
	236	433

Eine genauere Vergleichung der Resultate ist allerdings in so kleinen Gruppen nicht möglich. Wenn z. B. die Antisemiten im Abgeordnetenhause fehlen, so hat dies nur die Bedeutung, daß sie hier unter andere Parteien zerstreut sind. Faßt man indes die Parteien, nach der Mehrzahl der Fälle,

in denen sie gemeinsam stimmen, in Gruppen zusammen, etwa die beiden konservativen Fraktionen mit den Antisemiten, das Zentrum mit den Polen, läßt man alles, was sich liberal nennt, als liberal gelten, so bleiben nur noch die Sozialdemokraten als vierte selbständige Gruppe übrig, während der Rest bloße Splitterbildungen darstellt. Im Hinblick auf diese Gruppen hat es seinen ganz guten Sinn, wenn man die Ergebnisse des preußischen Anteils an den Reichswahlen auf die Zahl 433 umrechnet und die so sich ergebenden Parteistärken mit den thatsächlichen Parteistärken des heutigen Abgeordnetenhauses vergleicht.

Tabelle 15.

Preußen. Reichs- und Landtagswahlen 1893. Ergebnisse nach Parteien.

Nummer	Gruppe	Das Reichstagswahlsystem hat in Preußen ergeben	Das Reichstagswahlsystem würde auf 433 Mandate analog ergeben	Thatsächliche Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses	Col. 5 zählt im Vergleich zu Col. 4 mehr	Col. 5 zählt im Vergleich zu Col. 4 weniger	Col. 5 in Prozenten von Col. 4
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Konservative Gruppe .	84	**154**	**210**	56	—	136,4%
2.	Liberale Gruppe . . .	49	**90**	**110**	20	—	122,2%
3.	Zentrumsgruppe. . . .	73	**134**	**109**	—	25	81,3%
4.	Sozialdemokraten . . .	22	**40**	—	—	40	0,0%
5.	Dänen, Welfen, Unbestimmt	8	**15**	**4**	—	11	26,7%
6.	Zusammen	236	**433**	**433**	76	76	100,0%

So betrachtet, besteht die Wirkung der Dreiklassenwahl im Verhältnis zum Reichswahlrecht darin, daß sowohl die konservative als die liberale Gruppe gewinnt. Die Kosten

des Systems tragen Zentrum und Sozialdemokraten. Das heißt: die beiden großen, die civilisierte Welt durchziehenden Volksströmungen, die katholische und die sozialistische, werden durch dieses System zurückgedrängt, — die eine ein wenig, die andere gänzlich, — um sowohl den konservativen, als den liberalen Anhängern der heutigen Zustände einen Zuwachs zu garantieren. Dieses statistisch gefundene Ergebnis weicht sehr wesentlich von der herrschenden Anschauung ab, welche in dem Dreiklassen-System eine einseitige Bevorzugung des Konservatismus findet. Sie ist aber um so berechtigter, da gegenwärtig im Abgeordnetenhause der Liberalismus nur dann eine Rolle spielen kann, wenn er einmal alle seine Gruppen zusammenfaßt. In dieser Zusammenfassung, wie sie sich z. B. bei Schulfragen zeigt, müßte man streng genommen, sogar die Freikonservativen zur „liberalen Gruppe“ mitzählen. Dann würden sich die obigen Zahlen wie folgt stellen:

Konservative Gruppe 61	**112**	**151**	39	—	134,0 %
Liberale Gruppe . . 72	**132**	**169**	37	—	128,0 %

Einen gewissen Maßstab für das Verhältnis des Wahlergebnisses zu den vorhandenen Strömungen giebt ein Vergleich der Wahlergebnisse mit den Stimmen der einzelnen Parteien. Man braucht kein Anhänger des Proportional-Wahlsystems zu sein (in der That würde es mir auch durchaus nicht richtig scheinen, 1000 zersplitterte Stimmen in den verschiedensten Ecken des Reiches mit einer kompakten Anzahl von 1000 Stimmen an einem Orte gleichwertig zu setzen) und kann doch das größere oder geringere Maß von Annäherung der heutigen Wahlergebnisse an eine Proportionalwahl für einen ganz guten Maßstab zu halten.

Bei der Reichstagswahl 1893 wurden in Preußen 4 656 404 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf:

1.

Deutschkonservative .	755 386	
Deutsche Reformpartei (Antisemiten) . .	117 001	
Reichspartei	359 309	
Zusammen: Konservative Gruppe		1 231 696

2.

Nationalliberale . .	465 136	
Freisinnige Vereinigung	184 262	
Freisinnige Volkspartei	461 555	
Süddeutsche Volkspartei	7 091	
Zusammen: Liberale Gruppe		1 118 044

3.

Centrum	956 248	
Polen	229 531	
Zusammen: Centrumsgruppe		1 185 779

4.

Sozialdemokraten		963 307

5.

Dänen	14 363	
Welfen	101 741	
Hessische Rechtspartei	3 455	
Unbestimmt	29 781	
Zersplittert	8 238	
Zusammen: Dänen, Welfen, Unbestimmt 2c. . .		157 578

Tabelle 16.

Preußen. Reichs- und Landtagswahlen 1893. Proportionalsystem.

Nummer	Gruppe	Es wurden abgegeben gültige Stimmen auf Kandidaten der betr. Gruppe	Auf je 100 gültige Stimmen entfielen auf Kandidaten der betr. Gruppe	In diesem Verhältnis würden von den 236 preußischen Reichstags-Abgeordneten entfallen auf jede Gruppe	Thatsächlich sind Reichstagsabgeordnete gewählt	Col. 6 beträgt in Prozenten der Kolumne Col. 5	Das Verhältnis der Reichstagsstimmen (Col. 4) umgerechnet auf 433 zu wählende Landtags-Abgeordnete	Thatsächlich sind Landtags-Abgeordnete gewählt	Col. 9 ausgedrückt in Prozenten der Col. 8
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.	Konservative Gruppe .	1 231 696	26,4	62	84	135,5	**114**	**210**	184,2
2.	Liberale Gruppe . . .	1 118 044	24,0	57	49	86,0	**104**	**110**	105,8
3.	Zentrumsgruppe . . .	1 185 779	25,5	60	73	121,7	**110**	**109**	99,1
4.	Sozialdemokraten . . .	963 307	20,7	49	22	44,9	**90**	—	0,0
5.	Dänen, Welfen, Unbestimmte ꝛc.	157 578	3,4	8	8	100,0	**15**	**4**	26,7
6.	Zusammen	4 656 404	100,0	236	236	100,0	**488**	**488**	100,0

Mißt man nun an dem Proprotionalverhältnis dieser preußischen Reichstags-Stimmen unter einander sowohl die thatsächliche Zusammensetzung des preußischen Kontingents zum Reichstage, als auch des preußischen Abgeordnetenhauses, so ergiebt sich die umstehende Tabelle 16 (s. Seite 83).

Das Hauptergebnis dieses Vergleiches läßt sich in eine konzentrierte Form bringen, wenn man nebeneinanderstellt, wie viel Prozent der Stimmen bei den Reichstagswahlen die einzelnen Gruppen in Preußen erhalten haben und wie viel Prozent der Mandate im Abgeordnetenhause sie thatsächlich besitzen.

Tabelle 17.

Preußen. Gruppierung des Abgeordnetenhauses, verglichen mit dem Proportionalverhältnis der Reichstags-Wahlen 1893.

Nummer	Gruppe	Proportionalverhältnis der Stimmen bei den Reichstagswahlen %	Proportionalverhältnis der Gruppenstärke im Abgeordnetenhaus %
1	2	3	4
1.	Konservative Gruppe	26,4	48,5
2.	Liberale Gruppe	24,0	25,4
3.	Centrumsgruppe	25,5	25,2
4.	Sozialdemokraten	20,7	0,0
5.	Dänen, Welfen, Unbestimmte 2c.	3,4	0,9
6.	Zusammen	100,0	100,0

Entschließt man sich, Abweichungen bis 5 oder 6 % zu ignorieren, so ergiebt sich folgendes übersichtliche Bild. Auf dem Boden des Königreichs Preußen bestehen unter den Wählern

vier politische Strömungen in annähernd gleicher Stärke: konservativ, liberal, Zentrum, sozialdemokratisch. Das thatsächlich geltende Wahlrecht[1]) ertötet das vierte Viertel und schlägt es dem ersten Viertel zu, während die beiden mittleren Stimmviertel auch entsprechende Parlamentsviertel erhalten.

Dieses Ergebnis ist nun nicht bloß deswegen von Interesse, weil es mit einer an die mathematische Formel heranreichenden Sicherheit zeigt, wo im preußischen Wahlrecht der Effekt bleibt, der der Sozialdemokratie genommen wird. Es wird vielleicht von noch größerer Wichtigkeit, wenn man die mit einer Ungenauigkeit erkaufte Formelmäßigkeit aufgiebt und die prozentuale Zusammensetzung in ihren genauen Zahlen betrachtet. Die Sozialdemokratie ist auf dem Boden des Königreichs Preußen den drei anderen Gruppen nicht ganz ebenbürtig; sie bringt nicht ein wirkliches Viertel (wie wir gesetzt haben), sondern nur etwas über ein Fünftel der Reichswahlstimmen in Preußen auf. Wenngleich die zahlenmäßige Betonung dieses Verhältnisses in unsern preußischen Parteikämpfen gar keine Rolle spielt (die Stimmenzahl der einzelnen Parteien wird immer nur für das Reich im ganzen zitiert) so wirkt doch das Vorhandensein der Thatsache schon an sich, ja es wirkt über das Maß der zahlenmäßigen Berechtigung hinaus. Die ostelbischen Provinzen, die im wesentlichen alles bewirken, was den preußischen Durchschnitt von dem allgemein-deutschen unterscheidet, erscheinen vielen als das eigentliche Preußen. Im Unterschiede vom Reich im ganzen betrachtet man Preußen als einen Ackerbaustaat. Damit ist dann die notwendige Konsequenz verbunden, daß die Sozialdemokratie als eine ge-

[1]) d. h. nicht etwa bloß das Dreiklassensystem als solches, sondern seine Wirkungen zusammengenommen mit denen des Majoritätsprinzips überhaupt im Gegensatz zum Proportionalprinzip.

werbliche Arbeiterpartei unter dem Gesichtspunkt einer bloß großstädtischen Abnormität betrachtet wird. Weil also die isolierte Sozialdemokratie in Preußen kleiner ist als jede andere Gruppe und weil sie für noch viel kleiner gehalten wird, so wird die politische Ungeheuerlichkeit eines Wahlsystems, welches von vier Gruppen die eine einfach mundtot macht, selbst von billig denkenden Naturen nicht in dem vollen Maße empfunden. — Würde die Unterdrückung der sozialdemokratischen Stimmen der konservativen Gruppe wirklich ein volles Viertel zuführen, so daß sie die Hälfte und mit dem kleinen von ihr errungenen Plus sogar die Mehrheit des Hauses inne hätte, dann würden doch den beiden anderen Parteien die Augen darüber aufgehen, was die Unterdrückung der Sozialdemokratie für sie bedeute. Eine Mehrheit der konservativen Gruppe würde zwar im preußischen Abgeordnetenhause nicht die Bedeutung einer parlamentarischen Majorität im gewöhnlichen Sinne haben. Sie würde aber dieser Bedeutung nahekommen in allen Fragen, in denen die Gruppe einig ist, und würde in den Fragen, in denen die Freikonservativen nach links neigen, den Rest, wenn auch nicht zum Schaffen, so doch zum Verhindern stark genug machen. Würde also das geltende Wahlrecht den Konservativen die Mehrheit nicht fast, sondern ganz in die Hand geben, so würden Liberale und Centrum sehen, daß die Mobilmachung der Sozialdemokratie in dem preußischen Wahlkampf für sie eine Lebensfrage ist. So aber sehen sie es jetzt noch nicht. Wenn sie gleichwohl für eine Verbesserung des Wahlrechts eintreten, so glauben sie damit mehr einen Akt des Edelmuts gegen gefährliche Gegner als einen Akt politischer Klugheit zu vollziehen. Namentlich unter den Liberalen täuscht die rein äußerliche Thatsache, daß gerade sie bei den Reichstagswahlen mit den Sozialdemokraten auf

das schwerste zu ringen haben, den gewöhnlichen Tagespolitiker gar zu leicht über die Bedeutung hinweg, welche die Ausschaltung eines lebhaften politischen Faktors zu gunsten des Trägheitsmoments entfaltet, wie es durch die konservativen Gegner des Liberalismus dargestellt wird. — Endlich bleibt, nachdem wir die Ungenauigkeit hervorgehoben haben, das Residuum an Genauigkeit desto bemerkenswerter. Die Liberalen und das Centrum haben bei den Reichstagswahlen ihr Stimmenviertel ziemlich genau erhalten (24 %; 25,5 %); sie sind am Abgeordnetenhause ebenso genau mit einem Viertel beteiligt (25,4 %; 25,2 %). Das thatsächlich vorhandene Stimmenverhältnis hat also durch die überaus gewundenen Gänge des preußischen Wahlrechtslabyrinths schließlich doch seinen Weg gefunden. Es ist selbstverständlich, daß dieses Ergebnis sekundären Gründen zu danken ist. Allein es ist ebenso selbstverständlich, daß ein solches Ergebnis in den Kreisen der Beteiligten nicht gerade das Gefühl einer empörenden Ungerechtigkeit hervorbringen kann. Gerade die Elemente unter den Liberalen und den Centrumsmännern im Lande, denen es weniger um konkrete Einzelheiten als vielmehr im allgemeinen darum zu thun ist, dem Liberalismus und dem Katholizismus eine seinem Stärkeverhältnis angemessene Vertretung zu verschaffen, müssen von solchen Ergebnissen, soweit dieselben ihre eigenen Parteien betreffen, den Eindruck zurückbehalten, daß das System im großen ganzen ja seinem Zwecke diene. Das merken sie nicht, daß im politischen Kampfe jede Partei von den Parteien beeinflußt wird, gegen die sie zu kämpfen hat. Da kein Rivalisieren mit der Sozialdemokratie stattfindet, so müssen bald die Liberalen, bald das Centrum in den einzelnen Wahlkreisen darauf bedacht sein, Kandidaten ausfindig zu machen, die auch für konservative Interessen

acceptabel sind. So bringt im preußischen Abgeordnetenhause der Einfluß konservativer Stimmung und gouvernementaler Gesinnung immer tiefer in die Liberalen und in das Centrum hinein. Ganze Teile dieser beiden Gruppen werden allmählich umgefärbt. Was den Liberalismus des preußischen Abgeordnetenhauses von dem des deutschen Reichstages unterscheidet, ist nicht sowohl der ganz ungleich größere Anteil, den dort der Nationalliberalismus an der Gesamtgruppe hat, als namentlich der andere Farbenton, der dem Nationalliberalismus in Preußen aufgedrückt ist und besonders in Fragen der Sozialpolitik innerhalb desselben diejenigen Elemente, die andere als Unternehmerinteressen betonen wollen, gar nicht mehr recht zum Vorschein kommen läßt. Und das preußische Centrum ist im Laufe der Zeit ebenso agrarisiert worden, wie das Centrum des Reichstages demokratisiert worden ist. So haben Liberale und Katholiken nicht gemerkt, daß es nicht Erfolge des Liberalismus und Katholizismus sind, wenn sie unter dem geltenden preußischen Wahlrecht Mandate in entsprechender Zahl erlangen, sondern daß selbst von diesen Erfolgen ein erheblicher Teil den konservativen Bestrebungen zu Gute kommt. Aber Parteien wie Individuen ist der Glaube an ihre Identität allzutief eingeprägt, als daß sie solchen Erwägungen zugänglich werden könnten.

Übrigens befindet man sich im Irrtum, wenn man meint, daß die Abweichung des Dreiklassensystems von den Ergebnissen allgemeiner Abstimmungen immer zu Gunsten der Regierungen seien. Wir besitzen für das Gegenteil ein merkwürdiges Beispiel. Als die preußische Regierung mitten im heftigsten Militärkonflikt im Jahre 1863 das Abgeordnetenhaus auflöste, wurde durch das Dreiklassensystem eine geradezu er-

drückende liberale Mehrheit nach Berlin geschickt. Von den 352 Abgeordneten, die das Haus damals zählte, waren 260 liberal. Fortschritt und linkes Centrum allein verfügten über 241 Mandate, d. h. über mehr als ²/₃ des Hauses. Nun giebt es über diese Wahl eine genaue statistische Ermittelung der bei den Urwahlen abgegebenen Stimmen.

Tabelle 18.

Preußen. Landtagswahl 1863. Parteistellung der Urwähler.

Nummer	Parteibezeichnung	in Abteilung I		in Abteilung II		in Abteilung III		Überhaupt	
		Urwähler		Urwähler		Urwähler		Urwähler	
			%		%		%		%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.	Konservativ	27693	30,6	58918	29,0	249022	31,0	335633	30,6
2.	Katholisch .	3110	3,4	5228	2,6	14678	1,8	23016	2,1
3.	Liberal . . .	45728	50,5	101649	50,1	388218	48,3	535595	48,8
4.	Polnisch . .	6081	6,7	21573	10,6	103903	12,9	131557	12,0
5.	Unbestimmt	7932	8,8	15558	7,7	48467	6,0	71957	6,5
6.	Summe	90544	100,0	202926	100,0	804288	100,0	1097758	100,0

Die Liberalen hatten also nicht einmal die Mehrheit der Urwähler auf ihrer Seite. Und wenn auch aus dieser Statistik nicht gerade gefolgert werden darf, daß die damaligen Forderungen des Liberalismus bei den Wahlen in der Minderheit geblieben seien (die Polen waren damals dem Liberalismus zuzurechnen), so geht doch so viel daraus hervor, daß bei proportionaler Zusammensetzung des Hauses nach der Parteistellung der Urwähler die Regierung die Möglichkeit gehabt hätte, mit einzelnen Gruppen des Liberalismus Ver-

handlungen anzuknüpfen, während sie durch das Dreiklassensystem ein Abgeordnetenhaus mit einem so mehrheitsstolzen Liberalismus erhielt, daß dieser sofort nach Zusammentritt des neuen Hauses zum geschlossenen Angriff überging. Die Regierung hätte nach der Parteistellung der Urwähler etwa auf $^1/_3$ des Hauses als konservativ zählen dürfen, während es in dem thatsächlichen Abgeordnetenhause eine irgendwie in Betracht kommende Minderheit überhaupt nicht gab (die Zahl der sich konservativ nennenden Abgeordneten wird verschieden, meist auf 37, angegeben).

Die Wahl des Jahres 1863 zeigt aufs deutlichste den verschärfenden Charakter des Dreiklassensystems. Es wurde damals die konservative Minderheit vergewaltigt, wie heute das System dazu dient, andere Minderheiten zu unterdrücken.

V.

Der ursprüngliche Sinn des Dreiklassensystems und seine Degenerierung.

Wiederholt haben wir im Vorhergehenden das Dreiklassensystem nach seiner heutigen Stellung im politischen Leben zu beurteilen versucht. Hiermit soll indes die überwiegend deduktive Art, in welcher man heute dieses System zu kritisieren pflegt, nicht gutgeheißen werden. So lange die Menschheit nicht einen Wahlmodus ausgebildet hat, welchen man für an sich gerecht halten darf, so lange wird es ein vergebliches Bemühen sein, ein Wahlsystem durch Vergleich mit einem anderen kritisch unmöglich zu machen. Eine Kritik dieses Systems muß vielmehr suchen, es mit sich selbst zu vergleichen, und das ist nur auf historischem Wege möglich.

Als das „provisorische" Wahlgesetz von 1849 eben erschienen war und an Stelle des allgemeinen gleichen Wahlrechts das Dreiklassensystem setzte, machte Dieterici[1]) einen Überschlag über die Gliederung der Bevölkerung, die demnächst nach diesem System zu wählen haben würde. Er faßte Rittergutsbesitzer, studierte Leute, Offiziere, Fabrikherren und Rentiers als „wohlhabende und gebildete Stände" zur ersten

---

[1]) Über die Zahl der Urwähler im preußischem Staate und deren Verteilung nach Geschäften und Erwerbszweigen; in: Mitteilungen des statistischen Büreaus in Berlin, Jahrgang 2 (1849), S. 32.

Gruppe zusammen, stellte in die zweite Gruppe („Mittleren Stand“) Elementarlehrer, Handwerksmeister, Krämer, Gastwirte ꝛc., sowie die Landbesitzer von 50 bis 250 Morgen, während er die Arbeiterklasse (einschließlich der kleinsten Krämer, Gastwirte ꝛc.) mit dem Besitz unter 50 Morgen als dritte Gruppe zusammenstellte. Sein Material ergab:

	Urwähler	%
ad I	193 798	5,3
ad II	944 037	25,8
ad III	2 524 158	68,9
	3 661 993	100,0

Vergleicht man diese Voraussagung mit der nachherigen wirklichen Gestaltung der Wählerlisten zu den ersten Urwahlen:

	Urwähler	%
Abt. I	153 808	4,7
„ II	409 945	12,6
„ III	2 691 950	82,7
insgesamt	3 255 703	100,0

so ist zwar die II. Abteilung vollständig verschätzt. Bedenkt man aber, daß es sich um eine Schätzung ohne jeden Vorgang handelte (noch niemals waren in irgend einem Lande parlamentarische Wahlen nach einem derartigen System vorgenommen worden), so wird man die annähernde Übereinstimmung in der I. und III. Klasse, genau bis auf $^1/_8$ oder $^1/_7$ der wahren Zahl doch als einen merkwürdigen Beweis dafür anerkennen müssen, daß die Gliederung der Wähler nach dem Wahlgesetz immerhin einigermaßen einer thatsächlich vorhandenen sozialen Gliederung, wie sie dem erfahrenen Kenner der preußischen Verhältnisse bei seiner Schätzung vorgeschwebt hatte, entsprach. Es kann dies auch nicht Wunder nehmen,

wenn man sich den Charakter der damaligen preußischen Steuern klar macht. Die preußische Personalsteuer war damals die Klassensteuer, welche in mäßigen Beträgen in der That nach der sozialen Stellung des Einzelnen seinen Steuerbetrag bestimmte. Auch die Grund- und Gebäudesteuer war unter den damaligen Verhältnissen namentlich bei dem Überwiegen ländlicher Bevölkerung in ihrer Höhe ein gar nicht übler Maßstab sozialer Wertschätzung. Inzwischen haben sich aber alle diese Voraussetzungen geändert. Schon dadurch, daß die reichen Leute nicht mehr wie im Jahre 1849 höchstens 144 Thaler bezahlten, sondern nach der Höhe des Reichtums zu immer größeren Steuerbeträgen herangezogen wurden, verlor die Höhe der Steuer ihre soziale Bedeutung. Denn zwischen dem Reichen, dem Reicheren, dem Reichsten und dem Allerreichsten bestehen nicht mehr die sozialen Verschiedenheiten, wie zwischen Reich, Mittelstand und Arm. Wennschon von Anfang an der Betrag, von dem ab jemand zur ersten Abteilung gehörte, in den verschiedenen Gegenden der Monarchie verschieden war, so mußte diese Verschiedenheit zunehmen, je höher der höhere Betrag nach oben gehen konnte. Andrerseits wirkte gleichzeitig die Entlastung der unteren Stufen[1]) dahin, schon kleinere Beträge in einzelnen Gemeinden in die zweite oder gar erste Abteilung zu schieben. Die Verschiedenheit der Steuerbeträge, welche zu einem verbesserten Stimmrecht verhalfen, war bereits in einer im Jahre 1849 noch nicht geahnten Weise im Zunehmen begriffen, bevor die

---

[1]) Dieselbe begann früher, als man gewöhnlich annimmt. Mit den, wenn auch nicht erheblichen, Entlastungen des Jahres 1851 wirkte die milder werdende Einschätzung der finanziell nicht mehr sehr in Betracht kommenden unteren Klassen zusammen. Aufhebungen und Erleichterungen unterer Stufen fanden 1873, 1880 bis 1883, 1891 statt.

Steuergesetzgebung des Jahres 1891 begann. Und als vollends gleichzeitig mit den hier auftauchenden hohen Steuerbeträgen und massenweisen Steuerbefreiungen der unteren Klassen durch die Drittelung nach Urwahlbezirken in die einzelnen Gemeinden hineingetragen wurde, da wurde sie jedem offenbar.

Tabelle 19.

Preußen. Landtagswahlen. Der Höchstbetrag der Steuerleistung schwankte

(in Mark, ohne Pfennige)

Jahr	in Abteilung I	in Abteilung II	in Abteilung III
1	2	3	4
1849	zwischen 1476 u. 22568 Mk.	zwischen 156 u. 2415 Mk.	zwischen 63 u. 549 Mk.
1861	„ 21 „ 37488 „	„ 6 „ 4812 „	„ 3 „ 1515 „
1862	„ 27 „ 39495 „	„ 6 „ 4812 „	„ 3 „ 1014 „
1863	„ 9 „ 39495 „	„ 6 „ 6780 „	„ 3 „ 1020 „
1866	„ 12 „ 35076 „	„ 3 „ 6966 „	„ 3 „ 3015 „
1893[1])	„ 2 „ 347944[2]) „	„ 1[3]) „ 27873[4]) „	„ 0[5]) „ 8484[4]) „

[1]) Nach Proben.

[2]) Unter den mir bisher bekannt gewordenen listenmäßigen „höchsten Steuersätzen" der Abt. I sind die Extreme: Mark 4,97 (im 35. Urwahlbezirk des Kreises Oppeln, Gem. Kammratsch II) und Mark 347 943,64 im 19. Urwahlbezirk des Stadtkreises Essen. Von jenen 4,97 sind 3 Mark fingierter Staats-Einkommensteuer abzuziehen, bleibt an Steuerleistung 1,97 = rund 2 Mark.

[3]) 35. Oppeln; listenmäßig 4,19 (vergl. Anm. 2).

[4]) 58. Berlin (oben S. 39).

[5]) in zahlreichen Urwahlbezirken (vgl. oben S. 17).

So lückenhaft auch die historische Reihe ist, die aus dem unregelmäßig veröffentlichten Material zusammengestellt wurde, so veranschaulicht dieselbe doch den früh beginnenden Entwickelungsgang, der schon schnell nach Einführung des Dreiklassensystems die Verschiedenheit der Steuerbeträge vergrößerte und die Spannweite dieser Verschiedenheiten in letzter Zeit nur gerade noch vom Riesenmäßigen ins Kolossale steigern konnte.

Aber an der Steuerverfassung, welche im Jahre 1849 der Wahlrechtsbemessung zu grunde gelegt wurde, haben sich keineswegs bloß die Beträge geändert. Auch die einzelnen Steuern haben im Laufe ihrer Geschichte einen gänzlich veränderten Charakter angenommen. Während die Einkommensteuer lange nach ihrer Einführung noch in der Praxis gewisse Eigenschaften der Klassensteuer beibehielt, ist seit der strengen Durchführung des Einkommensteuer-Gesetzes von 1891 hieran nicht mehr zu denken. Es sind nicht mehr gewisse Durchschnittsziffern nach der allgemeinen sozialen Stellung, sondern ganz ausschließlich die Höhe des Einkommens, die hier entscheidet. Ein reicher Bankier, der in den letzten Jahren mit Verlust gearbeitet hat, ist steuerfrei. Nicht mehr von der sozialen Gliederung der Bevölkerung, sondern von dem guten und schlechten Gang der Geschäfte hängt die Gliederung der preußischen Wählerschaft ab. Konnte die Höhe der Grund- und Gebäudesteuer früher als ein Maßstab der sozialen Geltung angesehen werden, so ist seit der gewaltigen Verschuldung des Grund- und Hausbesitzes auch hiervon keine Rede mehr. Und wenn heute noch verzweifelte Anstrengungen gemacht werden, um einen bis über die Ohren verschuldeten Gutsbesitzer als einen Mann von großer sozialer Bedeutung hinzustellen, so wird dies gewiß niemand in Bezug auf verkrachte

oder spekulierende „Hausbesitzer" großer Städte zu behaupten wagen. — Auch darin zeigte sich die soziale Bedeutung der alten Klassensteuer, daß in der Regel jeder Bürger Steuerzahler war. Auch in den untersten Klassen stufte sich die Steuer mit der sozialen Abstufung immer weiter ab. Wenn die provisorische Verordnung von 1849 auch den Steuerfreien das Wahlrecht beließ, so trug dies den Charakter einer Ausnahme. Durch die späteren Steuererlasse hat die Zahl der steuerfreien Wähler beständig zugenommen. Die obigen Tabellen 4—7 (S. 38—46) zeigen uns in manchen Urwahlbezirken die Steuerfreien bereits in $^{2}/_{3}$ und $^{3}/_{4}$-Mehrheit, und es gab schon im Jahre 1890 Urwahlbezirke, in denen sogar 94 % der Wähler steuerfrei waren.[1]) Wenn man geglaubt hat, dem durch Fingierung von Steuern entgegenwirken zu können, so hat man (ganz abgesehen davon, daß die Fiktion niemals ein Mittel ist, die Wahrheit zu ersetzen) dabei übersehen, daß die fingierte Steuer einen gleichmäßigen Satz für das Gros der Wähler bestimmt und kein Surrogat sein kann für die Abstufungen, welche die thatsächlich gezahlte Steuer in früheren Zeiten bot. Allerdings zeigt Tabelle 19, daß bei Einführung des Dreiklassensystems thatsächlich diese Abstufung des Wahlrechts nirgends bis unter den Steuersatz von 63 Mark hinunterreichte. Aber wenn es an sich schon nicht dasselbe ist, ob die unterschiedslose Behandlung der großen Masse der Wähler die Wirkung einer thatsächlich vorgenommenen Abmessung ist, oder die rein mechanische Wirkung davon, daß man einen Maßstab nimmt, an dem sich die große Masse der Wähler gar nicht mehr messen läßt, so hatten doch inzwischen jene Ablenkungen von der ursprünglichen Klassenbegrenzung durch

---

[1]) Vgl. „Jahrbücher für National-Ökonomie" Bd. 59 (1892), S. 195.

die veränderte Steuerverfassung eine Reihe von Urwahlbezirken geschaffen, in denen die Abstufung in der That bis in die untersten Stufen hinunterreichte.[1]) Die Stufen, die in den fünfziger und sechziger Jahren Klassensteuerbeträge von $1^1/_2$; 3; 6 und 9 (vielleicht auch noch 12) Mark zahlten, entsprechen etwa denen, die heute Einkommen bis 900 Mark haben, steuerfrei und durch die Drei-Mark-Fiktion von jeder genaueren Unterscheidung ausgeschlossen sind. — Die Verordnung von 1849 war von einer Steuerverfassung ausgegangen, in welcher im großen und ganzen die Steuergliederung der sozialen Gliederung nach Reichen, Mittelstand und Armen entsprach. An Stelle deren hatten schon die ersten Verschiebungen der Steuerverfassung in der Blütezeit des Dreiklassensystems, ohne ausdrückliche Gesetzesänderung, den andern Gedanken gesetzt, daß das Wahlrecht von den Reichsten bis in die Kreise der Ärmeren hinein nach dem Maße der Steuerleistung sich abstufen solle. Das Dreiklassensystem aber, wie es heute geworden ist, behandelt das Gros der Wähler als eine unterschiedslose Herde und macht die genauere Unterscheidung zu einem Privilegium der etwas besser Situierten und der Reichen. Und wenn die Drei-Mark-Männer grundsätzlich auf die dritte Klasse beschränkt bleiben und die Drei-Mark-Fiktion ihnen also niemals zu einem Vorteil gereichen soll, so ist dies nur die gesetzlich ausdrückliche Proklamierung des bloßen Scheincharakters, den die Fiktion eines gleichmäßigen

[1]) Vgl. 1861 bis 1866 in Tabelle 19. In jedem der 4 Jahre giebt es Urwahlbezirke, in denen die Grenze zwischen Abteilung II und Abteilung III auf 3 Mark, die zwischen den beiden ersten Abteilungen auf 6 Mark fällt; im Jahre 1866 hat der Betrag von 3 Mark irgendwo sogar auch als Grenzbetrag zwischen den beiden obersten Abteilungen fungiert.

Steuersatzes in einem System, das auf Abstufung beruhte, ohnedies getragen hatte.

Das Material, welches wir zur zahlenmäßigen Erfassung der eingetretenen Verschiebungen für den Gesamtumfang der Monarchie besitzen, beschränkt sich freilich wiederum auf 7 Wahlen zwischen 1849 und 1866.

Dieses Material (Tab. 20) erweckt geradezu den Anschein, als ob in dem zahlenmäßigen Verhältnis der Abteilungen zu einander sich nichts wesentliches geändert hätte. Allein das Beispiel von Berlin (Tab. 21) zeigt auf das Deutlichste, daß auch in jener Zeit die Verschiebungen sich bereits geltend machten, welche später in so auffallender Art zutage traten. Während in den Berliner Wahlen 1849/58 der Anteil der ersten Klasse zwischen 3,1 und 3,7 % schwankte, bewegte er sich in den Wahlen 1861/6 nur noch zwischen 2,2 und 2,9, um nach einigen Unregelmäßigkeiten in den Wahlen 1879/88 von 2,2 auf 1,9 und 1,8 % herabzugehen und bei der letzten Wahl (1893) mit 1,7 % zu figurieren. Wenn das frühbeginnende Zusammenschrumpfen der ersten Klasse in der Statistik des Gesamtstaates nicht zu bemerken war, so ist dies nur ein neuer Beweis dafür, daß in großen Durchschnittszahlen Veränderungen schwerer zu bemerken sind, weil gegenseitige Ausgleichungen auch große Veränderungen noch eine zeitlang zu verdecken vermögen.

Was aber mehr als alles andere den Charakter des Dreiklassensystems im Laufe der Zeit verändert hat, das sind die veränderten politischen Parteiverhältnisse, auf welche es ehemals anzuwenden war, und auf welche es heute anzuwenden ist. Die Gegensätze, um welche es sich im Jahre

Tabelle 20.

Preußen. Landtagswahlen. 1849—1866. Drittelung.

Es waren wahlberechtigt

Jahr	in Abteilung I	%	in Abteilung II	%	in Abteilung III	%	insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8
1849	153 808	4,7	409 945	12,6	2 691 950	82,7	3 255 703
1855	146 028	5,0	403 841	13,9	2 358 287	81,1	2 908 156
1858	149 612	4,8	418 540	13,4	2 550 853	81,8	3 119 005
1861	159 200	4,7	453 737	13,5	2 750 000	81,8	3 362 937
1862	160 570	4,7	461 063	13,4	2 828 870	81,9	3 450 503
1863	158 173	4,5	453 515	12,8	2 937 477	82,7	3 549 065
1866	152 808	4,2	448 876	12,3	3 034 943	83,5	3 636 627

Tabelle 21.

Berlin. Landtagswahlen. 1849—1893. Drittelung.

Es waren wahlberechtigt

Jahr	in Abteilung I	%	in Abteilung II	%	in Abteilung III	%	insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8
1849	2 350	3,1	7 232	9,4	67 375	87,5	76 957
1855	2 490	3,7	7 089	10,7	56 549	85,6	66 128
1858	2 582	3,3	9 525	12,1	66 845	84,6	78 952
1861	2 186	2,2	7 518	7,4	91 388	90,4	101 092
1862	2 594	2,8	8 437	8,9	83 599	88,3	94 630
1863	2 857	2,9	9 341	9,4	87 457	87,7	99 655
1866	2 992	2,7	10 720	9,6	97 609	87,7	111 321
1867	2 963	2,6	11 396	9,9	100 759	87,5	115 118
1870	3 837	3,3	12 580	10,7	100 670	86,0	117 087
1873	5 579	4,1	19 402	14,2	111 872	81,7	136 853
1876	4 612	3,0	19 131	12,3	131 826	84,7	155 569
1879	4 048	2,2	17 251	9,3	164 912	88,5	186 111
1882	4 764	1,8	22 068	8,2	240 226	90,0	267 058
1885	4 964	1,9	22 489	8,5	236 673	89,6	264 126
1888	5 491	1,9	23 784	8,1	264 103	90,0	293 378
1893	5 930	1,7	28 233	8,2	313 286	90,1	347 782

1849 handelte, bewegten sich im wesentlichen um die Frage, ob auf die Leitung der Staatsgeschäfte das Parlament einen bestimmenden Einfluß erhalten (liberal), oder ob König und Beamtentum ähnlich wie vor Erlaß der Verfassung regieren sollten (konservativ). Beide Ansichten waren in allen Vermögensschichten vertreten. Nicht nur, daß in der ersten Klasse dem feudalen Großgrundbesitzer der emporstrebende städtische Großkapitalist gegenüberstand; auch unter den Großgrundbesitzern gab es damals zahlreiche Liberale, und unter den städtischen Großkapitalisten gab es Konservative immerhin mehr als vereinzelt. Der Liberalismus hatte seine Hauptstütze an zwei Ständen: der kaufmännischen Bevölkerung und den studierten Leuten. Beide waren durch alle drei Klassen verteilt. Auch die beiden Sondergruppen, die damals bereits existierten, umfaßten eine national polnisch gesinnte Bevölkerung vom polnischen Edelmann bis zu seinem Knecht und eine katholische Bevölkerung (in Gegenden, wo sie damals bereits politisch zusammenhielt) vom reichsten Prälaten bis zu seinem ärmsten Beichtkinde. — Heute bestehen zwar jene durch die drei Klassen verteilten Gegensätze auch noch. Aber sie sind überall bereits durchquert durch den neuen immer bedrohlicher anwachsenden Gegensatz der Besitzenden und der Besitzlosen. Heute ist neben jenen alten Parteien eine neue emporgekommen, welche sich geradezu eine Partei der Proletarier nennt; eine Partei, welche die Wurzeln ihrer Kraft in der steuerfreien und minderbesteuerten Bevölkerung hat. — So sicher im Jahre 1849 die Dreiklassenteilung allen damals vorhandenen Strömungen eine (sei es nun größere, sei es geringere) Vertretung beschaffen mußte, ebenso sicher verurteilt sie heute eine der vorhandenen Strömungen überall zur Minorität und zum Ausschluß vom Parlament.

Die Urheber der Verordnung von 1849 suchten ein Kompromiß zwischen der nicht mehr wiederherzustellenden parlamentslosen Regierung und der von ihnen perhorreszierten Herrschaft der jedesmaligen Tagesströmung. Sie glaubten einen Mittelweg zu finden, indem sie zwar alle vorhandenen Strömungen in das Parlament einließen, aber einen Wahlmodus ersannen, der nach ihrer Ansicht durch ein Übergewicht der Besitzenden auch ein Übergewicht der konservativen Richtung gewährleisten sollte. Man mag ihnen den Vorwurf machen, daß eine solche Verschiebung des Stärkeverhältnisses illoyal sei, man mag darüber streiten, ob sie die Verordnung in dem guten Glauben erlassen haben, daß sie verfassungsmäßig zulässig sei, oder ob sie kalten Herzens die beschworene Verfassung gebrochen haben, — aber von dem Vorwurfe, daß sie beabsichtigt hätten, eine der bestehenden Strömungen von dem Parlamente auszuschließen, von diesem Vorwurfe sind die Urheber der Verordnung von 1849 freizusprechen. Die Möglichkeit, daß eine Partei ausschließlich in der dritten Klasse vertreten und daher der grundsätzlichen Majorisierung durch die beiden anderen Klassen ausgesetzt sein könnte, lag dem politischen Gesichtskreis des Jahres 1849 fern. — Die Geschichte der preußischen Dreiklassenwahlen liefert den Nachweis, daß unter diesem System der damalige oppositionelle Radikalismus es zu der gewaltigsten auf deutschem Boden dagewesenen Parlamentsbeherrschung bringen konnte; und sie liefert gleichzeitig den Nachweis, daß die heute bestehende radikale Opposition es nicht nur nicht zu einer verhältnismäßigen, sondern zu gar keiner Vertretung im preußischen Parlamente bringen kann. Wenn man trotzdem fortfährt, die Dreiklassenwahl, weil sie in früheren Zeiten sich als ein praktisch gar nicht unbrauchbarer Wahlmodus erwiesen habe, fortgesetzt

in Schutz zu nehmen, so wendet man das System auf Verhältnisse an, für welche es die eigenen Urheber gar nicht berechnet haben.

Von den Waffen, welche eine historische Betrachtung des Dreiklassensystems bietet, machen die Gegner desselben verhältnismäßig geringen Gebrauch. Sie fürchten, in dem historischen Eingehen auf den Gegenstand demselben schon mehr Berechtigung zuzugestehen als ihm zukomme. Sehr mit Unrecht. Der Nachweis, daß eine politische Institution völlig sinnlos sei, läßt in dem Belehrten immer das Rätsel zurück, wie denn dieser Inbegriff von Sinnwidrigkeit es auch nur bis zur Existenzfähigkeit habe bringen können, und eben damit auch den Zweifel, ob die Einrichtung wirklich so schlimm sei, wie die Beweisführung es darstelle. Erst wenn wir versucht haben, eine Einrichtung nach dem Sinne zu erfassen, den ihre Urheber ursprünglich mit ihr verbunden, und wenn wir dann alle die Ablenkungen und Verunstaltungen verfolgt haben, die selbst aus Gesetz Unrecht und aus Wohlthat Plage zu machen imstande sind, erst dann sind wir vollständig berechtigt, Unrecht und Plage zu nennen, was in unseren Augen auch von Anfang nicht rechtmäßiges Gesetz, nicht wahre Wohlthat gewesen ist.

VI.

Das Gemeinde-Wahlrecht.

Das Dreiklassensystem als Grundlage für Gemeindewahlen ist mit dem Dreiklassensystem als Grundlage der Wahlen für die preußische Volksvertretung nicht auf eine Stufe zu stellen. Zunächst besteht schon der wesentliche gesetzliche Unterschied, daß die Wahlen für das Abgeordnetenhaus indirekte, für die Gemeindevertretung direkte sind. Damit fällt jene Sicherung der Minoritäts-Unterdrückung durch ihre Verdoppelung fort. Während dort in den Zeiten sozialer Gegensätze die dritte Klasse ihre Wahlmänner vergebens wählt, wenn sie durch die der beiden ersten majorisiert werden, ist hier gerade wenn der soziale Gegensatz der Besitzlosen und der Besitzenden einmal auf das Schärfste ausgebildet sein sollte, d. h. wenn die Besitzlosen und minder Begüterten ihre Stimmen geschlossen abgeben, ihnen wenigstens der Erfolg einer starken Minorität sicher. Während in dem preußischen Abgeordnetenhause, auch wenn die preußischen Sozialdemokraten sich an der Wahl beteiligten, kein Arbeitervertreter (ohne Kompromisse mit anderen bestehenden Parteien) sitzen könnte, ist eine Arbeiterpartei in den Stadtverordneten-Versammlungen größerer Städte thatsächlich vorhanden. Wenngleich nun diese Art der einzelnen Klassen, Vertreter zu wählen, für die Zukunft ihre großen sozialen und politischen Gefahren in sich

birgt,[1]) so genießt doch die Gegenwart den Vorteil einer thatsächlichen Vertretung auch der dritten Klasse in den kommunalen Körpern. — Da ferner nach der bestehenden Verfassung für die Gemeindewahlen die bezirksweise Aufstellung der Wählerlisten nicht in Frage kommt, so fallen damit auch die zahlreichen Lächerlichkeiten fort, die sich in den staatlichen Wahlen an die Abhängigkeit des Wahlrechts von der augenblicklichen Wohnung knüpfen. — Endlich aber ist auch die prinzipielle Beurteilung des Dreiklassensystems eine verschiedene, je nachdem es sich um politische oder um kommunale Wahlen handelt. Während im Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht die Steuer unter den Leistungen an den Staat keineswegs mehr die hauptsächlichste ist, spielen im Gemeindeleben die persönlichen Dienstleistungen neben den steuerlichen eine wenn auch nicht gleichgültige, so doch immerhin untergeordnete Rolle. Während der moderne Staat in dem Verhältnis zwischen sich und seinen Unterthanen das Prinzip von Leistung und Gegenleistung nach Möglichkeit aufgegeben hat, nimmt dasselbe in unserem kommunalen Leben mit seinen mannigfachen Übergängen zwischen obrigkeitlicher und genossenschaftlicher Verwaltung noch einen weiten Raum ein. Der Befürchtung, daß die gleiche Zählung der Köpfe Vertretungskörper schaffen könnte, in denen eine besitzlose Mehrheit ganz ausschließlich auf Kosten einer besitzenden Minderheit willkürlich schalten könnte, kann für kommunale Vertretungen mit ihrem überwiegend wirtschaftlichem Charakter ungleich eher eine gewisse Berechtigung zuerkannt werden,[2]) als für politische Wahlen großer Staatswesen. — Aus allen diesen Gründen wird selbst der Gegner der kommunalen Dreiklassenwahl in derselben nicht

[1]) vergl. unten Abschnitt VIII.

[2]) vgl. jedoch auch unten S. 109.

eine geradezu sinnlose Einrichtung zu erblicken haben, wie dieselbe es für die heutigen preußischen Abgeordnetenwahlen allerdings geworden ist.

Das kommunale Wahlrecht ist in Preußen für Stadt und Land verschieden und für beide nicht einheitlich, sondern provinzenweis geregelt. Das verhältnismäßig größte Gebiet einheitlicher gesetzlicher Regelung sind die sieben östlichen Provinzen. In den Städten werden hier die Abteilungen nach dem Betrage *sämtlicher* direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Provinz-, Staatssteuern) gebildet. Der früher höhere Census ist allmählich auf 4 Mark, entsprechend einem Einkommen von 660 Mark, ermäßigt. Übrigens stellt dies nur den ungefähren Durchschnitt des bestehenden Wahlrechts dar. Die Städteordnung kennt auch andere Wahlrechtsbegründungen als gerade den Census, und hier und da ist auch das Wahlrecht durch Ortsstatut anders begrenzt. Die Hälfte der gewählten Stadtverordneten müssen Hausbesitzer sein. — In den Landgemeinden der östlichen Provinzen hatten früher nur Ansässige Wahlrecht. Die Landgemeindeordnung von 1891 hat dasselbe allen Staatssteuerzahlern verliehen. Geht die Gemeinde in der Auferlegung von Gemeindesteuern bis zu dem Einkommen von 660 Mark herab, so findet eine entsprechende Erweiterung des Wahlrechts statt. In kleinen Landgemeinden (bis zu 40 Gemeindegliedern) werden die Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung selbst erledigt. Hier ist die Abstimmung eine ziemlich komplizierte. Wer 20—50 Mark Grund- und Gebäudesteuer zahlt, führt zwei Stimmen; wer 50—100 Mark zahlt, drei; wer 100 Mark oder mehr zahlt, vier. Ähnliche Abstufungen genießen größere Gewerbetreibende (also z. B. die Inhaber von Zuckerfabriken auf dem Lande). Wenn

andrerseits die Anzahl der Nichtangesessenen mehr als ein Drittel der Stimmen in der Gemeindeversammlung ausmacht, so müssen dieselben sich darauf beschränken, ihre Rechte durch Abgeordnete vertreten zu lassen. Anders ausgedrückt: in einer Landgemeindeversammlung des preußischen Ostens giebt es einerseits noch ein mehrfaches Viril-Stimmrecht, andererseits auch noch Kuriatstimmen alten Schlages. — Für Landgemeinden, die mehr als 40 Mitglieder zählen, tritt die regelrechte Dreiklassenwahl wie in den Städten ein, nur mit dem Unterschiede, daß die Quote der Grundbesitzer, die aus den Wahlen hervorgehen muß, auf zwei Drittel erhöht ist.

In den Rheinlanden, dem eigentlichen Mutterlande des Dreiklassensystems, findet die Einteilung nur nach direkten Staatssteuern statt. In Westfalen werden Staats- und Gemeindesteuern (aber nicht Kreis- und Provinzialsteuern) zu Grunde gelegt. Schleswig-Holstein kennt gar keine Klasseneinteilung. In Frankfurt a. M. ist das Stimmrecht nicht nur ebenfalls gleich, sondern auch noch geheim, dafür allerdings durch einen besonders hohen Census begrenzt. Andere Landesteile haben andere Abweichungen.

Von allen bestehenden Wahlverfassungen kommen für die gegenwärtig ventilierte Reformfrage nur diejenigen in Betracht, in denen die Wahl in der Form der drei Abteilungen stattfindet. Für diese gelten uns im folgenden, soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich bemerkt ist, die Verhältnisse der sieben östlichen Provinzen als maßgebend, also die Wahlen zu den Stadtverordneten in den Städten, zu den Gemeindevertretungen in den größeren Dörfern daselbst.

Daß die Veränderung der Einkommensteuer im Jahre 1891 auf kommunale Wahlen stärker gewirkt hat, als auf die

politischen, ist aus zwei Gründen erklärlich. Einmal, weil bei den Landtagswahlen in dem schließlichen Fazit, der Abgeordnetenwahl, vermöge der Größe der einzelnen Wahlkreise die Verschiebungen im Ergebnis der Urwahlen an Plätzen mit reichen Leuten sich auf einen größeren geographischen Bereich mit überwiegend ärmerer Bevölkerung verteilten; sodann aber auch, weil das Dreiklassensystem für politische Wahlen bereits so sehr auf der Höhe gänzlicher Unbrauchbarkeit angelangt war, daß die große Masse der Bevölkerung diesem System teilnahmslos gegenüberstand, und die Zunahme von Übelständen nicht mehr auf ein reizbares Empfindungsvermögen stieß. In den Kommunalwahlen aber verlieh die Verstärkung des Stimmrechts einigen reichen Mitbürgen eine veränderte Stellung, die bemerkt und mit Erbitterung empfunden wurde.

Das deutlichste Bild der eingetretenen Verschiebungen geben die rheinischen Städte. In der Regierungsvorlage (Seite 9—11) sind einige Daten über die Jahre 1891/92 enthalten. Lehrreicher jedoch durch die Anreihung der Ergebnisse des Jahres 1893 ist eine diesbezügliche Zusammenstellung, welche Mitte August 1893 (aus der „Kölnischen Volkszeitung" entnommen) die Runde durch die Tagespresse machte. Obgleich die Zahlen mit den amtlichen Angaben nicht ganz genau übereinstimmen, so geben wir doch in der umstehenden Tabelle 22 die reichhaltigere Zusammenstellung der Zeitungen.

Daß hier eine förmliche Decimierung der ersten Klasse stattgefunden hat, daß die endlich durchgeführte wahrheitsgemäße Einschätzung mit der Erhöhung der Steuerlast gleichzeitig die Auslieferung der städtischen Angelegenheiten an eine bedeutend verkleinerte geldaristokratische Minderheit bewirkt hat, und daß dieser Prozeß noch im Fortschreiten begriffen ist, geht aus der Tabelle mit erschreckender Deutlichkeit hervor.

Tabelle 22.

Zwölf rheinische Städte. Kommunalwahlen 1891/93.

Drittelung.

Es waren wahlberechtigt

Nr.	Stadt	Jahr	in Abt. I	%	in Abt. II	%	in Abt. III	%	ins-gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.	Köln	1891	636	3,4	3 233	17,2	14 897	79,4	18 766
	(mit 293 437 Einwohnern)	1892	370	1,5	2 584	10,2	22 323	88,3	25 277
		1893	272	1,0	2 039	7,8	23 824	91,2	26 135
2.	Elberfeld	1891	270	3,7	1 314	17,8	5 784	78,5	7 368
	(mit 109 218 Einwohnern)	1892	152	1,4	907	8,1	10 098	90,5	11 157
		1893	109	1,0	823	7,6	9 966	91,4	10 898
3.	Barmen	1891	302	4,8	1 040	16,6	4 921	78,6	6 263
	(mit 103 068 Einwohnern)	1892	185	1,9	1 093	11,0	8 635	87,1	9 913
		1893	141	1,4	860	8,7	8 870	89,9	9 871
4.	Aachen	1891	311	4,5	1 208	17,6	5 359	77,9	6 878
	(mit 95 725 Einwohnern)	1892	155	1,6	879	9,0	8 742	89,4	9 776
		1893	124	1,3	738	7,6	8 885	91,1	9 747
5.	Crefeld	1891	372	5,8	1 277	19,9	4 767	74,3	6 416
	(mit 90 236 Einwohnern)	1892	215	2,9	1 141	15,2	6 175	81,9	7 531
		1893	143	1,8	782	9,7	7 165	88,5	8 090
6.	Bonn	1891	190	4,6	591	14,3	3 363	81,1	4 144
	(mit 39 801 Einwohnern)	1892	85	1,9	418	9,1	4 081	89,0	4 584
		1893	77	1,8	385	8,8	3 927	89,4	4 389
7.	Trier	1891	178	8,2	449	20,7	1 547	71,1	2 174
	(mit 36 162 Einwohnern)	1893	84	2,9	318	11,1	2 464	86,0	2 866
8.	Koblenz	1891	155	5,7	467	17,1	2 110	77,2	2 732
	(mit 32 671 Einwohnern)	1893	91	2,7	359	10,6	2 929	86,7	3 379
9.	Mülheim a. Rh. .	1891	81	5,8	271	19,5	1 039	74,7	1 391
	(mit 30 993 Einwohnern)	1892	4	0,1	143	4,3	3 147	95,6	3 294
		1893	[1])6	0,2	170	5,7	2 805	94,1	2 981
10.	Neuß	1891	67	4,6	280	19,3	1 106	76,1	1 453
	(mit 22 647 Einwohnern)	1892	34	2,0	233	14,0	1 393	84,0	1 660
		1893	38	2,1	206	11,5	1 544	86,4	1 788
11.	Viersen	1891	66	4,2	254	16,1	1 257	79,7	1 577
	(mit 22 202 Einwohnern)	1893	21	1,1	130	7,1	1 683	91,8	1 834
12.	Düren	1891	14	0,7	202	9,7	1 866	89,6	2 082
	(mit 19 802 Einwohnern)	1892	9	0,4	74	3,2	2 242	96,4	2 325
		1893	7	0,3	56	2,2	2 421	97,5	2 484

[1]) „Die Vermehrung der 1. und 2. Klasse in 1893 ist lediglich die Folge des Wegzuges von zwei Wählern der 1. Klasse aus 1892."

Das letzte Beispiel derselben (Düren) beweist übrigens, daß die Zustände, welche jetzt aus diesen Städten allgemein gemeldet werden, im einzelnen schon früher bestanden haben. Tritt hier keine Änderung des Wahlrechts ein, so ist die Befürchtung einer ungerechten Finanzpolitik, wie man sie an eine allzu demokratische Gestaltung des Wahlrechts knüpft,[1]) gegenüber einer derartigen Oligarchie in noch höherem Maße begründet; wie denn in der That die Bestrebungen, durch indirekte Gemeindesteuern die Kosten der Verwaltung nach Möglichkeit auf die Besitzlosen zu wälzen, ihren Hauptsitz in den Kreisen gerade der rheinischen städtischen Oligarchieen haben.

Zur Erprobung der eigenen Reformvorschläge hat die Regierung auch für die Kommunalwahlen, ähnlich wie für die politischen, Erhebungen veranstaltet. Ausgewählt wurden dafür leider nicht jene rheinischen Städte, sondern die Stadt Berlin und 21 Landgemeinden. Wir wählen (Tab. 23) aus diesen Proben neben Berlin 7 möglichst charakteristische Orte aus, 3 aus dem Osten (Pommern), 4 aus dem Westen (Westfalen und Rheinland). Unter ihnen vertreten die pommerschen die kleineren Dörfer, während unter den 4 westlichen Dreihonnschaften ein mittleres Dorf, Brühl ein großes, Katernberg und vollends Altendorf Gemeinwesen darstellen, die über das Niveau eines Dorfes hinausgewachsen sind.

Ohne allen Zweifel zeigen sich hier an einzelnen Stellen erhebliche Wirkungen der von der Regierung ursprünglich vorgeschlagenen Zwölftelung. Wo ohnedies schon die gegenwärtige Drittelung für die III. Klasse zu günstigen Ergebnissen führte, wird diese Gunst durch die Zwölftelung[2]) soweit gesteigert, daß

[1]) vgl. oben S. 104.
[2]) vgl. oben S. 9.

Tabelle 23.

Acht Gemeinden. Kommunalwahlrecht. Dritteluung und Zwölftelung in Prozentzahlen.

Nummer	Gemeinde	Es sind wahlberechtigt bei der gegenwärtigen Drittelung			Es wären wahlberechtigt bei Zwölftelung		
		in Abt. I %	in Abt. II %	in Abt. III %	in Abt. I %	in Abt. II %	in Abt. III %
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Berlin	0,79	4,49	**94,72**	1,39	6,84	**91,77**
2.	Alt-Schlawe (Kreis Schlawe)	5,61	14,02	80,37	7,48	19,62	72,90
3.	Neu-Järshagen (Kreis Schlawe)	22,22	31,48	46,30	27,78	33,33	38,89
4.	Groß-Schwiersen (Kreis Rummelsburg)	21,43	33,33	***45,24***	28,57	35,71	***35,71***
5.	Altendorf (Kreis Essen Land)	3,79	22,77	73,44	6,60	32,05	61,35
6.	Dreihonnschaften (Kreis Essen Land)	7,27	13,64	79,09	10,00	18,18	71,82
7.	Katernberg (Kreis Essen Land)	4,89	31,80	63,31	9,40	37,52	53,08
8.	Brühl (Kreis Köln Land)	1,44	13,00	85,56	3,07	18,41	78,52

in einem Falle (Groß-Schwiersen) die Wähler dritter Klasse denen der zweiten genau gleichgestellt, in einem anderen Falle (Neu-Järshagen) ihnen erheblich genähert sind. Freilich sind die Änderungen, welche in Berlin hervorgerufen werden, so unerheblich, daß sie für diese Stadt ebensowenig in Betracht kommen, wie die Hoffnungen, welche man auf die Zwölftelung für eine Reform des politischen Wahlrechts gesetzt hat.[1]) Die

---

[1]) vergl. Seite 28—29 (Tabelle 1).

Tabelle 24.

Acht Gemeinden. Kommunalwahlrecht. Dritteilung und Zwölfteilung in absoluten Zahlen.

Nummer	Gemeinde	Es sind wahlberechtigt bei der gegenwärtigen Dritteilung in Abt. I	in Abt. II	in Abt. III	Es wären wahlberechtigt bei Zwölfteilung in Abt. I	in Abt. II	in Abt. III	Summe aller Wahlberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Berlin	2192	12544	264514	3864	19107	256279	279250
2.	Alt-Schlawe	6	15	86	8	21	78	107
3.	Neu-Järshagen . .	12	17	25	15	18	21	54
4.	Groß-Schwiersen. .	9	14	19	12	15	15	42
5.	Altendorf	216	1297	4184	376	1826	3495	5697
6.	Dreihonnschaften. .	8	15	87	11	20	79	110
7.	Katernberg	65	423	842	125	499	706	1330
8.	Brühl	8	72	474	17	102	435	554

Möglichkeit[1]) eines erheblichen Einflusses ist im allgemeinen desto größer, je kleiner die Gemeinden sind, wie dies sich durch eine Gegenüberstellung der absoluten Zahlen veranschaulichen läßt (Tab. 24).

Gegen die ganze von der Regierung vorgelegte Statistik lassen sich aber auch manche Einwände machen. Aus den Zahlen für Berlin läßt sich die wirkliche Gestaltung des Wahlrechts gar nicht entnehmen, solange man nicht weiß, wie die Verteilung über die einzelnen Wahlbezirke stattfindet.

[1]) allerdings nicht die Wahrscheinlichkeit; diese ließe sich nur nach einem reicheren Material beurteilen.

Die Berliner Zahlen haben bloß den Wert von Durchschnittszahlen, die namentlich über die Excesse des Wahlsystems (Ausübung des Wahlrechts in den einzelnen Bezirken durch eine lächerlich geringe Anzahl von Personen) gar keinen Aufschluß gewähren. Ferner fehlen in den Aufstellungen der Regierung die kleinen und Mittelstädte gänzlich. Während die westlichen Städte, wenn auch von dieser Berechnung ausgeschlossen, wenigstens in der Statistik der Mißstände vertreten waren, giebt die Regierungsvorlage über die kleinen und Mittelstädte des Ostens auch nicht einmal diese Auskunft. Das kommunale Wahlrecht in den Stadtgemeinden des Ostens hat aber eine sehr große Bedeutung, weil mitten in dem gering entwickelten ländlichen Gemeindeleben dieser Gegenden die Verfassung der Städte den Zielpunkt der Entwickelung auch für die ländlichen Verhältnisse darstellt und eine Herabdrückung dieses Gemeindelebens von besonders ernster Bedeutung ist. In den weiten Flächen des Ostens, wo auf ganze Quadratmeilen hin die sozialen Gegensätze noch nicht zum Kampfe entfacht sind, liegt für eine vorbauende Politik ein großes Bethätigungsfeld. Wenn hier in noch ruhigen Zeiten die unteren Schichten der Bevölkerung allmählich in die Verwaltungskörper hineingezogen werden, und ihnen bei späterem Erwachen zu energischen sozialen Forderungen das Gefühl der Fremdheit gegenüber der Verwaltung erspart wird, so kann in den größeren und kleineren Gemeinwesen dieser Provinzen ein Verwaltungsleben ausgebildet werden, welches (wie schon so oft in der preußischen Geschichte) für die übrigen zum Muster werden kann. — Endlich aber betrachtete die Statistik der Regierungsvorlage die Reform des Wahlrechts so zu sagen als eine interne Angelegenheit der gegenwärtig Berechtigten. Über die größere oder geringere Zahl derer,

die durch den Census vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, erfahren wir nichts.

Zur Ergänzung der Übersichten über den neuesten Zustand in verschiedenen Gemeinden diene eine Tabelle über die Ziffern der Wahlen in einer einzelnen Gemeinde während des letzten Vierteljahrhunderts, wie sie in dem „Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin" veröffentlicht sind (Tab. 25).

Unbedenklich sind aus der Tabelle die Zahlen über die Wahlbeteiligung zu verwenden. Die Wahlbeteiligung in der dritten Klasse ist im Vergleich zu früheren Zeiten im Steigen begriffen. Vergleicht man die gegenwärtige Beteiligung an den Berliner Dreiklassenwahlen für den Landtag (Tab. 11, S. 64) und für die Stadtverordneten, so zeigen die letzteren eine ungleich stärkere Beteiligungsziffer, im Jahre 1893 das Doppelte. Wenn sie auch niemals[1]) an die Beteiligungsziffern der Reichstagswahlen heranreichte, so liegt darin doch immerhin eine thatsächliche Bestätigung unserer Anschauung, daß das Dreiklassensystem als Grundlage für Gemeindewahlen einer andern Beurteilung bedarf, als dasselbe System in seiner Anwendung auf politische Wahlen; wie denn in der That dieses System ursprünglich bloß als Gemeindeeinrichtung bestand und erst durch die Verordnung von 1849 im Wege eines noch heute dauernden Provisoriums zum Parlamentswahlrecht gemacht wurde.

Sehr viel schwerer ist aus der Tabelle etwas Zuverlässiges über die Verschiebungen des Wahlrechts unter den

[1]) Die höchste bis jetzt im Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin verzeichnete Beteiligungsziffer der 3. Abteilung, bei einer heiß umstrittenen Stichwahl (1885, 8. Bez.), betrug 47,6 %.

Tabelle 25.

Berlin. Kommunalwahlen 1866–1893.

Jahr	Es waren stimmberechtigt						insgesamt	Es haben gestimmt							
	in Abteilung I	%	in Abteilung II	%	in Abteilung III	%		in Abteilung I	% der Berechtigten	in Abteilung II	% der Berechtigten	in Abteilung III	% der Berechtigten	insgesamt	% der Berechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1866	737		3142		18691		22570	466	63,2	1103	35,1	2322	12,4	3891	17,2
1868	1011		4472		22059		27542	524	51,8	1675	37,0	2967	13,5	5148	18,7
1870	999		3303		18579		22881	521	52,2	1083	32,8	2460	13,2	4064	17,7
1872	716		3997		22062		26775	388	54,2	1418	35,5	2867	13,0	4673	17,5
1874	1167		6729		30568		38464	579	49,6	2525	37,5	2463	8,1	5567	14,5
1876	1402		3787		48738		53927	733	52,3	1396	36,9	3946	8,1	6075	11,3
1878	910		6411		43762		51083	562	61,8	2466	38,5	7490	17,1	10518	20,6
1880	2100		9169		96610		107879	1164	55,4	3171	34,6	11697	12,1	16032	14,9
1880[1]	3378	**2,2**	15653	**10,1**	135958	**87,7**	154989								
1882	1802		5383		80905		88090	1085	60,2	2306	42,8	15311	18,9	18702	21,2
1888	3196	**1,7**	15902	**8,6**	166086	**89,7**	185184	2342	74,2	9403	59,1	66063	39,8	77808	42,0
1885	3195		16019		61591		80805	1670	52,3	6916	43,2	19233	31,2	27819	34,4
1887	3489		17730		60600		81819	2060	59,0	8360	47,2	16727	27,6	27147	33,2
1889	3540		17336		73889		94765	1925	54,4	7634	44,0	21830	29,5	31384	33,1
1891	3571		17885		95729		117185	1812	50,7	7656	42,8	31711	33,1	41179	35,1
1891[1]	3571	**1,3**	17891	**6,6**	249563	**92,1**	271025								
1892[1]	2192	**0,8**	12544	**4,5**	264514	**94,7**	279250								
1893	2045		13049		96543		111637	976	47,7	4858	37,2	25596	26,5	31430	28,2

[1]) Statistische Ermittelung für die ganze Stadt (1880 nach dem „Statist. Jahrbuch für die Stadt Berlin"; 1891 und 1892 nach der Regierungsvorlage: oben S. 109).

Wählern der drei Klassen zu entnehmen. Die Erneuerung der Stadtverordneten-Versammlung geschieht alle zwei Jahre mit je einen Drittel. Im Jahre 1883 wurde eine neue Wahlordnung eingeführt. Die Wähler erster Klasse wählten in 14 Bezirken je 3 Stadtverordnete, die zweiter Klasse ebenfalls, die dritter Klasse aber in 42 Bezirken je 1 Stadtverordneten. Alle zwei Jahre scheidet jetzt in jedem Bezirk der ersten und der zweiten Klasse einer der drei Bezirksvertreter aus, während in der dritten Klasse nur in einem Drittel der Bezirke Vakanzen entstehen. Daher erscheinen jetzt in den regelmäßigen Erneuerungswahlen die Wähler erster und zweiter Klasse aus der ganzen Stadt als „wahlberechtigt,“ die der dritten nur aus einem Drittel der Stadt. Wollte man die Ergebnisse von je drei Wahlen, d. h. von je sechs Jahren mit einander vergleichen, so würde schon die Vergleichung zweier solcher Zeiträume sich über eine Gesamtperiode von 12 Jahren erstrecken, in welcher die Bevölkerungszunahme und die Verschiebungen in den Stadtbezirken eine ziemlich bedeutende Rolle spielen. Dazu kommt, daß aus dem vorliegenden Material nicht mit unbedingter Sicherheit zu ersehen ist, inwieweit etwa gleichzeitig stattgefundene Nachwahlen mit in die Statistik einbezogen sind und das normale Stärkeverhältnis der Abteilungen unter einander verschieben. Gleichwohl ist die Tabelle nicht wertlos. Das Ausnahme-Ereignis einer vollständigen Etneuerung der Stadtverordneten-Versammlung, im Jahre 1883, zusammen mit drei die ganze Stadt umfassenden statistischen Aufnahmen, in den Jahren 1880, 1891, 1892, gewährt hier ein brauchbares Material für einen Zeitraum von 12 Jahren. Die erste Klasse schrumpfte in dieser Zeit in folgenden Prozentsätzen zusammen:

	2,2	1,7	1,3	0,8;
die zweite:	10,1	8,6	6,6	4,5;
die Dritte schwoll an:	87,7	89,7	92,1	94,7.

Heute wird ein Drittel der Berliner Stadtvertretung von $^1/_{125}$ der Wählerschaft gestellt; und eine Zweidrittel-Mehrheit der Versammlung stellt die Erwählten von $^1/_{20}$ der Wählerschaft dar.

Was aber die Wählerschaft ist, welchen Teil der Bürgerschaft sie darstellt, wieviel Bürger vom kommunalen Wahlrecht ganz ausgeschlossen sind, darüber geht aus der amtlichen Wahlstatistik nichts hervor. Einen gewissen Anhalt für die Wirkung des Census und der sonstigen Beschränkungen giebt ein Vergleich der Gesamtzahlen aller Kommunalwähler in den Jahren 1880, 1883, 1891, 1892 mit der Gesamtzahl der Urwähler in den ungefähr gleichzeitigen Landtagswahlen von 1879, 1882, 1888, 1893 (Tab. 14, Seite 76). Danach sind etwa 75—80 % der Landtagswähler in den kommunalen Wahlen stimmberechtigt.

Wenn man etwa meint, daß in Berlin das kommunale Wahlrecht wegen der fluktuierenden Bevölkerung[1]) eine starke Verengerung zeige, so ist man im Irrtum. Es spricht vielmehr alles dafür, daß die Stadt Berlin schon ein besonders günstiges Beispiel kommunaler Wahlberechtigung gewährt. Das Haupterfordernis, ein Einkommen von mehr als 660 Mark (entsprechend etwa einem Tagelohn von 2—2½ Mark), ist nach den Berliner Lohnverhältnissen viel leichter zu erreichen, als nach denen kleiner Städte oder gar des platten Landes. Während es in Berlin doch immerhin die Regel ist, daß

[1]) Das kommunale Wahlrecht setzt voraus, daß alle seine Bedingungen (also auch der Aufenthalt am Orte) ein Jahr hindurch erfüllt sind.

ein erwachsener Mann mehr als 660 Mark Einkommen hat, stellt sich dieser Census in Gegenden, in denen der „ortsübliche Tagelohn" auf $1^1/_2$ Mark oder gar auf 1 Mark und selbst darunter sinkt,[1]) als ein Mittel dar, die große Mehrzahl der Bevölkerung vom kommunalen Wahlrecht auszuschließen. Da die amtliche Statistik dieser wichtigsten Seite des kommunalen Wahlrechts noch keine Aufmerksamkeit zugewendet hat,[2]) so fehlt es an ausreichendem Material zur sicheren Beurteilung der Frage. Um die diesbezüglichen Verhältnisse wenigstens noch an einem ferneren Beispiel zu illustrieren, wähle ich die Stadt Neustadt (Oberschlesien). Hier wurde gleichzeitig mit den Landtagswählerlisten im Jahre 1893 auch eine die ganze Stadt umfassende „Stadtverordneten-Wählerliste" aufgestellt und beide durch den Druck veröffentlicht.[3]) Die Auszählung ergiebt:

	in Abt. I	in Abt. II	in Abt. III	insgesamt
Landtags-Wähler	74	229	3012	3315
Stadtverordneten-Wähler	3	8	1119	1130

Demnach waren nur 34,1 % der Landtagswähler zur Kommune wahlberechtigt. In großen Zügen charakterisiert sich die Art, wie die Neustädter Kommunalvertretung zu stande kommt, etwa folgendermaßen: $^1/_3$ der Vertretung wird von $^1/_3$ der Bürgerschaft gewählt; die übrigen beiden Drittel der Vertretung werden von den 3 reichsten und von

---

[1]) Aus den „ortsüblichen Tagelöhnen" pro 1893 seien hier als Beispiele angeführt: Stadt Altona 3,00; Stadt Berlin 2,70; Stadt Breslau 2,00; Stadt Elbing 1,50; Landkreis Breslau 1,10; Stadt Neustadt (Oberschlesien) 1,10; Kreis Militsch 0,85.

[2]) s. oben Seite 112/13.

[3]) Beilagen zum „Neustädter Stadtblatt" vom 9. September und 24. Oktober 1893.

den 8 nächstreichsten Leuten „gewählt",[1]) während die beiden unteren Drittel der Bevölkerung leer ausgehen. — Ein einstimmiger Beschluß der dortigen Stadtverordnetenversammlung kann unter Umständen die Masse der Bügerschaft gegen sich haben; und es kann in der Versammlung ein Antrag eine Zweidrittel-Mehrheit finden, wenn er nichts anderes ist, als der Wunsch der 11 reichsten Neustädter. Nimmt man noch dazu, daß nach der namentlich veröffentlichen Wählerliste unter den 11 Privilegierten nur 6 verschiedene Familiennamen vorkommen, so erhält man ein noch deutlicheres Bild von der Enge des Kreises, dem die städtischen Angelegenheiten ausgeliefert sind.[2])

Daß das kommunale Wahlrecht in Preußen noch sonstigen

---

[1]) Man sieht auch hier, zu welchen Ungereimtheiten die mechanische Drittelung nach den Steuern führt. Das ganze moderne Repräsentativ-System beruht auf dem Gedanken, daß an Stelle aller Berechtigten wenige Erwählte treten sollen, welche die Wählerschar „vertreten". Hier wird das Wahlrecht dazu gebraucht, um nicht einen engeren Ausschuß der Wählerschaft, sondern eine Erweiterung zu bewirken. Neustadt hat als eine Stadt von 17 500 Einwohnern 30 Stadtverordnete zu wählen. Sowohl die erste als auch die zweite Abteilung hat also mehr „Vertreter" zu wählen, als Wähler zu vertreten sind. Wenn man bestimmen würde, daß die 11 reichsten Leute kraft ihres Reichtums Stadtverordnete sein sollen, so würde dies eine allgemeine Entrüstung hervorrufen; diesen 11 Personen aber nicht 11, sondern 20 Mandate zu geben, ruft keine Entrüstung hervor, weil der Vorgang sich äußerlich in die Formen der hergebrachten Repräsentativ-Verfassung kleidet.

[2]) Nicht immer mit Sicherheit zu verwenden sind die vielfach kursierenden Zeitungsnachrichten über die Verschiebungen im kommunalen Wahlrecht. So ging z. B. anfang September die Nachricht durch die Zeitungen, daß in Elbing jetzt ein einziger Bürger „ein ganzes Drittel der Stadtverordneten-Versammlung" zu wählen habe, während auf die zweite Klasse 153, auf die dritte 2190 Wähler entfallen. Ist dies richtig (und

Beschränkungen unterliegt, und daß provinziale Verschiedenheiten eine nicht unbedeutende Rolle spielen, ist bereits oben gesagt worden. Daß wir auch nicht einmal die leisesten Ansätze zu einer Statistik des kommunalen Wahlrechts besitzen, bezeichnet mehr als alles andere, wie tief das in Preußen ehemals so lebendige Interesse für Heranziehung weiterer Bevölkerungsklassen zur Teilnahme am öffentlichen Leben gesunken ist.

---

handelt es sich nicht etwa um Listen, die nur einen Teil der Stadt umfassen), so würden Neustadt und Elbing den Gedanken nahe legen, daß man die extremsten Ausartungen des kommunalen Wahlrechts mit Unrecht im Westen gesucht habe.

VII.

Das geltende Recht.

Die Wahlnovelle hat an Kommissions- und Plenarberatungen, sowie an den verfassungsmäßig erforderlichen Abstimmungs-Wiederholungen in beiden Häusern des Landtages zusammengenommen nicht weniger als 15 Lesungen zu erdulden gehabt. Bei der Unzahl von Vorschlägen, die zu dem Gesetz auftauchten, verschwanden, wieder auftauchten und teilweise wieder verschwanden, bei der plötzlichen Umgestaltung, die das Gesetz noch im letzten Augenblick im Herrenhause erfuhr, haben die meisten, welche die Angelegenheit verfolgten, kein klares Bild von dem gewonnen, was denn nun eigentlich für die Wahlen Gesetz geworden ist.

Der schließliche Inhalt des „Gesetzes betreffend Änderung des Wahlverfahrens", wie es unter dem 29. Juni 1893 in der Gesetzsammlung verkündigt worden ist, läßt sich in drei Punkte zusammenfassen.

Erstens: Während bisher für die Abgeordnetenwahlen nur die Staatssteuern, für die Kommunalwahlen in den verschiedenen Landesteilen bald nur die kommunalen, bald nur die staatlichen zu Grunde gelegt wurden, bald auch ein Mittelsystem Platz griff, werden in Zukunft[1]) für politische wie für

---

[1]) Dies galt jedoch noch nicht für die Landtagswahlen 1893.

kommunale Wahlen überall sämtliche direkte Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern zu Grunde gelegt.

Zweitens: Der Grundsatz der Novelle von 1891, daß für Wähler, die keine Staatseinkommensteuer zahlen, drei Mark in Anrechnung zu bringen sind, ist beibehalten, jedoch mit zwei Abänderungen: a) diese Drei-Mark-Männer sollen auf die dritte Klasse beschränkt bleiben, so daß die Fiktion von drei Mark nicht ihnen, sondern nur den nächsthöheren Stufen zu Gute kommen kann (vergl. oben S. 17). — b) diese Beschränkung gilt für Wähler, „welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind" und gilt nicht bloß für Landtags-, sondern auch für Gemeindewahlen. Wo die Gemeinde von ihrem Rechte Gebrauch machte, auch Einkommen unter 900 Mark (die der Staat frei läßt) zu besteuern, konnten bisher solche kleinen Steuerzahler zuweilen in die zweite Klasse aufrücken; diese Möglichkeit soll in Zukunft abgeschnitten sein: Die kommunalen Steuern, die bezahlt werden, geben dem Zahlenden auch in der Kommune[1]) nie ein besseres Wahlrecht, wenn er nicht

[1]) Diese Konsequenz geht aus dem Wortlaut des Gesetzes mit Notwendigkeit hervor. § 2 lautet zwar: „Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung." Der Ausdruck „Urwähler" erweckt die Vorstellung, daß man es hier nur mit Landtagswahlen zu thun habe, und daß es nicht die Absicht des Gesetzes sei, auch für kommunale Wahlen die Wähler, welche nicht zu Staatssteuern veranlagt sind, auf die dritte Klasse zu beschränken, selbst wenn sie Gemeindeabgaben entrichten. Allein der § 5 des Gesetzes sagt ausdrücklich, daß für Gemeindewahlen nach dem Dreiklassensystem die Abteilungen in derselben Weise zu bilden sind, wie für die Urwahlen zum Abgeordnetenhause. Es ist hier also ganz en glissant, und ohne daß man genau sagen könnte, in welchem Stadium der Verhandlungen, durch bloße redaktionelle Umgießung des Gesetzentwurfs eine Verschlechterung des kommunalen Wahlrechts der unteren

„zu einer Staatssteuer veranlagt ist." Hingegen sind Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern stets „veranlagte Staatssteuern", auch wenn sie erlassen sind.

Drittens: Vom Inkrafttreten der neuen Steuergesetze an (1. April 1895) sollen in Orten, an denen direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die außer Hebung gesetzte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer angerechnet werden; eine Maßregel, deren Charakter zu Gunsten der

---

Stufen eingerichtet worden. So sehr man auch den Grundsatz anerkennen mag, für die Klassenverteilung Staats- und Kommunalsteuern gemeinsam zur Anrechnung zu bringen, so ist es doch ein fast unglaublicher Zustand, daß die Fiktion von drei Mark Steuern für staatssteuerfreie Wähler dazu benutzt wird, um diese steuerzahlenden Wähler in ihrem Wahlrecht zu verschlechtern, bloß deswegen, weil ihnen noch die Vergünstigung einer Fiktion mit der daran gehängten Bedingung aufgenötigt wird. Ich würde kaum wagen, meine Interpretation des Gesetzes für die richtige zu halten und würde jeden sich bietenden Ausweg einer andern Interpretation gern annehmen, wenn nicht fast gleichzeitig mit dem Gesetz die neue Ausgabe von Oertels Städteordnung erschienen wäre, in welcher der Verfasser, ein namhafter Kenner der Stadtverfassung und ihrer Praxis, in einem Nachtrage bereits auf diese Veränderung aufmerksam macht (Oertel, Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie. Zweite Auflage. Liegnitz 1893. S. 437: „Stimmfähige Bürger also, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung, selbst wenn sie nach der Gesamtsumme der von ihnen zu entrichtenden Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern in eine andere Abteilung gehören würden".) — Nur irrt Oertel, wenn er hinzusetzt: „Nach dem 1. April 1895 zählen die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern nicht mehr zu den Staatssteuern." Auch nachdem der Staat ihre Zahlung erlassen hat, bleibt ihre „Veranlagung" in den Händen des Staates. (Die Kommission hat absichtlich den Ausdruck „veranlagt" gebraucht: Kommissionsbericht, 3. Lesung, S. 20). Übelnehmen kann man diesen Irrtum keinem ehrlichen Menschen. — Wie denkt man sich eigentlich in Zukunft die Aufstellung der Wählerlisten durch die Dorfschulzen, wenn über die Künstlichkeit dieser Unterscheidungen selbst der gewiegte Kenner stolpert?

Gutsbesitzer in den östlichen Provinzen wir bereits oben (S. 14) skizziert haben.[1])

Zu diesen drei Bestimmungen tritt für die Landtagswahlen noch die Drittelung nach Urwahlbezirken hinzu, wie sie schon durch die Novelle von 1891 ausgesprochen war.

Vergleicht man dieses Ergebnis mit den ursprünglichen Absichten der Regierung, so ist von diesen nur die gemeinsame Anrechnung der Staats- und Kommunalsteuern, sowie der Ersatz für die Realsteuern stehen geblieben; die erstere zum Teil, die letztere fast ausschließlich den Gutsbesitzern günstig. Hingegen ist die Regierung mit ihrem Plane, die Drittelung durch eine Zwölftelung zu mäßigen, abgefallen und die Fiktion von drei Mark Steuern zu Gunsten der steuerfreien Wähler ist in zweifacher Weise in ein privilegium odiosum verkehrt worden. Was also in dem Regierungsentwurf zu Gunsten der Grundbesitzer sprach, ist durchgegangen, was zu Gunsten der Besitzlosen sprach, damit ist die Regierung abgefallen.

In der Thronrede, mit welcher der Landtag entlassen wurde, wurde das Ergebnis in folgende Worte zusammengefaßt:

„Der infolge der Steuerreform eintretenden Verschiebung in der Abstufung des Wahlrechts trägt

[1]) Andere Konsequenzen: In einer Gemeinde, welche ohne Steuern wirtschaftet, wird das Wahlrecht der Grundbesitzer verschlechtert, wenn eine kleine Gemeindesteuer eingeführt wird. — Von zwei Dörfern, welche zusammen einen Urwahlbezirk bilden, erhebt das eine geringe, das andere gar keine Gemeindesteuern. Dieses letztere kann unter Umständen durch Anrechnung der vollen Realsteuern sämtliche Wähler des andern zurückdrängen.

das Gesetz über die Abänderung des Wahlverfahrens Rechnung."

Die allgemeine Überzeugung geht dahin — und selbst der Ministerpräsident hat es in den Schlußverhandlungen einräumen müssen — daß mit dieser Wahlnovelle das versprochene Reformwerk nicht geleistet ist. Welche Bahnen sollen nun eingeschlagen werden?

VIII.

Die Zukunft der Wahlreform.

Da das preußische Parlament in seiner Thätigkeit für die eigene Wahlreform bisher den vergeblichen Versuch gemacht hat, sich am eigenen Schopf aus dem Sumpfe zu ziehen, so hat jeder, dem es ernstlich darum zu thun ist, dem preußischen Volke wiederum eine Volksvertretung zu schaffen, die Pflicht nach andern Handhaben in unserem Verfassungsleben zu suchen; und wir besitzen eine solche Handhabe an der Reichsgesetzgebung. Für alle ernstlichen Anhänger der preußischen Parlamentsreform muß das nächste Ziel sein: im Reichstage einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher in jedem deutschen Staat für die Wahlen zur Landesvertretung das Reichstags-Wahlsystem obligatorisch macht.

Ob Aussicht ist, ein solches Reichsgesetz zustande zu bringen oder nicht, darf für die Einbringung des Antrages nicht ausschlaggebend sein. Ausschlaggebend ist die Zwangslage, in welcher sich gegenwärtig der größte deutsche Staat befindet, dessen parlamentarische Schicksale an eine engherzige Minderheit ausgeliefert sind, welche jede Reform geräuschlos zu ersticken weiß. In dieser Situation wäre es schon ein erster großer Fortschritt, wenn endlich einmal ein anderes Forum zur Erörterung der Frage geschaffen, wenn sie an einer Stelle zur Sprache gebracht würde, von welcher aus ein offenes Wort ein offenes Ohr zu finden gewohnt ist.

Ein zweiter Fortschritt läge in dem Einfluß einer solchen Debatte auf die Parteien, die nach ihrer ganzen Vergangenheit verpflichtet sind, für das Reichswahlrecht in Preußen einzutreten und im preußischen Landtag dieser Verpflichtung nur eben soweit genügen, daß man ihnen nicht nachsagen kann, sie hätten dieselbe positiv verletzt. Das Centrum hat gegenüber dem freisinnigen Antrag auf Einführung des Reichswahlrechts in Preußen erklärt, daß es seinen Prinzipien getreu, für den Antrag stimmen, aber in dieser Situation nicht für denselben sprechen werde[1].) Das war das Benehmen einer sehr keuschen, aber auch sehr liebeleeren Braut. Die Deutschfreisinnigen selbst haben im Abgeordnetenhause die Sache auch nicht mit großem Eifer behandelt. Wenn eine kleine Fraktion in eine Kommission nur ein einziges Mitglied zu entsenden hat und dann nicht einmal einen Mann auswählt, der durch Sachkenntnis und Energie hervorragt, ja der auch nur durch seine Abstimmung „einstimmige"[2]) Beschlüsse der Kommission verhindert, so zeigt sie schon damit, daß sie einer Auffrischung bedarf. Von den beiden Gruppen, in welche die Partei des Landtages — niemand weiß zu sagen warum[3]) — inzwischen auseinandergefallen ist, giebt die „freisinnige Volkspartei" ihre führenden Kräfte an den Reichstag ab und betrachtet den Landtag von vornherein als

---

[1]) s. oben S. 18.

[2]) s. oben Seite 15[1].

[3]) Als die deutsch-freisinnige Partei des Reichstages am 6. Mai 1893 sich aus Anlaß der Militärvorlage in zwei Gruppen schied, blieb die Landtagsfraktion bis in den Juli hinein beisammen. In den Landtagswahlen (Oktober) traten dann plötzlich dieselben Personen, die bis dahin zusammengewirkt hatten, als Gegner auf. In dem neu eröffneten Landtag wird von keiner Seite eine Meinungsverschiedenheit in irgend einer vom Landtag zu entscheidenden Frage behauptet; aber die Trennung wird aufrecht erhalten.

verlorenen Posten, während die „freisinnige Vereinigung" auf diesem Posten zwar ausharrt, aber Erfolge kaum anzustreben, geschweige denn zu erreichen vermag. So oft im preußischen Landtag die Wahlfrage erörtert wird, so oft erscheint der pflichtgemäße Antrag auf Einführung des Reichswahlsystems. Aber die Wärme, mit der er vertreten wird, sinkt immer näher an den Gefrierpunkt. Schon konnte auf der Rechten mit Genugthuung bemerkt werden, daß der Ton „gemäßigter" geworden, und daß der Abg. Rickert im ganzen Abgeordnetenhause nachgerade der einzige sei, der ernsthaft für die alte „demokratische" Forderung eintrete.[1]) Daß in einem solchen Parlament die Nationalliberalen nicht mehr zu erröten brauchen, wenn man sie an ihren liberalen Ursprung erinnert und die Freikonservativen sich trotz ihrer Vergangenheit[2]) sogar schon als grundsätzliche Gegner des Reichswahlsystems vorkommen, ist im preußischen Landtag schon selbstverständlich. — Eine einzige Debatte im deutschen Reichstag würde in die erstarrenden Parteiverhältnisse des preußischen Abgeordnetenhauses wieder Leben bringen. Die

[1]) „. . . Die Opposition gegen die Vorlage ist, glaube ich, eine viel gemäßigtere gewesen, wie sie vielleicht noch vor einigen Jahren hervorgetreten wäre. Die Herren im Centrum, glaube ich, kann man kaum noch als prinzipielle Gegner der Vorlage bezeichnen . . . Die freisinnigen Redner, welche prinzipiell gegen die Vorlage gesprochen haben, haben, glaube ich, auch nicht mehr mit jener Schärfe in dieser Sache gesprochen, die wir sonst von jener Seite gewohnt sind . . ., und ich hatte die Empfindung, daß die Liebe für das Reichstags-Wahlrecht auch auf jener Seite eine etwas gedämpftere und platonischere geworden ist als früher. Allerdings der Herr Abg. Rickert hat sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, demokratische Forderungen hier aufzustellen, von denen er ja von vornherein überzeugt sein konnte, daß sie auf eine Mehrheit nicht zu rechnen haben." (Abg. Arendt: 14. Januar 1893, Stenogr. Berichte S. 361.)

[2]) s. oben Seite 11.

Parteien, welche nach ihrer Tradition für das Reichswahlsystem eintreten müssen, Centrum und Freisinn, würden endlich einmal genötigt, dies in einem Parlamente zu thun, welches unter der Kritik des allgemeinen gleichen Wahlrechts steht, und nicht in einem Parlamente, in welchem ihnen für Lauheit in der Vertretung jener Tradition noch eine wenn auch nur stillschweigende Belohnung von den Wählern erster und zweiter Klasse winkt. Nationalliberale und Freikonservative aber, wenn sie wirklich meinen, das allgemeine gleiche Wahlrecht sei für das Reich gut genug, für Preußen aber zu schlecht, mögen den logischen Eiertanz vor den Augen ihrer Wähler aufführen, und nicht im Dunkel des preußischen Abgeordnetenhauses; wenn sie aber meinen, das allgemeine gleiche Wahlrecht sei auch im Reich abzuschaffen, so mag man sie nötigen, dies offen denen ins Gesicht zu sagen, um deren Stimmen bei der nächsten Reichstagswahl zu betteln sie entschlossen sind. „Farbe bekennen!" würde das Motto sein, unter dem eine Wahlrechtsdebatte im deutschen Reichstage stattfände.[1])

Nur die sozialpolitisch angeregte Stimmungswelt, in

---

[1]) Staatsrechtlichen Bedenken kann ein derartiger Antrag im deutschen Reichstage nicht unterliegen. Der mit Bezug auf Mecklenburg gestellte Antrag Büsing, zu Artikel III der Reichsverfassung den Zusatz zu machen

> in jedem Bundesstaat muß eine aus den Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist

ist im Jahre 1871 mit großer Mehrheit und im Jahre 1873 fast einstimmig vom Reichstage angenommen worden. Wenn damals die Befugnis der Reichsgesetzgebung zu einem derartigen Gesetz anerkannt worden ist, so kann sie für eine Formulierung wie „aus Wahlen auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts" nicht bestritten werden.

welcher der deutsche Reichstag zu verhandeln gewohnt ist, wird imstande sein, endlich klar hervortreten zu lassen, zu welchem Zwecke denn eigentlich in Preußen eine Wahlreform verlangt wird. Dieser Zweck besteht keineswegs darin, die „Verschiebungen“ zu beseitigen, welche durch die neuen Steuergesetze eingetreten sind, noch irgend ein für heilig gehaltenes Verhältnis der drei Klassen zu einander „wiederherzustellen“, sondern vom Standpunkt der Sozialpolitik ist Zweck der Wahlreform: in das Parlament diejenigen Elemente hineinzubringen, zu deren Gunsten in erster Linie die Sozialpolitik bestimmt ist; und diese Elemente sind gegenwärtig nach der übereinstimmenden Ansicht aller Sozialpolitiker hauptsächlich die Arbeiter. Gesetzten Falls, die ostelbischen Besitzer benutzten ihren Einfluß im Dreiklassensystem dazu, um einer recht großen Anzahl ihrer ländlichen Arbeiter zu Abgeordnetenmandaten zu verhelfen; die rheinischen Fabrikbesitzer nähmen bei Aufstellung der Kandidatenlisten auf ihre Fabrikarbeiter die gleiche Rücksicht; das Centrum überträge die Nominierung einer Anzahl von Kandidaten an die katholischen und die Deutschfreisinnigen an die liberalen Arbeitervereine, — dann würde das bestehende preußische Wahlgesetz zwar noch immer aus Gründen der Gerechtigkeit geändert werden müssen, weil es ungerecht ist, von dem Willen der Personen abhängig zu machen, was durch Gesetz von ihrem Willen unabhängig gestellt werden sollte; aber d e r Grund, daß es im Parlament gerade an den Elementen fehle, denen die gegenwärtigen Hauptaufgaben der Gesetzgebung gelten, ließe sich dann nicht vorbringen. Allein so wie unsere heutigen Parteiverhältnisse in Preußen liegen, wo die ostelbischen Gutsbesitzer die Kandidaturen aus den engsten Kreisen ihrer Standesgenossen besetzen, wo die Zucker- und Eisenindustriellen

ihren ganzen politischen Einfluß dazu gebrauchen, um Zucker und Eisen zur Vertretung im Parlament zu bringen, wo im Centrum und im Freisinn auch nicht die geringsten Ansätze zu merken sind, der ersten und zweiten Klasse die Wahl von Arbeitern zuzumuten, da muß es doch endlich klar werden, daß es keineswegs bloß ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern auch ein Gebot des staatlichen Interesses ist, das Wahlgesetz so zu ändern, daß Arbeitervertreter in das preußische Parlament kommen.

Wendet man dagegen ein, daß der Einlaß von Arbeitern eben den Einlaß der Sozialdemokratie bedeute, so ist darauf dieselbe Antwort zu erteilen. Wenn Konservative, Centrum, Freisinnige aus den evangelischen, katholischen, liberalen Arbeitervereinen Kandidaten in den Landtag brächten, dann hätten sie zu dem Einwande, daß man der Sozialdemokratie nicht bedürfe, den Schein eines Rechts. Wenn aber alle anderen Fraktionen nichts gethan haben, um Arbeitervertreter zu erziehen, dann müssen sie sich gefallen lassen, daß von gegnerischer Seite ihnen ihr Ausspruch umgekehrt und ihnen entgegengehalten wird: den Ausschluß der Sozialdemokratie sagt ihr, den Ausschluß der Arbeiter meint ihr. — Gebe man doch der Sozialdemokratie gegenüber endlich die Heuchelei auf, in dieser Frage zu betonen, daß sie nur einen Bruchteil der Arbeiterwelt darstellt. Ohne Zweifel ist es richtig, daß heutzutage nicht alle Arbeiter Sozialdemokraten sind, ja auch höchst wahrscheinlich nicht die annähernde Mehrheit der Arbeiter. Aber so lange die Sozialdemokratie die einzige Arbeiterpartei ist, so lange bedeutet gleichwohl der Ausschluß der Sozialdemokratie den Ausschluß der ganzen Arbeiterschaft vom preußischen Parlament.

Der ungeheuren Gefahr, die in der einseitigen Zusammen-

setzung des Parlaments aus kleinen Volkskreisen liegt, glaubt die preußische Regierung durch ihre eigene Thätigkeit ein Gegengewicht bieten zu können. Allein wenn bisher die einseitige Zusammensetzung des Parlaments noch nicht zu größeren Ausschreitungen geführt hat, so ist die Widerstandskraft der Regierung noch eine Nachwirkung generationenlanger früherer Entwickelung, in welcher die Königlich Preußische Staatsregierung, zuerst ohne Parlament, dann mit einem solchen, in einer Zeit geringer sozialer Gegensätze die Tradition unparteiischer Verwaltung und Gesetzgebung nach Möglichkeit ausgebildet hatte. Im Laufe der Zeit wirkt die parlamentarische Atmosphäre, in welcher eine Regierung zu atmen hat, bewußt oder unbewußt auf die Zusammensetzung der Ministerien ein. Besteht unter dem Namen einer Volksvertretung eine bloße Vertretung der besitzenden Klassen, so kann es auf die Dauer nicht anders werden, als daß die Minister die Interessen des Volkes auch nur durch die Brille der besitzenden Klassen zu schauen vermögen. Es kann nicht anders werden, insoweit es nicht schon so geworden ist. Damit wäre dann aber das preußische Königtum seinem ursprünglichen Berufe, Königtum des ganzen Volkes zu sein, entfrembet und zu einem Königtum der besitzenden Klassen herabgewürdigt. — Die uns drohende Gefahr ist in der europäischen Geschichte an einzelnen Beispielen schon jetzt zu sehen. Unter den Gründen des letzten sizilischen Aufstandes spielte die Überbürdung mit indirekten Steuern eine große Rolle, d. h. die besitzenden Klassen Siziliens benutzten ihren beherrschenden Einfluß in den Kommunen, um die Kommunallasten von sich ab- auf die breite Masse zu wälzen, und sie konnten dies thun unter dem Schutze einer parlamentarischen Gesetzgebung, welche zu ihrer unbedingten Verfügung steht. Selbstverständlich bin ich weit ent-

fernt davon, unsere Zustände mit den sizilischen auf eine Stufe stellen zu wollen. Wohl aber stelle ich auf eine Stufe die bei uns herrschenden Neigungen mit den dort zu Tage getretenen. In zahlreichen Stadtvertretungen werfen die in ihnen maßgebenden Kreise lüsterne Blicke auf die Verbrauchsgegenstände des großen Volkes, um nach Möglichkeit das städtische Budget auf die Besteuerung dieser breiten Objekte zu gründen. Was soll man dazu sagen, wenn bei Gelegenheit des Kommunalabgaben-Gesetzes diese Bestrebungen im Parlament zur Sprache kommen und aus der ganzen breiten Bevölkerungsschicht, auf welche diese Abgaben gewälzt werden sollen, auch nicht ein einziger Vertreter anwesend ist. Über die Frage, ob und inwieweit indirekte Steuern überhaupt zulässig sind, braucht an dieser Stelle nicht geurteilt zu werden. Soweit sie aber zulässig sind, sind sie doch gewiß auf die Dauer nicht durchführbar, wenn die breite Masse derer, die sie aufzubringen haben, in den Kommunen zur Minderheit und im Parlament zum Ausschluß verurteilt ist. Die idyllische Ruhe, in welcher derartige Dinge im preußischen Abgeordnetenhause behandelt werden, ist ein nur allzu deutlicher Beweis dafür, daß man in diesen Kreisen jedes Verständnis dafür verloren hat, wie diese Erörterung von Steuerfragen in andern Kreisen angesehen wird. — Nun ist freilich die neueste Steuergesetzgebung in Preußen trotz aller mit ihr verbundenen bedauerlichen Vorfälle noch immer eine sozialpolitisch hervorragende Leistung. Allein zweimal gelingt es nicht, einem derartigen Parlament auch nur solche Gesetze abzuringen. Und sollte diese außerordentliche Leistung die Folge haben, daß man über die sozialpolitische Gefahr, die in dem heutigen preußischen Parlamentarismus liegt, sich hinwegtäuschte, dann wäre sie zu hoch erkauft.

Schon jetzt zeigt sich in den Verhandlungen des preußischen

Abgeordnetenhauses die ganze Oede eines Parlaments, dem die breiteste Schicht des Volkes fehlt. Jahr für Jahr kehren dieselben endlosen Debatten wieder über dieselben Gegenstände, unter derselben Vernachlässigung der wichtigsten Gesichtspunkte. Die Parteien streiten mit einander, und das, worin das Interesse des Gesamtvolkes übereinstimmt, tritt dabei in den Hintergrund. Beim Schuletat halten alljährlich die Vertreter des Centrums ausführliche Reden über den Religionsunterricht, über den Einfluß der Geistlichkeit, über die Trennung der Volksschulen nach Konfessionen &c.; die Liberalen bekämpfen die Herrschaft der Kirche über die Schule, die Konservativen teilen manche ihrer Beschwerden, andere nicht. Nun ist ohne Zweifel die Stellung der Kirche zur Schule ein wichtiger Punkt; allein das wichtigste Interesse des Volkes an der Volksschule ist doch: guten Unterricht für die Kinder zu bekommen, aus der (namentlich auf dem Lande) im argen liegenden Volksschule ein Mittel zur Hebung der unteren Volksklassen zu machen. Dieser Punkt spielt nur eine ganz untergeordnete Rolle in dem Parlament, in welchem ein Vater, der seine Kinder in eine Volksschule schickt, selten ist, wie ein weißer Rabe. — Bei dem Eisenbahnetat wird darüber Klage geführt, daß der Eisenbahnminister sich von den hohen Schienenpreisen der Eisenindustriellen unabhängig machen wolle; es wird ausführlich debattiert, ob von den Staffeltarifen die Gutsbesitzer des Ostens, von den Gütertarifen im allgemeinen die Industriellen des Westens Vorteile oder Nachteile haben. In der Frage der Personentarife muß die Abwehr eines Angriffs auf die billigen Arbeiterbillets nach den Berliner Vororten in diesem Parlament schon als eine That gelten. Aber die merkwürdige Thatsache, daß Retourbillets, Saisonbillets, kombinierte und kombinierbare Rundreisebillets sämtlich nur für

die höheren Klassen gelten, daß im Zeitalter der Verkehrsverbilligungen die Billets vierter Klasse allein von der Verbilligung ausgeschlossen worden sind, diese Thatsache geht spurlos vorüber an dem Parlament, in welchem Leute, die vierter Klasse fahren, nicht vertreten sind. — In allen Etats werden die Gehälter der Beamten stets aufs neue besprochen und stets zu neuen Erhöhungen empfohlen. Manchmal macht das Abgeordnetenhaus Tage lang hintereinander den Eindruck einer bloßen Gehaltserhöhungs-Kommission. Die Frage, wie es den Arbeitern in den Staatsbetrieben geht, spielt dem gegenüber nur eine untergeordnete Rolle. Alljährlich wird dem Abgeordnetenhause ein Bericht über die Zustände in den Staatsbergwerken vorgelegt. Ohne daß Worte darüber gewechselt werden, wird der Bericht für erledigt erklärt „durch Kenntnisnahme" seitens eines Parlaments, in welchem ein Bergarbeiter nicht vorhanden ist. — Wohin man auch blickt, überall zeigt sich, daß das Interesse der Sache im preußischen Abgeordnetenhause nicht genügend gewahrt ist, weil das Interesse der beteiligten Personen nicht genügend vertreten ist. Das herrschende Wahlsystem hat es soweit gebracht, daß das preußische Abgeordnetenhaus, was allseitige Erörterung der Staatsangelegenheiten betrifft, unter das Niveau der kleinstaatlichen Parlamente herabgesunken ist.

Zweck der Wahlreform ist, den Volkskreisen zu einer parlamentarischen Vertretung zu verhelfen, die von der Vertretung gegenwärtig gänzlich ausgeschlossen sind. Das nächste Ziel aller Parteien, welche eine Wahlreform zu diesem Zwecke wünschen, muß die Klarlegung dieses Zweckes durch eine Verhandlung im Reichstage sein. Ist dies geschehen, und wird in Zukunft dieser Zweck durch erneute Verhandlungen im Reichstage immer wieder ins Gedächtnis zurückgerufen,

dann wird, wenn schon kein andrer, so doch zum mindesten der Erfolg erreicht werden, daß der schwerfälligen Maschine der preußischen Gesetzgebung mit einem kräftigen Ruck eine andere Richtung gegeben wird.

Bisher war in den preußischen Debatten die Reform des politischen und des kommunalen Wahlrechts mit einander verquickt. Diese Verquickung muß aufhören. Eine kommunale Vertretung erlangen die unteren Volksklassen nach dem geltenden Wahlrecht schon jetzt an vielen Orten, eine parlamentarische nirgends. Jene soll nur verstärkt, diese soll erst geschaffen werden. Für die Kommunen ist das Dreiklassensystem verbesserungsfähig, für den Landtag ist es verbesserungs*unfähig*.[1]) Indem die Anhänger des allgemeinen gleichen Stimmrechts sich mit Milderungen des Dreiklassensystems beschäftigen, um den kommunalen Vertretungen frisches Blut zuzuführen, erwecken sie vermöge jener Verquickung den falschen Schein, daß das Dreiklassensystem auch für parlamentarische Wahlen verbesserungsfähig sei; ja, schwankenden Gemütern unter ihnen wird ein Anlaß gegeben, bei Wahlnovellen vom allgemeinen gleichen Stimmrecht ganz zu schweigen, um erwünschte Reformen für das kommunale Wahlrecht nicht zu gefährden.[2]) — Aus veränderten Kommunalvertretungen kann in Preußen niemals ein verändertes Abgeordnetenhaus hervorgehen; wohl aber kann eine veränderte Zusammen-

[1]) Es wäre sehr wünschenswert, daß dieser Unterschied mehr als bisher berücksichtigt würde. Der Nachweis dafür ist oben in den Tabellen 1, sowie 23 und 24 veranschaulicht (vgl. dazu S. 31 und S. 109).

[2]) Es sei hier nochmals betont, daß die Verbesserungsvorschläge sich mit statistischer Prüfung anders ausnehmen, als ohne dieselbe. Selbst ein scheinbar so einleuchtender Vorschlag wie die 2000-Mark-Klausel würde in der Zusammensetzung des preußischen Parlaments keine wesentliche Änderung hervorbringen (vgl. S. 29 und S. 31).

setzung des Abgeordnetenhauses eine neue Kommunalgesetzgebung zur Folge haben. Unter solchen Umständen die Verbesserung des kommunalen Wahlrechts voranstellen, heißt das Pferd beim Schwanze aufzäumen. — Klarheit wird nicht früher in die Frage der preußischen Wahlreform kommen, als bis sie, zunächst ausschließlich, auf eine Parlamentsreform zugespitzt ist.

Bisher haben die Gegner des Dreiklassensystems, unter Wahrung ihres prinzipiellen Standpunktes, jeden Verbesserungsvorschlag kritiklos unterstützt. Eine klärende Debatte im Reichstage wird dieser Kritiklosigkeit ein Ende machen. Es sei fern von mir, eine Politik des Hassens und des Schmollens zu empfehlen, welche sich weigert, die Hälfte zu nehmen, so lange das Ganze nicht geboten wird. Aber jene bisher angebotenen „Verbesserungen" sind weder das Ganze, noch das Halbe, noch auch nur ein Bruchteil dessen, was gefordert wird; sie haben mit der Forderung, daß die bisher vom preußischen Parlament ausgeschlossenen Bevölkerungskreise eine Vertretung in demselben erhalten sollen, nichts zu thun. Nicht die ungleiche Bemessung ist der Kernpunkt des heutigen preußischen Landtagswahlrechts, sondern die Überstimmung der Wahlmänner dritter Klasse durch die der beiden oberen.[1]) Ob die dritte Klasse im Wege der Drittelung oder im Wege der Zwölftelung mundtot gemacht wird; ob die beiden oberen Klassen, welche die Wahlmänner der dritten zu überstimmen imstande sind, zusammen 15 oder 10 oder 20 % der Wähler-

[1]) Wo hier und im folgenden von einer Überstimmung der dritten Klasse gesprochen wird, ist stets die Ertötung solcher politischer Richtungen gemeint, welche nur in der dritten Klasse ihren Boden haben. Die Thatsache, daß es heutzutage solche Strömungen giebt, ist als die eigentliche Krisis des Dreiklassensystems zu betrachten (vgl. oben S. 100).

schaft ausmachen; ob zum Zwecke jener Vergewaltigung sämtliche Steuern in Anrechnung gebracht oder unter Maximierung der großen Steuerbeträge auf 3500 oder selbst auf 2000 Mark der tödliche Zweck gleichwohl mit tödlicher Sicherheit erreicht wird; ob man den steuerfreien Wählern 3 Mark oder 4 Mark fingierter Steuern anrechnet, — nichts von alledem kann zur Folge haben, daß die Volkskreise, welche jetzt keine Vertretung im preußischen Parlament erlangen können, eine solche erhalten.[1]) — Wollen die Anhänger des Dreiklassensystems Friedensanerbietungen machen, so müssen es solche sein, die für den Gegner irgend einen Wert haben. Man könnte z. B. das Dreiklassensystem bestehen lassen, wie es ist, aber jede Klasse durch die ganze Monarchie hin ihre Vertreter selbständig wählen lassen. Die Anordnung hätte große Gefahren für die politische Moral[2]),

---

[1]) Den Nachweis im einzelnen s. oben S. 27—31 (vgl. auch S. 100). — Selbstverständlich ist die logische Möglichkeit vorhanden, jeden der obigen Verbesserungsvorschläge so zu verstärken, daß er schließlich doch etwas bedeute. Dies gilt namentlich auch von der Minimierung der oberen Klassen auf 5 und 15 % (oben S. 32). Mit diesen Ziffern ist der Vorschlag wertlos; bei welcher Grenze eine kräftigere Minimierung anfangen könnte, Elemente der dritten Klasse in so großen Massen in die zweite einströmen zu lassen, daß sie unter Umständen einen Erfolg bei der Abgeordnetenwahl erringen könnten, ist schwer zu sagen. Jedenfalls wird es schwerer sein, die heutigen Anhänger des Dreiklassensystems über diese Grenze hinauszutreiben, als sie zur Betretung gänzlich neuer Wege zu nötigen.

[2]) Es würde damit gar zu leicht der Grundsatz proklamiert, daß der Abgeordnete sich nur als Vertreter der Klasse fühlen solle, von welcher er gewählt ist. Wenn in den kommunalen Vertretungen (wo schon gegenwärtig so gewählt wird) sich diese prinzipielle Unterscheidung noch nicht gezeigt hat, so mag dies daran liegen, daß bei den sonstigen Beschränkungen des kommunalen Wahlrechts und bei der völligen Sicherung der Gemeindebeherrschung durch die besitzenden Klassen zu einer Hervorkehrung jener Anschauung gar kein Anlaß vorliegt.

aber das gänzliche Ertöten der dritten Klasse wäre bei diesem System nicht mehr möglich (namentlich wenn es durch geheimes Stimmrecht gestützt würde). — Soll das Klassensystem und der Zusammentritt der Wahlmänner aller Klassen bestehen bleiben, so hätte es einen Sinn, ein Zweiklassensystem oder ein Vierklassensystem vorzuschlagen. Denn das Instrument zum Ausschluß jeder nur in den unteren Schichten vertretenen Strömung ist nicht sowohl die Klassenteilung, als gerade die Dreiteilung; sie ist es, welche den Wahlmännern der beiden oberen Klassen stets die Mehrheit sichert. — Wir haben heute in Preußen für die Landtagswahlen ein allgemeines Stimmrecht.[1]) Die Abschaffung des allgemeinen Stimmrechts und die Einführung eines Census, wie er für die Gemeindewahlen besteht, wäre eine Wohlthat gegenüber der heutigen Schein-Allgemeinheit, die ein wertlos gemachtes Stimmrecht der dritten Klasse mit Freigebigkeit ausspendet. Ja sogar eine so plutokratische Maßregel, wie die einfache Auslieferung von 100 Abgeordneten-Mandaten an die 1000 höchstbesteuerten Personen des Staates, wäre in ihren politischen Folgen nicht annähernd so verderblich, wie die Unterdrückung der dritten Klasse, die in dem heutigen Dreiklassensystem mit durchschlagendem Erfolge betrieben wird. — Selbst den Anhängern einer Bevorzugung des Besitzes muß klar gemacht werden, daß es zwei verschiedene Dinge sind, ob man diese Bevorzugung wünscht, oder ob man sie gerade in der Form des heutigen Dreiklassensystems haben will. Wenn heute in Preußen viele Leute Anhänger des Dreiklassensystems sind, bloß weil sie das allgemeine gleiche Stimmrecht nicht haben wollen, so ist dieser Trugschluß weiter nichts als eine

---

[1]) s. oben S. 76.

schlechte Angewohnheit. Die Thatsache, daß die Menschen nicht gleichwertig sind, mag gegen das gleiche Stimmrecht aller eingewendet werden. Aber wie man aus diesem Grunde ein System empfehlen will, welches den untern Klassen nicht eine ungleiche, sondern überhaupt keine Vertretung gewährt, das ist nicht recht einzusehen.[1]) Das heutige Landtags-Wahlrecht bedeutet nicht, daß die Besitzlosen eine geringere, sondern daß sie gar keine Vertretung erhalten. Eine geringe Vertretung der dritten Klasse im Parlament wäre eine annehmbare Abschlagszahlung; eine veränderte Abgrenzung der oberen Klassen mit dem gleichen Recht der Unterdrückung ist keine Abschlagszahlung. — Also in Zukunft mehr Kritik gegenüber sogenanten Verbesserungsvorschlägen! Die Anhänger einer volksfreundlichen Wahlreform sollen vor keiner, wenn auch scheinbar unpopulären, Forderung zurückschrecken, wenn sie geeignet ist, Vertreter aller Bevölkerungsklassen in das Abgeordnetenhaus zu bringen. Sie sollen sich aber an Versuchen, dem herrschenden Dreiklassensystem durch Schönheitspflästerchen und Schminke bloß ein gefälligeres Aussehen und damit eine gewisse Verführungskraft zu verleihen, nicht beteiligen.

Bisher spielte die „Statistik der Verschiebungen" in den

---

[1]) Ganz abgesehen davon, daß die Menschen, wenn sie nicht gleich sind, sich auch noch durch etwas anderes, als gerade durch ihren Reichtum unterscheiden. Für die Gedankenarmut, mit welcher die preußische Wahlreform betrieben wird, ist es charakteristisch, daß man Unterscheidungsmerkmale nach dem Bildungsgrade (wie sie in andern Staaten vorkommen) gar nicht einmal vorschlägt. Selbst die ausgesprochene Absicht, den Grundbesitzer als solchen zu bevorzugen, kleidet sich in die versteckte Form, die „veranlagte" (aber erlassene) Grundsteuer anzurechnen; gleich als ob es ein Dogma wäre, daß der Staat, wenn er schon seine Bürger unterscheiden will, sie nicht anders als nach Steuern unterscheiden dürfe.

Wahlrechtsdebatten eine große Rolle. Von jedem neuen Steuergesetz erwartete man neue Verschiebungen des Wahlrechts, man versuchte neue Statistiken, und man überzeugte sich nach der Durchführung der Steuergesetze, daß die Verschiebungen sich anders gestalteten. Erst wenn eine frische und fröhliche Reichstagsdebatte Klarheit darüber geschaffen haben wird, daß es vollkommen gleichgültig ist, ob in der ersten Klasse 2,68 oder 3,84 % der Wählerschaft enthalten sind, daß für den Einlaß von Vertretern der unteren Volksklassen ins Parlament jene Statistik der Verschiebungen gar nichts bedeutet, werden die Gegner des Dreiklassensystems aufhören, durch ein beständiges Eingehen auf diese Statistik der Verschiebungen den Anhängern einen beständigen Vorwand zur Vertagung der Wahlreform zu geben. Ausführliche, wissenschaftlich gehaltene Wahlstatistiken sind löbliche Arbeiten; sie bilden für die Erkenntnis der vorhandenen politischen Parteiströmungen, des zu- oder abnehmenden Interesses im Volke eine unentbehrliche Grundlage. Aber für die Frage, um welche es sich in der preußischen Wahlrechts-Reform handelt, bedarf es keiner Statistik mehr, und der Einlaß von Vertretern der unteren Volksklassen soll nicht mit der Behauptung vereitelt werden, daß man erst ausrechnen müsse, ob die Prozentzahl der ersten Klasse um einige Dezimalstellen größer oder kleiner geworden sei.

Wenn ein Gesetzesvorschlag im Reichstage keine andere Wirkung hätte, als daß über diese drei Punkte Klarheit geschaffen würde, wie sie die im Dreiklassensystem erwählten Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses bisher nicht geschaffen haben, so wäre schon dies ein Gewinn. Der Erfolg einer Reichstagsdebatte aber würde darüber hinausgehen. Er würde die Kreise, die heute meinen, eine preußische Wahl-

reform vereiteln zu können, weil sie den Apparat der preußischen Gesetzgebung in Händen haben, doch endlich daran erinnern, daß unser Verfassungsleben schließlich noch Handhaben bietet, um ihnen beizukommen. Es giebt in jenen Kreisen doch auch Elemente, denen es nach ihrer ganzen Tradition nicht gleichgültig sein kann, ob eine preußische Institution so verrottet, daß ein Einschreiten der Reichsgesetzgebung von großen Teilen der Nation als gerechtfertigt empfunden wird, oder ob der preußische Staat und die preußische Gesetzgebung ihr altes Ansehen sich bewahren.

Und nicht um eine einzelne Frage des Staatslebens handelt es sich, auch nicht bloß um eine Frage der Gerechtigkeit gegen die unteren Volksklassen. Es wäre ein großer Irrtum zu glauben, daß die Erweiterung des preußischen Wahlrechts nur im Interesse der Kreise erfolge, welche die Erweiterung zunächst genießen sollen. Ein Interesse daran hat der preußische Staat als solcher. Denn nicht ungestraft läßt ein Staat zwischen den Regierenden und der Masse der Regierten eine Kluft entstehen und sich erweitern. Die wichtigsten Aufgaben, welche in unserer Zeit der Getzgebung gestellt sind, beziehen sich auf die Verhältnisse der unteren Volksklassen. Im Ernste kann doch niemand behaupten, daß ein Parlament zur Lösung dieser Aufgaben besser berufen sei, wenn es an einer Vertretung der unteren Klassen in ihm fehlt. Wer aus Furcht vor sozialdemokratischen Abgeordneten einer Reform des preußischen Wahlrechts widerstrebt, muß immer aufs Neue daran erinnert werden, daß es nicht bloß die Sozialdemokratie ist, die er von dem Abgeordnetenhause ausschließt, sondern mit ihr auch die preußische Arbeiterschaft überhaupt. Steht der Satz fest, daß das

preußische Abgeordnetenhaus unfähig ist, seinen staatlichen Aufgaben zu genügen, so lange die Arbeiter in ihm nicht vertreten sind, so wird dieser Satz dadurch nicht erschüttert, daß diese Arbeitervertreter im Falle der Wahlreform Sozialdemokraten sein würden.

Es liegt ein schier unglaublicher Widerspruch darin, daß dieselben Personen, die nicht müde werden, des Deutschen Reiches Herrlichkeit zu singen, gleichwohl das Wahlrecht, mit dessen Hilfe die Gesetzgebung des Reiches doch zustande gekommen ist, nicht etwa bloß als fehlerhaft, sondern als so entsetzlich gefährlich hinzustellen, daß mit seiner Einführung der preußische Staat in seiner Existenz bedroht würde. Früher oder später werden die konservativen Parteien die mahnenden Worte beherzigen müssen, die der ehemalige Minister des Innern, Herrfurth, jetzt als Abgeordneter in ihrer Mitte über die Wahlreform gesprochen hat, noch bevor sie ihre Revision durch das Herrenhaus erhielt: „Ich glaube, es wird damit nicht ein Zustand geschaffen, welcher das Dreiklassen-Wahlsystem neu stabiliert, sondern welcher den Weg bahnt in nicht zu ferner Zeit für die Einführung des Reichstags-Wahlrechts auch für die preußische Volksvertretung. Das würde ich im Hinblick auf die großen Nachteile, welche mit diesem Reichstags-Wahlsystem verbunden sind, schwer beklagen; wiewohl ich allerdings der Ansicht bin, daß schließlich, wenn auch nicht jede einzelne Fraktion, so doch der preußische Staat stark genug ist, um auch ein Wahlsystem zu ertragen, welches die verfassungsmäßige Grundlage der Vertretung des Deutschen Reiches bildet."[1])

Die größten Erfolge, welche die preußische Gesetzgebung

[1]) 13. März 1893 (Sten. Ber. S. 1560).

und die preußische Verwaltung aufzuweisen haben, haben sie errungen durch frühe Berührung der Regierenden mit den neu aufkommenden Ideen des Zeitalters. Der aufgeklärte Despotismus Friedrichs des Großen hat die neu emporkommende Aufklärung des 18. Jahrhunderts in die Gesetzgebung eingeführt, als sie anderswo erst die Salons zu durchdringen im Begriffe stand. Scharnhorst und Gneisenau haben den demokratischen Gedanken der allgemeinen Volksbewaffnung zur Wahrheit gemacht, als er anderswo erst ein schriftlich erörtertes Theorem war. Die Adam-Smithsche Nationalökonomie, um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts die damals neueste Blüte volkswirtschaftlicher Weisheit, ist in der Stein-Hardenbergschen Periode von der preußischen Gesetzgebung weit früher in die Praxis übersetzt worden, als selbst in ihrem englischen Heimatlande. Wenn späterhin die preußische Verwaltung befähigt wurde, den deutschen Zollverein und das Deutsche Reich zu gründen, so geschah es deswegen, weil sie sich durch keine noch so weitgehende politische Meinungsverschiedenheit, ja nicht einmal durch einen bis zum Konflikt gesteigerten Kampf mit der eigenen Volksvertretung, die ruhige Überzeugung trüben ließ, daß bei dem völligen Marasmus der preußischen konservativen Partei die Ideen des zukünftigen politischen Lebens nur im Lager des Liberalismus zu finden seien. — Kann heute ein Zweifel darüber sein, daß die Ideen, welchen die Zukunft Leben geben wird, in dem Bethätigungsdrange der unteren Volksklassen, in dem Verlangen der Arbeiterwelt nach sozialer Umgestaltung zu finden sind? Man kann diesen Bethätigungsdrang als utopistisch hinstellen, man kann in seiner agitatorischen Verbreitung eine Gefahr für die Ruhe des Staatslebens erblicken, und man muß doch, wie die preußische Regierung es einstens zur Zeit des Kampfes mit

dem oppositionellen Liberalismus gethan hat, sich selbst eingestehen, daß hier und nur hier der Schöpfbrunnen zu finden ist, aus dem neue politische Ideen zu holen sind; nicht vielleicht um sofort verwirklicht, aber um beherzigt, geprüft und einer Auswahl unterzogen zu werden. Wie will man es verantworten, daß man in einer solchen Zeit zwischen dem König von Preußen und den preußischen Arbeitern einen plutokratischen Wall errichtet, der Aussicht und Berührung unmöglich macht?

Anhang.

Die amtliche Wahlstatistik.

1.

„Die ersten Ergebnisse der Statistik der Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Jahre 1893.“[1])

Statistische Nachrichten über die Ergebnisse der preußischen Landtagswahlen, und zwar sowohl der Urwahlen wie der Wahlen der Abgeordneten, sind in größerer oder geringerer Ausführlichkeit vorhanden für die Jahre 1849, 1855, 1858, 1861, 1862, 1863, 1866, 1867, 1888 und 1893. Veröffentlichungen jener Ergebnisse liegen für die Jahre 1861—1863 und 1866 in diesseitiger Zeitschrift vor. Die Bearbeitung der Statistik für das Jahr 1893 ist soweit gefördert, daß sie einen Überblick der Hauptergebnisse der Urwahlen, zunächst bezüglich der Verteilung des Wahlrechts auf die drei Abteilungen, sowie eine Reihe von Vergleichungen mit den früheren Jahrgängen gestattet.

Die Gesamtzahl der Urwähler stieg, zum Teil vermöge der Erweiterungen des Staatsgebietes, in der Zeit von 1849 bis 1893 insgesamt von 3 255 703 auf 5 989 538.

Auf die drei Abteilungen verteilte sich die Gesamtzahl der Urwähler derart, daß auf die

	1849	1855	1858	1861	1862	1863	1866	1867	1888	1893
I. Abt.	4,72	5,05	4,80	4,73	4,65	4,46	4,20	4,28	3,62	3,52
II. „	12,59	13,86	13,42	13,49	13,36	12,78	12,34	12,18	10,82	12,06
III. „	82,69	81,09	81,78	81,77	81,98	82,76	83,45	83,54	85,56	84,42

Prozent sämtlicher Urwähler entfielen. Der Anteil der ersten Abteilung verkleinerte sich hiernach ziemlich regelmäßig, im ganzen um etwa ein Viertel seiner ursprünglichen Größe. Anders ist die Entwickelung bei der II. Abteilung; hier wird nach wiederholtem Auf- und Niederschwanken der Tiefpunkt 1888 erreicht, während sich 1893 wieder ein erhebliches Ansteigen ergiebt, so daß auch die Summe beider Abteilungen mit 15,58 % zwar geringer ist als 1849 mit 17,31 %, aber höher als 1888 mit 14,44 %. Die Aussicht, in eine der beiden bevorzugten Abteilungen zu gelangen, ist also

---

[1]) Erschien während der Drucklegung dieser Arbeit unter obigem Titel in der „Statistischen Korrespondenz“ des Kgl. Statistischen Büreaus in Berlin, vom 10. März 1894.

1893 größer gewesen als 1888. Bekanntlich fürchtete man vielfach das Gegenteil, da die Ermäßigungen, welche die Gesetzgebung von 1891 den kleinen Einkommen- und Gewerbesteuerzahlern, sowie die Mehrbelastungen, welche sie den großen brachte, an und für sich dazu führen mußten, die Anzahl der Urwähler, welche das erste und zweite Steuerdrittel aufbringen, zu vermindern und der Erfolg der gesetzlich dagegen vorgesehenen Gegenwirkungen noch zweifelhaft war. Die letzteren bestehen bekanntlich — abgesehen von der Verweisung aller zu einer Staatssteuer nicht veranlagten Urwähler in die III. Abteilung, der sie ohnehin fast durchweg schon angehörten — in der Einstellung eines fingierten Satzes von 3 Mark bei jedem nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Urwähler sowie in der Bildung der Abteilungen durchweg nach Urwahlbezirken, wodurch der Druck der Steuersumme besonders reicher Urwähler, der sich sonst auf eine ganze Stadt erstreckte, auf den betreffenden Urwahlbezirk beschränkt worden ist. Es zeigt sich jetzt, daß diese Mittel zwar nicht ein weiteres Einschrumpfen der Urwählerzahl der I. Abteilung, wohl aber derjenigen der beiden ersten Abteilungen zusammen verhindert haben. Dabei ist die Wirkung in den Städten eine ganz andere gewesen als auf dem flachen Lande. Es umfaßte nämlich

	in den Städten		auf dem Lande	
	1888	1893	1888	1893
die I. Abteilung	3,29	2,72	3,81	4,03
„ II. „	10,09	9,64	11,26	13,63

Prozent der Urwähler. Von den beiden oben genannten Hauptmitteln gegen das Zusammenschmelzen der I. und II. Abteilung ist das eine, nämlich die Bildung der Abteilungen nach Urwahlbezirken, für das Land fast ohne praktische Bedeutung, da hier die Zahl der Gemeinden, welche in Urwahlbezirke geteilt sind, eine geringe ist und in den Gemeinden mit weniger als 1750 Einwohnern, soweit sie mit andern zu einem Urwahlbezirke vereinigt wurden, schon vorher die Abteilungen für den ganzen Urwahlbezirk, nicht gemeindeweise gebildet wurden. Das andere Mittel, nämlich die erwähnte Einsetzung eines Steuerbetrages von 3 Mark, hat aber auf dem Lande stärker gewirkt als in den Städten beide zusammen; denn auf dem Lande sind jetzt die erste und zweite Abteilung stärker, in den Städten beide schwächer besetzt als früher. Die Erklärung liegt in der ungleich geringeren Steuerkraft des platten Landes, bei welcher eine Zuschreibung von je 3 Mark eine ganz andere Rolle spielt als in den Städten, die außerdem an den Verschiebungen in der Verteilung der Einkommen- und Gewerbesteuer weit stärker als das platte Land beteiligt sind.

Das Gewicht des Wahlrechts eines Urwählers der drei Abteilungen richtet sich aber keineswegs allein nach der Menge derjenigen Personen, mit welchen er es zu teilen hat. Nicht einmal für die Urwahlen trifft dies zu. Sind in einem Bezirke 5 Urwähler erster und 10 zweiter, dagegen 85 dritter Abteilung vorhanden, so hat darum nicht ohne weiteres jeder Urwähler I. Abteilung doppelt so viel für die Wahl des Wahlmannes zu bedeuten als jeder der II. und dieser $8^1/_2$ mal so viel als jeder der III. Abteilung. Sind nämlich 4 Wahlmänner zu wählen — was sich bekanntlich nach der Seelenzahl des Urwahlbezirkes richtet — so wählen die 10 Urwähler der zweiten Abteilung 2 Wahlmänner, die 5 der ersten nur einen, die Stimme des Urwählers II. Abteilung wiegt also genau so viel wie die des Urwählers

I. Abteilung. Sind 5 Wahlmänner zu wählen, so entfällt umgekehrt auf die 10 Wähler II. Abteilung nur ein Wahlmann, auf die 5 der ersten dagegen deren zwei, d. h. eine Stimme der I. Abteilung wiegt viermal schwerer als eine der zweiten. So große Verschiebungen sind möglich, ohne daß der Prozentanteil beider Abteilungen an der Gesamtzahl der Urwähler sich änderte. Thatsächlich sind nun im Gesamtstaate unter 24 130 Urwahlbezirken 4977 mit je vier, 3983 mit je fünf Wahlmännern ermittelt worden. Mit anderen Worten, die zweite Abteilung hat in rund tausend Fällen öfter vor den beiden andern einen Wahlmann voraus erhalten als umgekehrt. Hieraus folgt eine nicht unwesentliche Verstärkung für das Wahlrecht des Mittelstandes, welcher im allgemeinen die II. Abteilung bildet. Aber sie gilt wieder nur für das platte Land. Die Städte allein haben 810 mal Urwahlbezirke mit 4, dagegen 848 mal solche mit 5 Wahlmännern gebildet. Das Land zeichnet sich also, soweit nur die Urwahlen in Betracht kommen, sowohl durch eine stärkere Besetzung der ersten beiden Abteilungen wie durch ein Übergewicht der II. Abteilung über die I. bei der Verteilung der Wahlmänner vor den Städten aus.

Bezeichnender noch für die Verteilung des politischen Einflusses, als die Ziffern über den Anteil der einzelnen Abteilungen an der Gesamtzahl der Urwähler, sind aus den bereits angedeuteten Gründen diejenigen über das Verhältnis zwischen der Zahl der Urwähler zu derjenigen der Wahlmänner. Es kommen auf je einen Wahlmann Urwähler:

in der Abteilung	I.	II.	III.
im Gesamtstaate	5,77	19,25	138,38
in den Städten	4,30	15,24	138,17
auf dem Lande	6,78	21,89	138,52.

Bei diesen Ziffern kommt auch diejenige Verschiedenheit zur Geltung, welche aus der Bildung von Urwahlbezirken mit 4 oder 5 Wahlmännern und der damit verbundenen Bevorzugung der zweiten bezw. der ersten und dritten Abteilung entspringt. Das Ergebnis ist aber auch hier, daß der Urwähler I. und II. Abteilung seinen Einfluß auf das Ergebnis der Urwahlen auf dem Lande mit viel mehr Mitbewerbern zu teilen hat als in den Städten. In der III. Abteilung entfällt in den Städten fast genau die gleiche Zahl von Urwählern auf einen Wahlmann wie auf dem platten Lande.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Gestaltung des Wahlrechts, sowie seine Verschiebung von 1888 bis 1893 in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken, so zeigen sich, je nachdem der ländliche oder städtisch-industrielle Charakter vorwiegt, ähnliche Erscheinungen wie beim Gesamtstaate. Weitaus die schwächste Besetzung der beiden ersten Abteilungen zusammen sowie der I. Abteilung allein weist Berlin auf, nämlich 1888 1,9 bezw. 8,1, 1893 nur noch 1,7 bezw. 8,16 % der Urwähler. Unter 3 % blieb die erste Abteilung weiter 1893 in den Bezirken Stralsund, Breslau, Magdeburg und Düsseldorf, während sie in Oppeln, Erfurt, Stade, Osnabrück und Aurich über 4, in Kassel, Wiesbaden, Koblenz und Trier über 5 % hinausging und in Sigmaringen 8,02 % erreichte. Die II. Abteilung schwankt von 8,16 in Berlin bis zu 19,11 % in Sigmaringen, wo es hiernach verhältnismäßig fast ebensoviel Urwähler erster wie in Berlin zweiter Abteilung gab. Betrachten wir Stadt und Land für sich, so bewegen sich die Anteile

der I. Abteilung
in den Städten von 1,70 (Berlin) bis 4,61 (Sigmaringen),
auf dem Lande von 2,37 (Stralsund) bis 8,38 (Sigmaringen),
der II. Abteilung
in den Städten von 8,16 (Berlin) bis 13,28 (Sigmaringen),
auf dem Lande von 8,66 (Magdeburg) bis 19,73 (Sigmaringen)
Prozent. Von der allgemeinen Regel, daß die ersten beiden Abteilungen auf dem Lande stärker als in den Städten besetzt sind, machen übrigens bei der I. und II. Abteilung die Bezirke Potsdam, Stralsund und Merseburg, bei der I. allein auch die Bezirke Marienwerder, Stettin, Köslin und Bromberg, bei der II. allein Magdeburg und Osnabrück eine Ausnahme. — Gegen 1888 hat der Anteil der I. Abteilung in den städtischen Gebieten sämtlicher Regierungsbezirke abgenommen, dagegen in den ländlichen mit Ausnahme von Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Sigmaringen zugenommen; die II. weist mit unerheblichen Ausnahmen überall auf dem Lande, nicht aber in den Städten, eine Steigerung ihres Prozentanteiles auf.

Im großen und ganzen kann man sagen, daß äußerlich für die Zeit von 1888 bis 1893 die geringfügige Verengerung des Zutritts zur I. Abteilung durch eine ziemlich beträchtliche Erweiterung des Zutritts zur II. ausgeglichen ist.

Zum Schlusse soll hier noch ein Blick auf die Gestaltung des Wahlrechts in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern geworfen werden, in denen vorzugsweise viele große Einkommen und Gewerbebetriebe steuerpflichtig sind und demgemäß auf die Verteilung des Wahlrechtes einwirken. Die Vergleichung mit früheren Jahren läßt sich bei dem gegenwärtigen Stande der Arbeiten noch nicht durchführen; aber schon die Ergebnisse für 1893 allein sind recht bezeichnend. In den 205 Städten dieser Art, welche im Staatsgebiete überhaupt vorhanden waren und 8297000 Einwohner (nach der Aufnahme von 1890) zählten, entfielen von den 1672817 Urwählern

auf die I. Abt. 40063 = 2,39 % der Gesamtzahl,
„ „ II. „ 150234 = 8,98 „ „ „
„ „ III. „ 1482520 = 88,63 „ „ „

Die beiden ersten Abteilungen waren also hier noch erheblich schwächer besetzt als bei den Städten im ganzen, und zwar im allgemeinen bei den größten Städten noch schwächer als bei den übrigen. Betrachten wir die 16 preußischen Städte mit mehr als 100000 Einwohnern für sich allein, so ergiebt sich, daß in Prozenten der Wählerzahl umfaßten

	die I. Abt.	die II. Abt.	die III. Abt.
in Berlin	1,70	8,16	90,14
„ Breslau	2,35	8,29	89,36
„ Köln	2,15	8,56	89,28
„ Magdeburg	2,31	8,06	89,63
„ Frankfurt a. M.	2,89	9,56	87,55
„ Hannover	3,09	9,44	87,47
„ Königsberg i. Pr.	2,02	7,26	90,71
„ Düsseldorf	2,05	7,57	90,39

	die I. Abt.	die II. Abt.	die III. Abt.
in Altona	2,17	8,24	89,59
„ Elberfeld	2,64	8,47	88,88
„ Danzig	2,29	7,62	90,09
„ Stettin	2,11	8,38	89,50
„ Barmen	2,18	7,22	90,60
„ Krefeld	2,26	8,66	89,08
„ Aachen	1,70	6,26	92,03
„ Halle a. S.	2,43	8,58	88,99.

In dem Anteile der I. Abteilung gingen also nur Frankfurt a. M. und Hannover, in der II. keine einzige der Großstädte über den Durchschnitt sämtlicher Städte des Staatsgebietes hinaus.

Von den allgemeinen Durchschnitten weichen nun aber die Ergebnisse einzelner Städte sehr weit ab. In denjenigen mit mehr als 10000 Einwohnern umfaßte die I. Abteilung

	über 4 bis 5 %	über 3 bis 4 %	über 2 bis 3 %	über 1 bis 2 %	
in	9	65	105	26	Städten,

die II. Abteilung

	mehr als 15 %	über 12 bis 15 %	über 10 bis 12 %	über 9 bis 10 %	über 8 bis 9 %	über 7 bis 8 %	über 6 bis 7 %	über 5 bis 6 %	
in	3	19	48	51	52	16	14	2	Städten,

die III. Abteilung

	mehr als 90 %	über 89 bis 90 %	über 88 bis 89 %	über 87 bis 88 %	über 86 bis 87 %	über 85 bis 86 %	über 84 bis 85 %	über 83 bis 84 %	über 82 bis 83 %	82 % und darunter	
in	33	26	36	43	24	17	13	3	3	7	Städten.

Die Höchstbeträge hatten bei der I. Abteilung unter jenen Städten Lehe mit 4,94, Wilhelmshaven mit 4,84, Torgau mit 4,74 %, bei der II. Oberhausen mit 16,19, Bochum mit 15,83, Lehe mit 15,71, bei der III. Burtscheid mit 92,90, Düren mit 92,64, Eupen mit 92,42 %. Die Mindestbeträge zeigten in der ersten Abteilung Schwelm mit 1,24, Burtscheid mit 1,30, Eupen mit 1,34 %, in der II. Burtscheid mit 5,79, Düren mit 5,93, Waldenburg i. Schl. mit 6,20 %, in der III. Lehe mit 79,35, Oberhausen mit 80,12 und Höhscheid mit 80,63 %. Die schwächste Besetzung der I. und II. Abteilung zeigt sich also nicht in Großstädten, sondern in industriellen Mittelstädten, namentlich am Rhein.

2.

Im vorstehenden ist die bisherige amtliche Publikation über die Statistik der neuesten Landtagswahl ihrem Wortlaut nach wiedergegeben, um den Lesern den Nachweis zu liefern, daß sie nichts enthält, was mit der Frage der Wahlrechts-

reform etwas zu thun hätte. Auch von dieser Statistik gilt was wir oben gesagt haben: ob in der ersten Klasse 3,62 oder 3,52 % der Wähler enthalten sind, ob in der dritten Klasse 85,56 oder 84,42, ist für die Frage, ob Vertreter der unteren Volksklassen in das Parlament Einlaß erhalten sollen, gleichgültig.[1])

---

[1]) Selbstverständlich soll damit nicht bestritten werden, daß die genaueste Verarbeitung des statistischen Materials wissenschaftlich höchst verdienstlich ist. Soll aber diese Statistik eine wissenschaftliche Kritik des Wahlsystems ermöglichen, so wird sie andere Punkte in den Vordergrund stellen müssen, als jene vorläufige Publikation es thut. Wo Parlamentsstatistiken gemacht werden, sind die beiden ersten Dinge, welche man zu veröffentlichen sucht, die Zahlen über die Beteiligung an der Wahl und über die Parteistellung der Wähler und der Gewählten. Man veröffentliche auch in Preußen die Zahl der Wähler, die zur Wahl gekommen sind (vgl. oben S. 61—66), und man wird die treffendste Kritik des Wahlsystems geliefert haben. Man veröffentliche für die Landtagswahlen, wie es für die Reichstagswahlen geschieht, aus jedem Wahlkreise die Anzahl der Stimmen, welche jede Partei unter den Urwählern gefunden hat, und man wird ein ganz hervorragend brauchbares Material zur Naturgeschichte des preußischen Wahlsystems (vgl. oben S. 80—84) bieten. — Da das preußische Wahlsystem auf ungleichem Wahlrecht beruht, so muß allerdings auch eine Statistik der Ungleichheiten geliefert werden. Allein dem steht das Bestreben der amtlichen Statistik, Durchschnittszahlen zu liefern, im Wege. Nicht bloß die Ziffern für die ganze Monarchie und die für Stadt und Land, sondern selbst die in der amtlichen Statistik vorkommenden Ziffern für einzelne Großstädte sind bloße Durchschnittszahlen, denen man nicht ansehen kann, wie sich das Wahlrecht im wirklichen Leben in den einzelnen Bezirken der Großstadt gestaltet. Selbst die kleinste der angeführten Großstädte, Halle a/Saale, umfaßt noch immer 62 Urwahlbezirke. Wenn die amtliche Statistik angiebt, daß daselbst 2,43 % der Wähler in der ersten Klasse wählen, so zeigt unsere spezialisierte Statistik (oben S. 44/5, Tab. 6), daß es in dem einen Urwahlbezirk 0,4, in einem andern 5,8 % sind. Wenn etwa die Anzahl der Wähler erster Klasse in einigen Bezirken der Monarchie bis zu sinnlos kleinen Ziffern zusammenschrumpft und in andern überaus armen Bezirken tüchtige Portionen von Wählern in die erste Klasse gelangen, ohne zu wissen, was sie mit ihrem Wahlrecht erster Klasse anfangen sollen (vgl. oben S. 49 und

Nicht gleichgültig aber ist es, ob die Ausarbeitung derartiger Statistiken dazu benutzt wird, um die Wahlreform, die seit fast einem halben Jahrhundert vertagt wird, wiederum zu vertagen. In einer Verhandlung des neuen Abgeordnetenhauses über einen Antrag Bachem auf baldmöglichste Vorlegung einer Wahlstatistik zunächst für alle Städte von mehr als 10000 Einwohnern, sind von konservativ-nationalliberaler Seite für das Tempo weiterer Verhandlungen folgende drei Grundsätze aufgestellt worden: 1) eine brauchbare Statistik könne erst geliefert werden, sobald im Rechnungsjahr 1895/96 die neuen Steuergesetze in Kraft getreten sind und danach wenigstens einmal Kommunalwahlen stattgefunden haben; 2) die dann mögliche Statistik müsse vollständig, nicht bloß

S. 53), so sind das zwei Sinnlosigkeiten, welche eine doppelte Verurteilung des herrschenden Wahlrechts enthalten, während sie in einer Durchschnittsstatistik einander ausgelöscht haben. — Wenn die amtliche Statistik das „Gewicht des Wahlrechts eines Urwählers" auch nach der Anzahl der Wahlmänner bemessen will, die auf seine Abteilung entfallen, so ist dem entgegenzuhalten, daß ein Wahlmann keine Größe von konstantem Werte ist, daß vielmehr in den verschiedenen Wahlkreisen die Anzahl der Wahlmänner, die auf einen Abgeordneten entfallen, ganz verschieden ist. Auch davon abgesehen, ist das Ergebnis der Ausrechnung viel zu unbedeutend, um irgend etwas beweisen zu können. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen; ist die Wahlmännerzahl nicht durch 3 teilbar, so wird 1 überschießender Wahlmann der zweiten Klasse zugelegt, 2 der ersten und dritten. Die amtliche Statistik hat nun ausgerechnet, daß die zweite Klasse in rund 1000 Fällen öfter vor den beiden andern einen Wahlmann voraus erhalten hat als umgekehrt, und folgert daraus eine „nicht unwesentliche Verstärkung für das Wahlrecht des Mittelstandes, welcher im allgemeinen die zweite Abteilung bildet." Da die Monarchie 24130 Urwahlbezirke aufweist, so muß es statt „nicht unwesentliche" heißen: „unwesentliche." — Die zu erwartende ausführliche amtliche Statistik wird praktisch brauchbar nur dann sein, wenn sie derartige minimale Abweichungen in den Hintergrund stellt und den Vordergrund für die oben bezeichneten wesentlichen Fragen freihält.

in Proben bearbeitet werden; 3) die Beratung dürfe nicht früher beginnen, als bis die vollendete Statistik vorliege.[1]) — Eine Statistik der Kommunalwahlen des Jahres 1895/96 kann frühestens im Jahre 1896/97 fertig gestellt und im Jahre 1897 dem Landtage vorgelegt werden. Da die Session 1897/98 die letzte Session dieses Landtages ist, und wir bei der Beratung der neuesten, aus wenigen Paragraphen bestehenden Wahlnovelle gesehen haben, wie es bei derartigen Beratungen zugeht, so bedeutet dies eine derartige Hinausschiebung, daß die nächsten Landtagswahlen im Jahre 1898 noch nach dem heutigen Wahlrecht vor sich gehen und die Wahlreform frühestens (!) bei den Wahlen des Jahres **1903** in Kraft trete.

Der Leser mag ermessen, ob es unter diesen Umständen geboten ist, die Hilfe der Reichsgesetzgebung anzurufen, oder nicht.

Berlin, 21. April 1894.

---

[1]) „Vor dem 1. Mai 1895 tritt die Steuergesetzgebung nicht in Kraft, und vor dem Jahre 1896 hat jede Statistik, die angestellt wird, gar keinen Wert zur Beurteilung der vorliegenden Verhältnisse. . . . Aber ich sage, erst dann, im Jahre 1896, können wir beraten, nach welcher Richtung das Wahlgesetz zu ändern ist. . . . Wir wollen ein neues Wahlgesetz, wir sind bereit, darauf in jedem Augenblicke einzugehen, sobald die Wirkungen des Steuergesetzes sich gezeigt haben, aber nicht verfrüht, aber nicht vorher!" (Abg. v. Eynern, am 5. März 1894, Stenographischer Bericht S. 870/71). — „Vollständig muß das Material sein, wenn es einen Wert haben soll. . . . Eine unvollkommene Statistik beweist nichts, und ich möchte sogar sagen, sie ist geradezu bedenklich" (Abg. v. Heydebrand und der Lasa: S. 867).

Statistische Quellenwerke.

(Vgl. oben S. 34[1].)

Mitteilungen des statistischen Büreaus in Berlin. Herausgegeben von F. W. C. Dieterici. Berlin. Jahrgang 1849. (Vgl. oben S. 91[1].)

Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Direktor Dr. Ernst Engel. Berlin. Jahrgang 1862, 1865, 1867.

Statistische Korrespondenz. Herausgeber: E. Blenck. [Im Anhang zur Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Büreaus.] Berlin (vgl. oben S. 145[1]).

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Herausgegeben von R. Boeckh. Berlin. 1874 bis 1893.

Gemeindeblatt der Haupt- und Residenzstadt Berlin. Herausgegeben vom Magistrat. Berlin (früher „Kommunalblatt").

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amt. Berlin. Jahrgang 1893.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amt. Berlin (vgl. oben S. 61.[1]).

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, nebst Begründung; in: Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1892/3, No. 19.

Bericht der XI. Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs 2c.: ebenda No. 73.

Vergleichende Zusammenstellung der Anzahl der Urwähler 2c. in 6 Probewahlbezirken (Anlage zu dem Berichte der XI. Kommission): ebenda No. 85.

Antrag zu der zweiten Berathung des Entwurfs 2c. [betreffend Wahlstatistik; Parisius und Genossen], nebst Begründung: ebenda No. 109 (vgl. oben S. 63.[2], 66).

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Druck von C. H. Schulze & Co. Gräfenhainichen.





